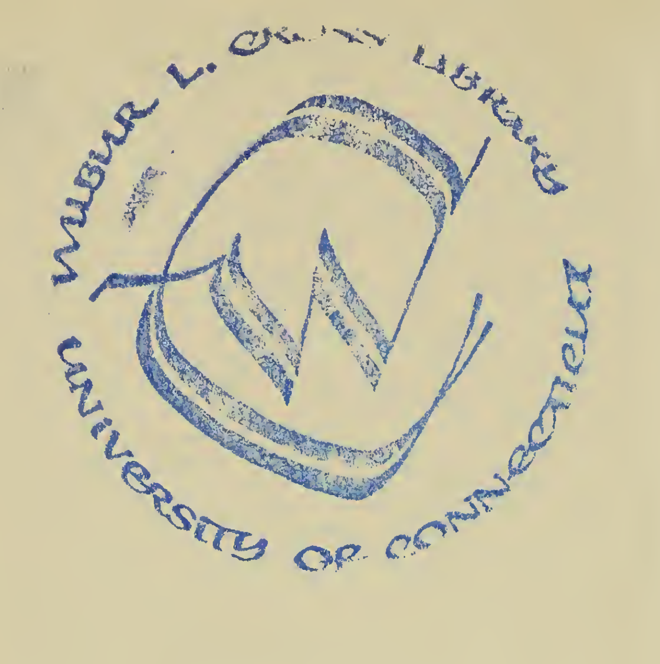



WILBUR L.
LIBRARY
UNIVERSITY OF CONNECTICUT







Über analytische Urteile

Eine Studie zur Phänomenologie des Begriffs

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der K. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Hermann Ritzel
aus Bierstadt bei Wiesbaden
gefallen am 17. Mai 1915 in Galizien

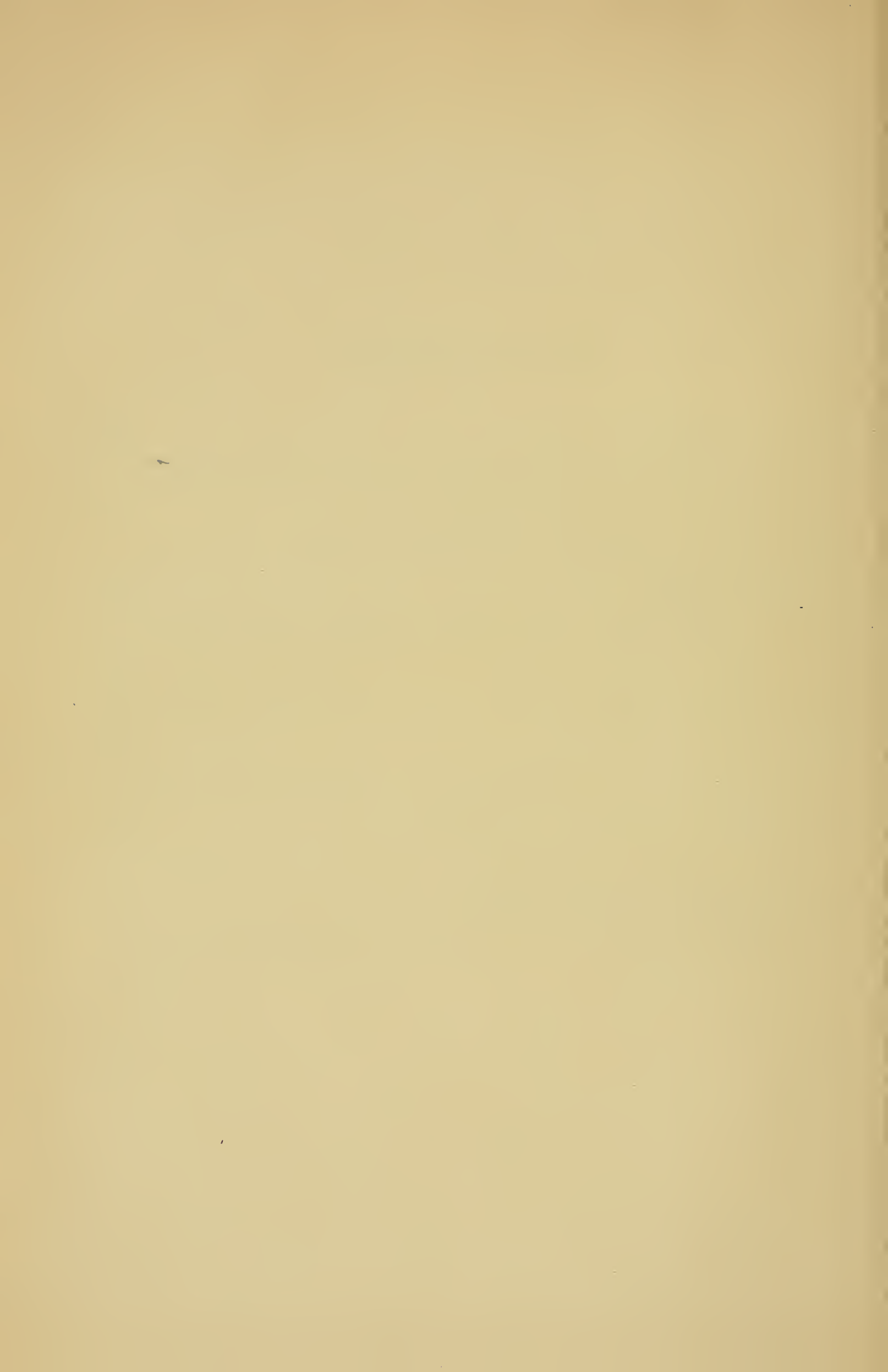
Halle a. d. S.
Max Niemeyer
1916

Eingereicht am 18. Juli 1914

Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren Baeumker und Külpe

---

Inhaltsverzeichnis.



Über analytische Urteile.

Eine Studie zur Phänomenologie des Begriffs.

§ 1.

Die Bestimmungen bei Kant.

Die analytischen Urteile sind seit Kant ein Thema der Erkenntnistheorie und Logik. In der »Kritik der reinen Vernunft« (Einleitung IV) lautet die grundlegende Bestimmung: »In allen Urteilen, worinnen das Verhältnis eines Subjekts zum Prädikat gedacht wird (wenn ich nur die bejahenden erwäge, denn auf die verneinenden ist nachher die Anwendung leicht), ist dieses Verhältnis auf zweierlei Art möglich. Entweder das Prädikat B gehört zum Subjekt A als etwas, was in diesem Begriff A (versteckterweise) enthalten ist; oder B liegt ganz außer dem Begriff A, ob es zwar mit demselben in Verknüpfung steht. Im ersten Fall nenne ich das Urteil analytisch, in dem anderen synthetisch.« Als eine Folge (oder Erläuterung?) dieser Definition erscheint die weitere Bestimmung: »Analytische Urteile (die bejahenden) sind also diejenigen, in welchen die Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt durch Identität« . . . »gedacht wird« (»diejenigen aber, in denen diese Verknüpfung ohne Identität gedacht wird, sollen synthetische heißen«). Für den Erkenntniswert der analytischen Urteile ergibt sich daraus, daß sie »zum Inhalte der Erkenntnis nichts hinzutun« (Proleg. § 2, a). Sie können deshalb auch Erläuterungsurteile genannt werden, weil »sie durch das Prädikat nichts zum Begriff des Subjekts hinzutun, sondern diesen nur durch Zergliederung in seine Teilbegriffe zerfällen, die in selbigem schon (obgleich verworren) gedacht waren«. So stehen sie – »dem Inhalte nach« (Proleg. § 2) – im Gegensatz zu den synthetischen, die unsere Erkenntnis »erwei-

tern«. Die analytischen Urteile sind natürlich a priori. »Denn es wäre ungereimt, ein analytisches Urteil auf Erfahrung zu gründen« (Kritik d. r. V. B. 11). Ihr modaler Urteilscharakter ist also der der Notwendigkeit. Kant verweist zur Begründung hierfür auf den Satz des Widerspruchs »Denn weil das Prädikat eines bejahenden analytischen Urteils schon vorher im Begriff des Subjekts gedacht war, so kann es von ihm ohne Widerspruch nicht verneint werden« (Proleg. § 2, b). Als Beispiele analytischer Urteile führt Kant an: »Alle Körper sind ausgedehnt«, »Gold ist ein gelbes Metall« (Proleg. § 2, b), ferner gewisse methodische Voraussetzungen der Geometrie (B. 16), wie »a = a, das Ganze ist sich selber gleich, oder (a + b) 〉 a, d. i. das Ganze ist größer als sein Teil«. Synthetisch dagegen ist das Urteil: »Alle Körper sind schwer«. Im besonderen gilt: »Mathematische Urteile sind insgesamt synthetisch.«

§ 2.

Schwierigkeiten in der Anwendung der Kantschen Unterscheidung. Eine Erläuterung Kants.

Daß die analytischen Urteile eine eigenartige und logisch berechtigte Urteilsklasse darstellen, ist nur vereinzelt bestritten worden. Dagegen stieß man allgemein bei der Anwendung der Kantschen Bestimmungen auf Schwierigkeiten, und seit Kants Zeiten läuft die Diskussion darüber, ob man Urteile gewissen Inhaltes als analytische bezeichnen dürfe oder nicht. Gerade Kants Beispiele boten den Anlaß zu diesen Erörterungen. In der Tat ist die Frage unabweisbar, warum der Begriff des Körpers die Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Gestalt (B. 12), nicht aber die Schwere als analytische Merkmale enthalte, der Begriff »Gold« dagegen – selbst wenn er nicht »ausführlich« ist – Gewicht, Farbe, Zähigkeit und die Eigenschaft, daß er nicht »rostet« (B. 756). Nicht minder bietet das mathematische Beispiel »7 + 5 = 12« zu Bedenken Anlaß. Ist es nicht doch analytisch?

Wie Kant sich die Lösung der Schwierigkeiten hinsichtlich der empirischen Beispiele dachte, kann man erschließen aus Ausführungen, die er in der transzendentalen Methodenlehre machte. Wir werden davon sprechen. Hinsichtlich des Beispieles »7 + 5 = 12« aber hat er selbst seine Meinung erläutert in dem Brief an J. Schultz vom 25. November 1788. Dort führt er aus, daß die Begriffe »7 + 5« und »12« objektiv zwar identisch seien, nicht aber subjektiv. Dieselbe Größe sei durch eine verschiedene Synthesis gedacht. Daher

komme es, daß das Urteil »über den Begriff, den ich von der Synthesis habe« (7 + 5) »hinausgeht, indem es eine andere Art ('12') an die Stelle der ersteren setzt«. Statt von der verschiedenen Synthesis zu sprechen, durch welche dieselbe Größe gedacht sei, können wir mit bestem Recht auch sagen, dieselbe Größe sei durch verschiedene Begriffe gedacht. In diesem Sinne erklärte schon Kants zeitgenössischer Kommentator Mellin:[1] »Der Sache nach sind '7 + 5' und '12' einerlei, nicht aber den Begriffen nach.« Wären auch die Begriffe gleich, dann wäre das Urteil analytisch – nach Kant und Mellin. Es fehlte dann freilich ein Wesensmerkmal der analytischen Urteile, nämlich, daß das Prädikat in dem Subjekt »versteckterweise« enthalten sein muß. Denn ein Prädikatbegriff, der zugleich Subjektbegriff ist, versteckt sich nicht in diesem wie etwa der Begriff »ausgedehnt« in dem Begriff »Körper«. In unserem Beispiel kann man aber sehr wohl fragen, ob nicht der Begriff '12' in dem ganz verschiedenen Begriff »7 + 5« versteckterweise enthalten ist. Hier führt also die Erläuterung Kants nicht weiter.

In seiner Logik (§ 37) erweitert Kant den Begriff der analytischen Urteile ganz im Sinne der Ausführungen des Briefes an Schultz: »Die Identität der Begriffe in analytischen Urteilen kann entweder eine ausdrückliche (explicita) oder eine nicht ausdrückliche (implicita) sein. – Im ersteren Falle sind die analytischen Sätze tautologisch.« Das Problem der analytischen Urteile im engeren Sinne, d. h. bei nicht ausdrücklicher Identität der Begriffe, ist damit natürlich nicht gelöst. Denn die Frage ist gerade, was in einem Begriff, dessen Zusammensetzung nicht ausdrücklich angegeben ist, enthalten sein kann. Es ist aber auch anzunehmen und man hat in der Logik immer davon gesprochen, daß ein Begriff sich aus mannigfachen Merkmalen zusammensetze. Die Zergliederung des Begriffs muß dann doch wohl zu analytischen Urteilen führen. In der Tat scheint es aus bloßer Analyse des Begriffs »Körper« zu folgen, daß das Urteil »alle Körper sind ausgedehnt« notwendig wahr sein muß. Warum sind dann aber nicht andere Attributionsurteile über den Körper auch analytisch? Warum behauptet Kant, daß die Schwere kein analytisches Merkmal sei, und warum will es auch uns erscheinen, daß das Urteil »alle Körper sind schwer« nicht notwendig gelten müsse? Anderseits scheint in mathematischen Urteilen wie »7 + 5 = 12« die nahe Verwandtschaft der gleichgesetzten

---

1) Enzyklopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie. (Nach Vaihingers Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft, S. 297.)

Ausdrücke darauf hinzuweisen, daß es sich hier um analytische Urteile handeln könne, daß rein aus dem Begriff, d. h. aus der Definition von 7, 5 und der des Addierens die Gleichheit mit 12 folge, was Couturat neuerdings wieder verfochten hat. Auch hier ist es die Frage nach den Merkmalen des Begriffs, von der alles abhängt. Welche Bestimmungen eines Subjektgegenstandes sind schon in dem Subjektbegriff mitgedacht? Gibt es keine sicheren Kriterien, sie von anderen Merkmalen des Subjektgegenstandes zu unterscheiden? Und wie sind die Begriffsmerkmale in dem Begriff enthalten? Was heißt es, sie seien darin versteckt, sie seien nur »unklar«, »verworren« gedacht?

So weist das analytische Urteil zurück auf eine einfachere logische Gegebenheit, den Begriff, und unsere Untersuchung sieht sich vor die Aufgabe gestellt, zu entscheiden, welche Merkmale in einem Begriff enthalten sind. Sie wird dabei das phänomenologische Wesen des Begriffes selbst nach manchen Seiten erörtern müssen.

§ 3.

Der Begriff und die ihn erfüllenden Merkmale.

Das Wort Begriff ist vieldeutig. Deshalb muß bei einer Untersuchung über die analytischen Merkmale der Begriffe gesagt werden, in welchem Sinne von »Begriff« die Rede ist. Bei Kant handelt es sich um den Subjekts- und Prädikatsbegriff. Damit ist aber zugleich ein natürlicher Sinn des Wortes Begriff umgrenzt. Subjekt und Prädikat, die »Termini« des Satzes, stehen in nennender Funktion, sie nennen einen Gegenstand. Das gehört als gemeinsames Moment zu ihrem Sinn, ungeachtet des verschiedenen Inhaltes der Nennung sowie des Unterscheidenden, das ihnen durch die verschiedene Satzstelle, d. h. durch die spezifische Subjekts- und Prädikatsfunktion zukommen mag. Ausdrücke aber, sofern sie den Sinn haben, einen Gegenstand zu nennen, bezeichnen wir gemeinhin als Begriffe. So handelt die Logik von Begriffen, wenn sie die Begriffe »Sokrates«, »Mensch«, »rot« usw. untersucht. Begriff ist ihr das sinnerfüllte Nennwort. Ihr Interesse geht dabei natürlich auf den Wortsinn und nicht auf den Wortlaut. So untersuchen wir hier den Sinn nennender Worte auf seine Merkmale.

Wer ein nennendes Wort versteht, meint einen Gegenstand — den Gegenstand, welchen das Wort nennt. Für verschiedene Gegenstände pflegen wir verschiedene Worte zu gebrauchen, soweit der Zweck der Sprache dies erfordert. Die Ver-

schiedenheit der Gegenstände aber beruht auf der Verschiedenheit ihrer Merkmale. Demgemäß wenden wir zur Bezeichnung eines Gegenstandes ein Wort an oder nicht an, je nachdem der Gegenstand bestimmte Merkmale aufweist oder nicht aufweist. Nur weil dieser vor mir liegende Gegenstand bestimmte Eigenschaften oder Merkmale hat — wie die glänzende, rote und grüne Oberfläche, die Kugelgestalt mit zwei charakteristischen Eintiefungen, sowie eigenartige taktile Qualitäten —, sage ich, es sei ein Apfel. Umgekehrt: wenn jemand behauptet, dies sei ein Apfel, so stimme ich dieser Behauptung zu, sofern der Gegenstand die Eigenschaften des Apfels hat. Soll ich den Sinn des Wortes Apfel bestimmen, so weise ich wiederum auf seine Merkmale hin und sage, er ist ein kugelförmiges, glattes, rotes oder grünes Gebilde . . . und dergleichen. Und nun liegt es nahe zu sagen: Alle diejenigen Merkmale eines Gegenstandes, um derentwillen ich ein bestimmtes Wort zur Bezeichnung des Gegenstandes anwende, auf Grund deren mir ein Wort zu Recht angewendet erscheint und die insofern den Sinn des Wortes bedingen, die, wie wir jetzt zusammenfassend im Anschluß an Husserl[1] sagen können, den Sinn, die Bedeutung eines Wortes, »erfüllen« — sie müssen auch die analytischen Merkmale des Gegenstandes sein. Sie sind es, die versteckterweise in einem Subjektbegriff enthalten sind, die »in selbigem schon (obgleich verworren) gedacht waren«.

Die bedeutungerfüllenden Merkmale erfüllen die Bedeutung nur deshalb, weil die Bedeutung diese Momente irgendwie enthielt. Bedeutungs*fremde* Merkmale erfüllen ja nicht die Bedeutung. Für die Möglichkeit der Erfüllung kommt es vielmehr darauf an, was in der noch unerfüllten Bedeutungsintention liegt. Hier muß freilich vor einer naheliegenden Verwechselung gewarnt werden: Was in einer noch erfüllten Intention liegt, ist nicht das, was ich an meinem *Vorstellungsbild* des gemeinten Gegenstandes vorfinde oder gar als neu entdecke. Ganz abgesehen davon, daß vielen Bedeutungsintentionen gar kein Vorstellungsbild entspricht und daß das Vorstellungsbild nicht die Intention selbst, sondern eine Möglichkeit der Erfüllung der Intention ist, wie wenn ich etwa erkenne: was ich jetzt vorstelle, ist das, was ich meinte (mit dem Wort Apfel z. B.), kann ich an einem Vorstellungsbild manches entdecken, was mir gar nicht aufgefallen war, als ich den »Begriff des (vorge-

1) Logische Untersuchungen, II. S. 50, S. 504 (1. Aufl.). Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie, S. 273, S. 283 im Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung. Bd. I.

stellten) Gegenstandes bildete«. Ich weiß z. B. was eine Eisenbahnfahrkarte ist, aber ich entdecke erst nachträglich, daß sie immer den Datumsstempel des Ausgabetages trägt. Ich entdecke es bei der Betrachtung einer Fahrkarte und in der Vergegenwärtigung früherer Exemplare – d. h. an Vorstellungsbildern solcher Exemplare –, an denen es mir damals nicht aufgefallen war. Das neue Merkmal erfüllte also nicht meine Meinung bei dieser Feststellung, sondern bereicherte, »erweiterte« deren Bestand.

Die zu erfüllende Meinung ist an das Wort als dessen Sinn geknüpft. Genau gesprochen ist aber nicht jede mit dem Wort verknüpfte Meinung der Sinn des Wortes, sondern häufig nur ein mir gerade einfallender Sinn. Selbst beim Versuch, den Sinn des Wortes anzugeben, also bei einer Besinnung auf den Sinn, verfehle ich oft den richtigen Sinn des Wortes, u. z. nicht nur infolge der Schwierigkeit, die für den Sinn charakteristischen Ausdrücke zu finden, sondern auch deshalb, weil mir ein Sinn vorschwebt, der sich mit der genauen Bedeutung des Wortes nicht deckt. Wenn ich z. B. angeben soll, was das Wort »Bank« bedeutet, so mag es vorkommen, daß ich an eine bestimmte Art von Bank denke, ein freibewegliches Möbel von Holz und mit Rücklehne, so etwa wie es auf Dürers Hieronymusstich schräg zu dem Tisch des Heiligen steht. Es fällt mir zunächst nicht ein, daß auch eine Wandbank wie die auf demselben Blatt, oder daß eine steinerne Gartenbank ohne Lehne auch eine »Bank« ist, daß also der Sinn des Wortes weiter ist, als ich dachte. Deshalb aber war das Wort Bank beim ersten Hören für mich doch sinnvoll, es hatte den Sinn einer hölzernen Lehnbank. Aber dieser Sinn ist nicht der Sinn des Wortes Bank.[1] Wir müssen also unterscheiden zwischen dem von den Umständen des jeweiligen Wortverständnisses abhängigen und insofern »relativen« Sinn und dem »absoluten«, dem endgültigen, eigentlichen Sinn des Wortes. Der absolute Sinn kann dann noch zweierlei sein: der durch Läuterung aller individuellen Wortauffassungen entstandene Sinn, oder der sprachübliche Sinn, welcher alle mit dem Wort bezeichneten Gegenstände unter einen allgemeinen Begriff faßt, wobei es sich natürlich bei äquivoken Worten nur um die jeweils von einer Bedeutung des vieldeutigen Wortes betroffene Gegen-

---

1) Sigwart, Logik I³, 329. Anm. spricht davon, »daß gemäß der Entstehung des Verständnisses der Wörter sich zunächst die Vorstellung einer Reihe von einzelnen Objekten mit dem Worte verknüpft, ehe die allgemeine Wortbedeutung als solche zum Bewußtsein kommt«. Aus guten Gründen (s. § 11) reden wir in beiden Fällen von dem Sinn des Wortverständnisses.

standsgruppe handelt. Wie es kommt, daß wir den absoluten Sinn eines Wortes nicht sofort erfassen, warum wir zwar auf die unter einen Begriff fallenden Gegenstände, wenn wir sie wahrnehmen und benennen wollen, sofort das entsprechende eine Wort anwenden (die Lehnbank sowohl wie die Wandbank gleich als Bank erkennen), während uns ein Typ dieser Gattung nicht sofort an den anderen erinnert und so der Sinn des Begriffes nicht vor Verschiebungen geschützt bleibt, ist psychologisch wohl nicht unverständlich. Für unsere Untersuchung ist es natürlich ein Erfordernis, daß über den Sinn, in dem ein zu analysierender Ausdruck genommen ist, keinerlei Zweifel besteht. Dies ist um so mehr erforderlich, als man in der Theorie der analytischen Urteile den vermeintlich individuellen und jeweils wechselnden Auffassungssinn des Subjektwortes über die analytische Natur eines Urteils entscheiden ließ und dadurch die Grenzlinie zwischen dem analytischen und dem synthetischen Urteil zu einer fließenden machte. Wir müssen also da, wo Zweifel bestehen können, den Sinn des Subjektwortes fest umgrenzen. Natürlich ist es dann für das Ergebnis unserer Untersuchung belanglos, ob dieser Sinn gerade der sprachübliche ist. An jedem Sinn eines Wortes, auch dem willkürlich festgesetzten, läßt sich untersuchen, ob er analytische Merkmale[1] enthält und welcher Art diese sind. Es ist kein Einwand gegen das Ergebnis solcher Untersuchung, wenn festgestellt werden kann, daß der sprachübliche Sinn diese Merkmale nicht aufweist. Hier handelt es sich eben um einen anderen Sinn, um ein anderes Untersuchungsobjekt. Im übrigen kann auch deshalb der Sinn willkürlich festgesetzt werden, weil es sich ja nicht darum handelt, das Vorhandensein dieses oder jenes analytischen Merkmals festzustellen (wodurch eigentlich der Sinn dieser oder jener wird), sondern um die Natur der analytischen Merkmale überhaupt (seien sie diese oder jene) und ihre Fähigkeit, notwendige Urteile entstehen zu lassen.

Anmerkung. Vielen Logikern ist die Allgemeingültigkeit der Bedeutung ein Kennzeichen des Begriffs im logischen Sinn. Jeder durch ein Wort zufällig geweckte nicht sprachübliche oder sprachkritisch geforderte Sinn wäre dann kein logisches Gebilde. Man mag den »logischen Begriff« in diesem Sinn festsetzen. Wir bleiben,

---

1) Den analytischen Merkmalen des Gegenstandes entsprechen — im Sinn unseres Problems — die analytischen Merkmale des Begriffs als diejenigen, die auf Grund einer zu notwendigen Urteilen führenden Zergliederung des Begriffs in dem Begriff vorgefunden werden.

wenn wir als Begriff jeden, auch den vom konventionellen oder kritisch fixierten Sprachgebrauch abweichenden Wortsinn gelten lassen, durchaus im Gebiet logischer Betrachtungen – eben weil wir im Gebiet des Sinnes bleiben. Denn der Sinn als solcher ist das Thema der Logik. Begriffe, Urteile, Schlüsse sind Sinnesgegebenheiten.

§ 4.

Analytische Merkmale als die erfüllenden Merkmale.

Die erfüllenden Merkmale eines Gegenstandes sind diejenigen Eigenschaften desselben, auf Grund deren ich ihn benenne, die in dem Namen mitbetroffen sind, denn, wenn jene Eigenschaften fehlten, würde ich den Namen nicht anwenden.[1] Deshalb war zu vermuten, daß Urteile, die von einem Gegenstand ein erfüllendes Merkmal aussagen, analytische Urteile seien. Beispiele solcher Urteile wären also: »Der Rabe ist schwarz«, »die Perle ist rund«, »der Stein ist hart«, »die Tanne trägt Nadeln«, »Meerwasser ist salzig«, »das Haus hat Fenster«, »das Verbrechen ist gesetzwidrig«, »die Familie ist ein Verwandtschaftsverband«, »das Recht ist eine gesetzliche Norm«, »ein Testament ist eine letztwillige Verfügung« und dergleichen. Der Begriff Eigenschaft oder Merkmal ist hier in recht weitem Sinne genommen – wie dies auch die Sprache erlaubt, da fast alles, was von einem Gegenstand gilt, als seine Eigenschaft bezeichnet werden darf. Liegen hier nun wirklich analytische Urteile vor? Wer nicht durch die vermutete Deutung der analytischen Urteile voreingenommen ist, wird das gegenüber einigen dieser Beispiele mit gutem Grund bezweifeln. »Der Rabe ist schwarz«, »Meerwasser ist salzig« – das scheinen doch Urteile zu sein, die auf der Erfahrung beruhen und nicht »nach bloßen Begriffen« gelten (B. 17). Aber »Erfahrungsurteile als solche sind insgesamt synthetisch« (B. 11). Deshalb fehlt diesen Sätzen auch ein anderes Wesensmerkmal der analytischen Urteile –, die Notwendigkeit. Man wird gewiß nicht behaupten wollen, daß die schwarze Farbe dem Raben und der Salzgehalt dem Meere nicht nur tatsächlich, sondern mit strenger Notwendigkeit zukomme, so wie dem Dreieck die 2 R betragende Winkelsumme, daß mit andern Worten es gar nicht anders sein könne, daß es einen nichtschwarzen Raben und Meerwasser ohne Salzgehalt gar nicht geben könne.

---

1) Ob er in einem solchen Fall nicht doch mit Recht angewendet werden kann, ist damit nicht entschieden, wie sich zeigen wird.

Wir müssen vielmehr die Möglichkeit, daß es auch anders sein könne, zugestehen und erfahren in der Tat oft eine Korrektur solcher Tatsachenurteile durch die Erfahrung. Ein notwendiges Urteil aber kann nicht korrigiert werden, es wäre absurd anzunehmen, der darin behauptete Sachverhalt könne sich im empirischen Einzelfall als nicht bestehend erweisen.

Demgegenüber werden diejenigen, die jedes Urteil für analytisch halten, dessen Prädikat ein erfüllendes Gegenstandsmerkmal bezeichnet, geltend machen, daß die Notwendigkeit der angeführten Urteile deshalb nicht bezweifelt werden dürfe, weil ihre Prädikate doch tatsächlich im Subjektbegriff enthalten seien, weil ich z. B. unter einem Raben nur einen schwarzen Vogel verstehe und mir nur ein solcher als Rabe gelte. Einen schwarzen Gegenstand aber schwarz zu nennen sei nicht nur einwandfrei, sondern sei ein apodiktisches Urteil, das mit Evidenz und Notwendigkeit gälte. Eine solche Erwägung sagt jedoch nichts Neues. Sie gibt ja nur dem Gedanken Ausdruck, welcher zu der hier bekämpften Deutung der analytischen Urteile führte. Derartige Erwägungen können irren. In keinem Fall können sie Tatsachen aus der Welt schaffen. Es ist aber eine Tatsache, daß der Rabe nur tatsächlich schwarz ist und daß es denkbar ist, er sei nicht schwarz, sondern zeige sich (vielleicht in Zukunft durch Variation) in einer anderen Farbe.

Die Merkmale eines Gegenstandes finde ich in der Erfahrung vor, und deshalb hängt es auch von meiner Erfahrung ab, durch wieviel Merkmale ich einen Gegenstand zu bestimmen vermag, in wievielen solcher Merkmale mein Begriff Erfüllung findet. Der Zoologe erkennt einen Raben noch an ganz anderen Merkmalen als an den äußerlichen, die jedem bekannt sind. Wenn nun die Prädikation erfüllender Merkmale ein analytisches Urteil ist, wie die in Frage stehende Theorie behauptet, so müssen viele Urteile für den Zoologen analytisch sein, die es für den Laien nicht sind. Denn zoologisch-wissenschaftliche Merkmale des Raben sind dem Laien etwas Neues, durch sie wird sein Begriff vom Raben nicht erfüllt, sondern bereichert (nicht »erläutert«, sondern »erweitert«). Hier stoßen wir also auf die schon erwähnte Relativierung der analytischen Urteile. Die Verfechter dieser Relativität sprechen zwar nicht von »erfüllenden Merkmalen«, aber sie lassen sich doch von dem Grundgedanken der »Erfüllungstheorie« leiten. Sie gehen von der Annahme aus, die Merkmale eines Gegenstandes seien in dem Begriff des Gegenstandes zusammengefaßt, der Begriff sei nichts anderes als der Inbegriff der darin zusammengefaßten Merkmale. Diese Merkmale sind natür-

lich diejenigen, wegen deren einem Gegenstand ein bestimmtes Wort zukommt und von mir zur Bezeichnung eines solchen Gegenstandes angewendet wird, d. h. die »erfüllenden Merkmale«. Da es von dem Stand meines Wissens abhängt, welche und wieviel Merkmale ich in meinem Begriff zusammengefaßt habe, kann ich auch im Sinne jener Theorie je nach dem Stand meines Wissens verschiedenartige und verschiedenviele Merkmale aus meinem Begriff durch Zergliederung herauslösen und dadurch analytische Urteile gewinnen. Vom individuellen Subjektbegriff als dem Inbegriff der nach Art und Zahl durch meine persönliche Erfahrung bestimmten Merkmale hängt es also ab, ob ein Urteil analytisch oder synthetisch ist.

§ 5.

Die Relativität des Unterschiedes zwischen analytischen und synthetischen Urteilen.

Ein Vertreter der Lehre von der Relativität des Unterschiedes zwischen analytischen und synthetischen Urteilen ist Schleiermacher. Er sagt in der Dialektik § 308: »Der Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen ist von hier[1] aus gesehen nur relativ.« Und S. 506, 5: »Der Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen ist ein fließender...« »Dasselbe Urteil (Eis schmilzt) kann ein analytisches sein, wenn das Entstehen und Vergehen durch bestimmte Temperaturverhältnisse schon in den Begriff des Eises aufgenommen war, und ein synthetisches, wenn noch nicht.« Hierzu bemerkt Sigwart, der Schleiermachers Ansicht durchaus billigt (Logik I³, S. 141): »Die Differenz sagt also nur einen verschiedenen Zustand der Begriffsbildung aus. Auf das Kantische Beispiel angewandt: Ehe ich die Erfahrung mache, die mich zu dem Satze berechtigt: alle Körper sind schwer, habe ich den Begriff des Körpers nur durch die Merkmale der Ausdehnung usw. gebildet; nachdem ich sie aber gemacht habe, kann und muß ich das Merkmal der Schwere mit in den Begriff des Körpers aufnehmen, um die vollständige Erfahrung auszudrücken, und mein Urteil, alle Körper sind schwer, ist nun ein analytisches; ich könnte jetzt mit diesem Begriffe zu weiterer Erfahrung schreiten, z. B. sagen, alle Körper sind elektrisch, alle Körper sind warm. Wäre mein Begriff der Aus-

---

1) Nämlich weil unser Denken fortschreitet vom »primitiven« zum »absoluten« Urteil (dem Inbegriff aller »vollständigen« (etwa = singularen) Urteile und weil diesem Fortschritt die Entwicklung unseres Begriffssystems entspricht (§§ 306, 307).

druck einer vollständigen Erkenntnis« ... »so wären alle Urteile derart analytisch«. Man sieht, daß die analytischen Merkmale, d. h. diejenigen, welche auf Grund der Analyse des Subjektbegriffes dem Gegenstand mit Notwendigkeit zugeschrieben werden, für Schleiermacher und Sigwart nichts anderes sind als die erfüllenden Merkmale. Nur diejenigen Merkmale, an denen ich einen Gegenstand als Gegenstand bestimmter Art erkenne, um derentwillen ich also berechtigt bin, ein bestimmtes Wort auf den Gegenstand anzuwenden – die erfüllenden Merkmale also –, kann ich »in den Begriff aufnehmen«. Umgekehrt: Wenn ein Merkmal in den Begriff aufgenommen ist, so wird es meinen Begriff erfüllen, d. h. seinerseits die Anwendung des entsprechenden Wortes zulassen. Darum heißt es ja auch bei Sigwart (Logik I³, S. 140), daß »ein Teil der Merkmale« eines Dinges (nämlich der jeweils bekannte) in dem Begriff »zusammengefaßt und zur Bezeichnung dieser Klasse von Dingen verwendet worden ist«.

Die Relativitätstheorie, wie sie Schleiermacher und Sigwart entwickeln, in ähnlicher Weise aber auch andere, z. B. Trendelenburg[1], Erdmann[2], v. Aster[3] vertreten, führt die schon besprochene Konsequenz mit sich, daß für ein Erfahrungsurteil notwendige Gültigkeit in Anspruch genommen werden muß. Die herangezogenen Beispiele (Eis schmilzt, ein Körper ist schwer; ... warm ... elektrisch) sind ja auch Erfahrungsurteile, und die Erfahrung bewirkt die angebliche Erweiterung des Subjektbegriffes, durch dessen Zergliederung dann das analytische Urteil gewonnen werden soll. Diese Konsequenz ist, wie gezeigt, unzulässig. Es ist keineswegs ein notwendiger und allgemeingültiger Satz, daß Eis schmilzt und daß ein Körper schwer und elektrisch ist. Es wäre sonst wesensgesetzlich unmöglich, daß es auch anders sein könnte, und solche Sätze könnten niemals einer Ausnahme unterworfen sein. Ja alle empirischen Naturgesetze müßten – einmal aufgestellt – unabänderliche Gültigkeit haben. Dem Geltungsgrad nach gäbe es keinen Unterschied zwischen empirischer und mathematischer oder formal-logischer Wahrheit. Eine weitere Konsequenz der Relativierung des Unterschiedes zwischen analytischen und synthetischen Urteilen wäre aber die, daß ein Urteil bei seiner Entstehung und ersten Formulierung bloß tatsächlich wahr wäre, dann aber – bei jeder Wiederholung durch

1) Logische Untersuchungen, II, S. 263.
2) Logik I², S. 291 ff.
3) Prinzipien der Erkenntnislehre, S. 167.

denselben Urteilenden mit Notwendigkeit gelten müßte. Denn dann beruht es ja angeblich auf einer Zergliederung des durch das erstmalige Urteil erweiterten Subjektbegriffes. Das ist nun offenbar widersinnig. Denn ein Urteil ist entweder empirisch gültig und einer möglichen Berichtigung durch die Erfahrung unterworfen, oder es ist notwendig gültig und — eben deshalb — niemals durch die Erfahrung zu korrigieren. Es kann seinen Gültigkeitscharakter nicht umwandeln, sonst müßte es auch seinen Gültigkeitsgrund umwandeln. Der ist aber und bleibt, was er nun einmal ist, die notwendige oder tatsächliche Sachverhaltsgegebenheit. Und was soll denn eigentlich nach unserer Theorie jene Umwandlung bewirken? Nichts anderes als der Umstand, daß der Urteilende es zum zweitenmal ausspricht. Dann hat nämlich, sofern die im ersten Urteil ausgesprochene Erfahrung nicht vergessen ist, der Subjektbegriff sich erweitert und ist imstande, ein analytisches Urteil zu begründen. Aber kann man ernstlich annehmen, daß ein und dasselbe Urteil durch wiederholtes Aussprechen an Evidenz gewinne? Man sieht, unsere Theorie behauptet nicht nur die formale Relativität zweier Urteilsklassen, sie ist auch ihrem erkenntnistheoretischen Grundgedanken nach durchaus »relativistisch«. Von einer subjektiven Operation des Urteilenden, der Aufnahme eines Merkmals in den Begriff, läßt sie die Wahrheit des Urteils abhängen und macht sie so zu einer Funktion der von Individuum zu Individuum verschiedenen Erfahrung, ja sogar der wechselnden Erfahrung innerhalb desselben Individuums. Neu gegenüber dem traditionellen Relativismus ist dabei dies, daß nicht die Wahrheit überhaupt, sondern ihr Charakter, ihr »Grad« von dem Urteilsakt abhängig gedacht wird. Es ist hier nicht der Ort, den Relativismus zu widerlegen, zumal auf eine so erschöpfende und schlagende Kritik wie die Husserls in den «Logischen Untersuchungen« (Band I, Kapitel 7) verwiesen werden kann. Man darf es unbedenklich als eine Evidenz in Anspruch nehmen, daß auch der Grad der Wahrheit eines Urteils sich nicht richtet nach den Urteilserlebnissen oder gar solchen psychischen Geschehnissen, wie die »Aufnahme des Merkmals in den Begriff« und die Zergliederung des Subjektbegriffs, die dem Urteilsakt selbst vorausgehen. Es bedarf danach kaum des Hinweises auf die Widersinnigkeiten, die unsere Theorie — wie jeder Relativismus — zur Folge hat: nicht nur muß angenommen werden, daß ein Urteil seinen Geltungscharakter verändern könne, sondern es müßte auch möglich sein, daß es zu gleicher Zeit notwendig und bloß tatsächlich gelten kann, weil ja Individuen verschiedener Wissensstufe es gleichzeitig

fällen können und es deshalb für das eine analytisch, für das andere synthetisch wäre.

Man wird vielleicht versucht sein, den Einwand der Widersinnigkeit dadurch abzuwehren, daß man sagt, er treffe gar nicht den Sinn der in Frage stehenden Theorie. Diese wolle nämlich nur besagen, daß ein Urteil, je nachdem das prädizierte Merkmal in den Subjektbegriff aufgenommen sei oder nicht, mit einem anderen Überzeugungsgrad ausgesprochen werde. Der behauptete Sachverhalt werde zuerst als ein neuer, aber tatsächlich festgestellter mit dem Bewußtsein der Gültigkeit hingenommen wie alles Neue, durch das ich vielleicht überrascht bin, von dessen tatsächlicher Gegebenheit mich jedoch meine Sinne überzeugen. Dann aber werde es ein fester Besitz meiner Erfahrung, und es sei künftig für mich ein Zwang zu glauben, es müsse so sein. Zur Empfehlung dieses Gedankens mag man darauf hinweisen, daß ich ja sehr wohl imstande bin, auch notwendige Wahrheiten wie bloß tatsächlich Festgestelltes hinzunehmen. Ich kann an einen Satz der Mathematik glauben, ohne ihn nach seinen notwendigen Gründen einzusehen. Habe ich auch die Einsicht in die Gründe gewonnen, so ist er mir zu einer »notwendigen Wahrheit« geworden, sein Geltungscharakter ist umgewandelt. Einer solchen Interpretation werden wir indessen deshalb nicht folgen können, weil sie den Sinn der angefochtenen Relativitätstheorie psychologisch umdeutet. Es handelt sich bei ihr ja nicht um mein Bewußtsein der Gültigkeit, um Überzeugungsgrade, um die Art des feeling of belief, die mein Urteilserlebnis so oder so färbt, sondern es ist die Rede von dem Urteil und seinem Gültigkeitscharakter. Das sind verschiedene Dinge. Hat denn nicht ein mathematischer Satz seine eigene, keiner Bewußtseinsweise entlehnte, sondern nur in der Natur mathematischer Gegenstände wurzelnde Gültigkeit? Das Urteil ist nicht der Urteilsakt, die Wahrheitscharaktere des Urteils sind nicht die Fürwahrhaltungen des Urteilenden. Darüber wird man nach Husserl nicht mehr streiten. Will man die Relativitätstheorie subjektivistisch interpretieren, so mag sie von Widersinnigkeiten frei und richtig sein, aber sie ist dann keine Behauptung über das analytische Urteil, jene ideallogische Gegebenheit. Diese allein ist der Gegenstand unserer Untersuchung und auf sie bezieht sich auch die Relativitätsthese bei ihren verschiedenen Vertretern.

Nur unter einer Bedingung könnte der Satz von der Relativität des Unterschiedes von analytischen und synthetischen Urteilen auch im streng logischen Sinne gelten, nämlich wenn durch die Auf-

nahme des neuen Merkmals in den Subjektbegriff dieser selbst ein anderer geworden wäre. Denn dann hätte das sprachlich gleiche Urteil bei seiner Wiederholung einen andern Sinn als vorher. Es handelte sich dann freilich nicht mehr um dasselbe Urteil, denn nicht der Wortlaut, sondern der Wortsinn entscheidet über die Identität eines Urteils, zum mindesten müssen in logischer Betrachtung sinnesverschiedene aber sprachlich identische Urteile als mehrere Urteile gelten. Es lägen also verschiedene Urteile vor, und die behauptete Relativität bestünde darin, daß die Bereicherung meines Wissens von dem Subjektgegenstand mich veranlaßte, denselben Subjektbezeichnungen jeweils einen andern Sinn beizulegen und daß von so entstehenden bedeutungsverschiedenen Urteilen das spätere[1] ein analytisches Urteil sei. Dieses neue Urteil könnte natürlich notwendig gelten. Die Widersinnigkeit, daß dasselbe Urteil verschiedenen Geltungsgrad habe, bestünde nicht mehr.

Um zu entscheiden, ob die Relativitätsthese in dieser Fassung haltbar ist, müssen wir untersuchen, ob wirklich der Prädikatsbegriff empirischer Urteile durch neue Erfahrungen ein anderer wird. Wir verfolgen damit nicht nur kritische Zwecke, sondern unsere Untersuchung wird uns zugleich den eigentümlichen Sinn der Subjektbegriffe empirischer Urteile erkennen lassen und damit eine Begriffsklasse umgrenzen, die wir später in Gegensatz zu einer anderen — derjenigen der «Qualitätsbegriffe« — stellen werden. Es wird sich zeigen, daß »empirische Begriffe«[2] nur bedingungsweise (als zusammengesetzte Begriffe) Subjekte analytischer Urteile sein können, während Qualitätsbegriffe eine zweite Klasse analytischer Urteile begründen.

§ 6.

Die Relativität des Subjektbegriffs in analytischen Urteilen.

Daß sich der Subjektbegriff eines Urteils mit jeder neuen Erfahrung über den Subjektgegenstand ändere, ist nur eine Konsequenz der Meinung, daß der Begriff nichts anderes sei, als der

---

1) d. h. das in einem späteren Urteilsakt erfaßte, das später »realisierte«.

2) Wir entnehmen diesen Terminus der »Kritik der reinen Vernunft« (B 756, A 712) zur Bezeichnung von Gegenständen wie Gold, Wasser (»Gegenstände der Sinne« nach Kant). Im Schlußkapitel unserer Darlegung wird sich der Sinn des Ausdrucks noch durch den Gegensatz zu den Qualitätsbegriffen erhellen.

»Inbegriff der darin zusammengefaßten Merkmale«.[1] Denn dieser ist nur so lange derselbe, als nicht neue Merkmale »in ihn aufgenommen« werden. Auch der Sprachgebrauch scheint ja zu bestätigen, daß die Vervollkommnung der Erfahrung neue Begriffe schafft. Wir sagen, der Unterrichtete habe von den Dingen einen besseren Begriff wie der Laie, umgekehrt gestehen wir bei unklarer Kenntnis, keinen rechten Begriff von der Sache zu haben. Und überhaupt: wie soll sich Begriff von Begriff unterscheiden, wenn nicht durch den Inhalt der darin gedachten Merkmale?

Gegen diese Anschauung vom Begriff spricht freilich der Umstand, daß die Logik zwar jedem Gegenstand einen Begriff zuordnet, daß sie aber zwischen Begriffen, die denselben Gegenstand betreffen, nicht mehr unterscheidet, wenigstens nicht da, wo es sich um schlicht nennende Gegenstandsbezeichnungen handelt, wie in unseren Beispielen. Sie kennt nur den Begriff »Rabe«, »Eis«, »Gold«. Wer dagegen eine Relativität des Begriffes mit Bezug auf den Wissensstand des Urteilenden behauptet, wie etwa Sigwart, dürfte von Begriffen als eindeutig durch ein Wort zu bezeichnenden Phänomenen gar nicht sprechen. Aber auch Sigwart folgt doch dem Brauche der Logik. Der Begriff »Gold« z. B. muß also für ihn sinnvoll sein und jedenfalls etwas anderes als ein Sammelname für beliebig viele Inbegriffe, die sich auf den Gegenstand Gold beziehen. Denn was eint diese zu dem Begriff?[2] Warum stehen die verschiedenen In-

---

1) Denkt man sich im Sinne überkommener Anschauungen den Begriff als ein Vorstellungsbild, so können natürlich die Merkmale eines solchen Vorstellungsbildes durch Analyse herausgehoben werden. Diese »analytischen« Merkmale sind dann die erfüllenden Merkmale. Denn wenn diese im Bild vertretenen Merkmale auch als Merkmale an einem Gegenstand vorhanden sind, wird dieser als ein unter den Begriff fallender erscheinen, dann wird er den Begriff erfüllen. Für diesen Standpunkt ergeben sich so von selbst die erfüllenden Merkmale als die analytischen, unser Problem beantwortet sich scheinbar ganz einfach. Freilich ist dabei nicht bedacht, daß die durch solche Analyse gewonnenen Merkmale auch mit Notwendigkeit von dem Gegenstand auszusagen sein müssen. Daß übrigens die genannte Auffassung vom Begriff falsch ist, werden wir unten (§ 10) im Anschluß an die neuere phänomenologische Kritik dieser Ansicht noch einmal zusammenfassend darlegen.

2) Bei Sigwart steht an der genannten Stelle (Logik I, S. 140) der Gedanke, daß es sich um denselben Begriff handelt, unvereint neben dem anderen, daß verschiedene Begriffe vorliegen: (ich kann und muß) »das Merkmal der Schwere mit in den (!) Begriff des Körpers aufnehmen, um die vollständige Erfahrung auszudrücken, und mein Urteil, alle Körper sind schwer, ist nun ein analytisches; ich könnte jetzt mit diesem (!) Begriffe zu weiterer Erfahrung schreiten ...«

begriffe nicht beziehungslos nebeneinander? Warum nehme ich jedes neue Merkmal in den Begriff auf? Warum drückt auch der neue erweiterte Begriff eine Erfahrung über den Gegenstand des früheren aus? Es liegt gewiß nahe anzunehmen, daß dies alles nur verständlich sei, wenn sich mit einem Wort auch bei verschiedener Kenntnis von dem bezeichneten Gegenstand derselbe Begriff verbinde, ja es scheint, daß solche Fragen nur die Tatsache dieser Begriffsidentität zum Ausdruck bringen. Jedenfalls gilt, daß auch der besser Unterrichtete mit dem Wort Gold dasselbe meint, wie ein Mensch mit schlechterer Kenntnis. Der Gegenstand des Meinens ist bei beiden derselbe, und insofern darf man sagen, sie hätten beide denselben Begriff. Aber auch im absoluten Sinn ist es richtig. Gewiß ist es kein Beweis für die Identität des Begriffs, wenn der gemeinte Gegenstand derselbe ist, es kommt auch darauf an, wie er gemeint ist, ob in schlichter und direkter Nennung oder in komplexer Weise und unter Hinweis auf eine besondere Seite des Gegenstandes. Um dies in Husserls[1] Sprache auszudrücken: man muß vom »Gegenstand« des Ausdrucks den »Inhalt« des Ausdrucks unterscheiden, das »worüber er etwas sagt« von dem »was er bedeutet oder 'besagt'«. Die Ausdrücke »Der Sieger von Jena« und »der Besiegte von Waterloo« sagen etwas über denselben Gegenstand, aber sie besagen oder bedeuten Verschiedenes, es sind verschiedene Begriffe. Solches kann auch bei unkomplexen Ausdrücken der Fall sein; »der Kaiser« und »der König«, von einem Preußen zur Bezeichnung des gegenwärtigen Inhabers der Krone angewandt, beziehen sich auf denselben Gegenstand, aber sie bedeuten Verschiedenes, es sind — auch in individueller Intention — verschiedene Begriffe. Sie unterscheiden sich von individuellen Eigennamen dadurch, daß sie sozusagen den Gegenstand durch eine seiner Eigenschaften bezeichnen, in unserem Fall einen Menschen durch seine Würde.[2] Anders verhält es sich offenbar in Begriffen wie

---

1) Logische Untersuchungen, 2. Aufl., II. Bd., I. Teil, S. 46.

2) Sie gehören zu den »mitbezeichnenden« Namen im Sinne J. St. Mills und zwar zu der Klasse der »mitbezeichnenden individuellen Namen«. Von den Beispielen Mills für diese Klasse steht »der gegenwärtige Premierminister von England« (System der dedukt. und indukt. Logik. Übersetzt von Gomperz. S. 34) mit »der Kaiser« und »der König« auf gleicher Stufe. Die Bestimmungen, an denen Mills Beispiel reicher ist als das unsrige, verstehen sich von selbst, wenn ein gegenwärtiger Engländer schlechthin von »dem Premierminister« spricht. Übrigens ist die Mitbezeichnung hier eine andere als diejenige, welche Mill in Ausdrücken wie »weiß«, »lang«, »tugendhaft« zu erkennen glaubt und zu deren Erklärung er sagt: »Das Wort weiß bezeichnet

»Eis«, »Gold«, »Rabe«. Sie nennen in direkter Weise ihren Gegenstand. Solche Begriffe sind tatsächlich dann verschieden, wenn die gemeinten Gegenstände verschieden sind, genauer gesprochen, wenn der Nennende damit verschiedene Gegenstände bezeichnen will. Nun will aber doch ein Zoologe, wenn er an einem Gegenstande seiner Forschung neue Feststellungen vorgenommen hat, nachher mit dem Gegenstandswort nichts anderes bezeichnen. Ebenso ist er mit dem Laien darüber einig, daß sie beide über denselben Gegenstand reden. Also auch der Intention oder dem Sinne nach gehen die Begriffe beider auf dasselbe. Dies ist, da eine Begriffsdeutung sich nur mit dem vermeinten Sinn zu befassen hat, entscheidend. Darum ist ein Begriff wie »Rabe« für beide identisch, und auch das Urteil »der Rabe ist schwarz« hat für beide denselben Sinn. Wenn man also sagt, der Zoologe habe einen besseren Begriff von dem Raben, so spricht man nicht von dem Begriff, der in Urteilsuntersuchungen allein maßgebend ist, nämlich dem logischen. Man will damit nur ausdrücken, daß der Zoologe eine bessere Kenntnis von dem Raben habe. Aber die Kenntnis über einen Gegenstand ist nicht die Bedeutung seines Namens, ist nicht der Gegenstandsbegriff. Sie ist als die Disposition zu richtigen Urteilen über den Gegenstand etwas Psychologisches, sie kann als Kenntnis davon, daß etwas ist, z. B. »daß der Rabe schwarz ist«, als diese »Bedeutungseinheit« einen objektiv-logischen Sinn haben. Aber als solche ist sie nicht der Begriff »Rabe«, der ja vielmehr in ihr als Subjekt enthalten ist.

---

alle weißen Dinge, wie Schnee, Papier, den Meeresschaum usw. und schließt in sich oder bezeichnet mit (connotat würden die Scholastiker sagen) das Attribut Weiße.« Wir würden bestreiten, daß das Wort weiß alle weißen Dinge mitbezeichnet. Seine Intention geht vielmehr einfach auf »weiß«, wie die des Ausdrucks »Weiße«, den Mill nicht für mitbezeichnend hält, auf »Weiße« geht.

Heinrich (Untersuchungen zur Lehre vom Begriff. Göttingen 1910) gibt nach Husserls Vorlesungen eine Einteilung der Begriffe in einfache (S. 99) und komplizierte Begriffe. Zu den ersteren zählen vornehmlich die Eigenbegriffe, die einen Gegenstand bestimmen »durch den Hinweis auf den Gegenstand selbst«, »ohne jede Vermittlung begrifflicher Art«. Ein komplizierter Begriff dagegen »besitzt eine innere Gliederung, innere Form, seine Bedeutung hat entsprechend innere kategoriale Form« (S. 115). Wo findet nun ein Ausdruck wie »der Kaiser« seine Stelle? Wie ist hier das »worübersagen« mit dem »besagen« verbunden? Heißt »der Kaiser« soviel wie »derjenige, welcher Kaiser ist«? Muß man dann nicht auch einem solchen Ausdruck eine »innere kategoriale Form« zuerkennen? Die Unterscheidung formloser Eigenbedeutungen und geformter Bedeutungen findet sich übrigens bei Husserl schon in den Logischen Untersuchungen, 1. Aufl., Bd. 2, S. 601 u. 603.

Die von uns bekämpfte Relativierung des Begriffs- und Urteilsſinnes eines Satzes erwächſt auf dem Boden vorgefaßter und ungeklärter Anſchauungen über das Weſen des Begriffs. In unvoreingenommener Einſtellung wird man es als ſelbſtverſtändlich bezeichnen, daß ſprachlich identiſche, einfache Feſtſtellungen, die der Laie ſo gut machen kann wie ein Fachmann, durchaus im gleichen Sinn verſtanden werden müſſen. Erſt die theoretiſierende Betrachtung ſieht ſich hier Schwierigkeiten gegenüber. Sie mag ihre Bedenken in folgender neuen Form erheben: Was einem Begriff ſeinen Inhalt gibt, iſt doch die Kenntnis, die ich von dem begrifflich gedachten Gegenſtand habe. Was ſoll denn dem Begriff ſeine materiale Beſtimmtheit verleihen, wenn nicht dies, daß ich weiß, was und wie beſchaffen der gemeinte Gegenſtand iſt? Und wenn, wie ausgeführt wurde, ſchlicht und direkt nennende Worte dann Verſchiedenes meinen, wenn der Gegenſtand nicht derſelbe iſt, was beſtimmt mich, mit verſchiedenen Worten verſchiedene Gegenſtände zu meinen? Doch nur mein Wiſſen von den gemeinten verſchiedenen Gegenſtänden, das ſelbſt ein verſchiedenes iſt. Wie kann da das Wiſſen für den Sinn meines Begriffs belanglos ſein? Muß nicht vielmehr mit jeder Verſchiedenheit des Wiſſens auch der Begriff verſchiedenen Sinn annehmen? Wir erwidern darauf: man mag gewiß ſagen, daß ein Begriff nur durch unſer Wiſſen ſeine materiale Beſtimmtheit erhält. Aber dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob das Wiſſen den gegenſtändlichen Inhalt des Begriffs ausmache. Dieſer iſt vielmehr – zum mindeſten in Begriffen wie »Eis«, »Rabe« – der Gegenſtand ſelbſt, *auf den ſich das Wiſſen bezieht*. Die Gegenſtände »Eis« und »Rabe« und nicht ihre mir bekannten Merkmale ſind doch im eigentlichen Sinn gemeint, und deshalb ſind *ſie* als Inhalt des Begriffs zu bezeichnen. Verſchiedenes Wiſſen, ſei es nun verſchieden reich oder auch verſchiedenartig, kann ſich auf denſelben Gegenſtand beziehen. Dieſen gegenſtändlichen Beziehungspunkt zu denken, das iſt hier die Funktion des begrifflichen Meinens. Die Verſchiedenheit des Wiſſens begründet deshalb nur dann eine Verſchiedenheit des Begriffs, wenn auch verſchiedene Beziehungspunkte für dieſes Wiſſen gedacht werden. Belanglos für den Sinn meines Begriffs iſt deshalb das Wiſſen keineswegs. Nehmen wir es hier im weiteſten Sinn als bloße ſinnliche Wahrnehmung der Merkmale eines Gegenſtandes und als die Erinnerung hieran[1], ſo

1) Als gedanklich artikulierte »Kenntnis von« dem Gegenſtand enthält es ſelbſt den Gegenſtandsbegriff, kann es alſo nicht mit dieſem oder ſeiner materialen Beſtimmtheit identiſch ſein.

kann man sagen, daß es die Voraussetzung und Grundlage der Begriffsbildung sei. Denn da jeder Gegenstand sich in Merkmalen darstellt, ist auch die Bildung des Gegenstandsbegriffs letzten Endes ohne eine diese Merkmale[1] liefernde Wahrnehmung nicht möglich. Nach erfolgter Begriffsbildung aber bietet das Wissen dem Begriff die Möglichkeit der Erfüllung und dadurch der Unterscheidung von anderen Begriffen. Weil ein Gegenstand bestimmte Merkmale hat, denke ich ihn (den Beziehungspunkt dieser Merkmale) als einen besonderen Gegenstand, benenne ich ihn mit einem eigenen Wort. Darum unterscheide ich ihn auch von anderen Gegenständen, deren begriffliche Besonderung auf anderen Merkmalen beruht. In diesem Sinne erhält der Begriff durch das Wissen seine materiale Bestimmtheit, nicht aber in dem Sinne, daß die gewußten Tatsachen als materialer Gehalt in den Begriff eingingen. Diese Stellung des Begriffs zu seiner Erfahrungsgrundlage liegt besonders klar zutage in den Individualbegriffen. Ich erfahre z. B. verschiedene Einzelzüge von dem Charakter eines Menschen, ich kenne auch vielleicht sein Äußeres. Dies dient meinem Begriff zur »Grundlage«: ich meine den Menschen, der diese Eigenschaften hat, Herrn X. Y., ich erkenne ihn an diesen Eigenschaften und unterscheide ihn daran von anderen. X. Y. ist mehr als diese Eigenschaften, er ist der Mensch, logisch gesprochen der »Gegenstand«, der diese Eigenschaften hat. Ihn in der Identität seiner Person zu nennen, das ist der Sinn seines Eigennamens, ihn zu meinen, der Sinn des Gegenstandsbegriffs. So kommt es, daß verschiedene Leute mit ganz verschiedener Erfahrung über einen Menschen doch alle von demselben Menschen sprechen. »Wenn ich den Namen Bismarck höre, so ist es für das Verständnis des Wortes in seiner einheitlichen Bedeutung völlig gleichgültig, ob ich mir den großen Mann im Schlapphut und Mantel oder in Kürassieruniform, ob ich mir ihn nach Maßgabe dieser oder jener bildlichen Darstellungen in der Phantasie vorstelle.«[2] Selbst wenn alles aufbringbare Wissen, das zwei Menschen von Bismarck haben, verschieden ist, werden sie beide mit dem Wort Bismarck dasselbe

1) Unter Merkmalen seien alle Bestimmungen verstanden, die sich in der Wahrnehmung vorfinden, also z. B. auch die Ortsbestimmtheit.

2) Husserl, Logische Untersuchungen², 2. Bd., I. Teil, S. 98. Damit will Husserl nicht sagen, daß auch der Verständnis a k t unabhängig von solchen die Bedeutung eines verstandenen Wortes nicht tangierenden Vorstellungen sei. Im Gegenteil, er meint von dem rein signitiven Akt: »Wir finden ihn immer als Anhang einer fundierenden Anschauung» (Log. U. II. Teil, 1. Aufl. S. 560). »Die Bedeutung kann sozusagen nicht in der Luft hängen« (daselbst S. 564, ebenso S. 76).

meinen. Dies wird freilich manchem paradox erscheinen. Jedes Individuum muß doch, wie es scheint, hier, wo die Begriffsgrundlage wie die Begriffserfüllung in beiden Fällen so ganz verschieden sind, einen besonderen Sinn mit dem Begriffswort verbinden. Man denke sich einmal die beiden Begriffsakte in einem Individuum vereinigt, würde dieses dieselben als die gleichen bezeichnen? Dieser Fall liegt ja tatsächlich vor, wenn ich den Sinn eines Wortes erst durch eine Gruppe von Merkmalen kennen lernte und später durch eine andere Gruppe, wenn ich z. B. von dem Palazzo vecchio erst erfuhr, es sei das in gotischem Stil erbaute, mit viereckigem Turm versehene Rathaus der Stadt Florenz, und später hörte, es sei das an der Ostseite der Piazza della Signoria, schräg gegenüber der Loggia dei Lanzi gelegene Gebäude. Hätte man noch im letzteren Fall das Gebäude als den Palazzo della Signoria — wie der Palazzo vecchio ja auch genannt wird — bezeichnet, so würde ich die Begriffe in beiden Fällen doch kaum für identisch halten. Wir hätten vielmehr zwei schlicht und direkt nennende Worte — zwei Eigennamen —, die denselben Gegenstand bezeichneten, und doch läge in dem Sinn dieser Worte gar nichts Gemeinsames, sie meinten Verschiedenes. In der Tat: wir geben zu, es bestünde hier völlige Sinnesidentität. Freilich auch nur in diesem besonderen Fall, wo mich nicht das gleiche Wort bestimmt, die beiderseitig bestimmten Gegenstände als identisch zu erachten, denn die vermeinte Identität des Gegenstandes — dieses Sinnesmoment — ist hier entscheidend für die Identität des Begriffs.[1] In der Regel aber ist mir die Wiederkehr des gleichen Wortes Zeichen dafür, daß es sich um dieselben Gegenstände handelt. Ich meine dann bei jedem späteren Verstehen des Wortes diesen dem Worte zugeordneten Gegenstand, ihn in seiner gleichbleibenden Identität. Jede spätere Erfahrung erweitert dann meine Kenntnis dieses Gegenstandes, sie schafft nicht neue

1) Wir verfahren also hier nach dem Prinzip, daß zwei Begriffe bedeutungsidentisch sind, wenn sie vermeintlich dasselbe bedeuten. Man wird nicht dagegen einwenden, daß diese Meinung ja irren könne, daß also z. B. »der Palazzo vecchio« und »der Palazzo della Signoria« ja Verschiedenes bedeuten könnten. So lange ich glaubte, sie bedeuteten dasselbe, verband ich mit ihnen denselben Sinn, so lange waren die Ausdrücke für mich äquivok. Der sprachübliche Sinn mag ein verschiedener sein. Aber die Identität des Sinnes, den ich mit zwei Ausdrücken verbinde, hängt davon ab, ob die Begriffe meiner Meinung nach identisch sind, nicht von dem Brauch der Sprache. Die Frage war aber gerade, ob ich verschiedene Begriffe verbinde mit Worten, die ich ehemals für Verschiedenes anwandte, dann aber auf ein Identisches bezog.

Begriffe, sondern der Gegenstandsbegriff bleibt derselbe, weil er seinem Sinne nach nur immer diesen einen identischen Gegenstand intendiert. Wo nicht die Wiederkehr des Wortes Anlaß ist, verschiedene Erfahrungen auf denselben Gegenstand zu beziehen, kann die Erfahrung selbst von der Identität des Gemeinten überzeugen. So können sich zwei Individuen überzeugen, daß sie mit einem Wort denselben Gegenstandsbegriff verbinden. Der Zoologe und der Laie erkennen das mit dem Wort »Rabe« bezeichnete Tier als die von ihnen beiden gemeinte identische Sache. Dann haben sie beide im strengsten Sinne »denselben Begriff«. Eine Relativität des Begriffssinnes mit Bezug auf den Wissensstand des Urteilenden besteht also in unseren Beispielen nicht. Es handelt sich um denselben Begriff und um dasselbe Urteil. Letzteres kann daher auch nur einen Gültigkeitscharakter haben, und da dieser der Charakter einer tatsächlichen Wahrheit ist, kann das Urteil nicht analytisch sein.

§ 7.

Die Relativierung des Unterschiedes analytischer und synthetischer Urteile und Kant.

Sigwart ist der Meinung, daß die von Schleiermacher und ihm an der Unterscheidung von analytischen und synthetischen Urteilen geübte Kritik »nach Kants eigenen Ausführungen vollkommen berechtigt« sei (Logik I³, 142). Zwar betont Sigwart, daß Kant sich »an die Voraussetzung bestimmter begrifflicher Bedeutung der als Subjekte auftretenden Wörter hält« und daß dadurch Kants Unterscheidung auf wesentlich anderem Boden stehe als die seinige der unmittelbaren und mittelbaren Urteile. Aber Kant habe in den von ihm gewählten Beispielen (alle Körper sind schwer,... ausgedehnt, Gold ist ein gelbes Metall) vorausgesetzt, daß der Subjektbegriff »aus der Erfahrung abgezogen sei« (Logik I³, S. 140), und darin liege, daß es sich dabei — wie bei allen empirischen Begriffen — nicht um einen erschöpfenden Begriff des Gegenstandes der Erfahrung handele, sondern »um ein rein subjektives Gebilde, in welchem aus Ursachen, die dem Wesen des Dinges gegenüber zufällig sind, ein Teil der Merkmale, die der bestimmten Klasse von Dingen wirklich zukommen, zusammengefaßt und zur Bezeichnung dieser Klasse von Dingen verwendet worden ist«. Welche Merkmale zur Konstituierung eines solchen Begriffes verwendet werden, sei nach den Ausführungen der Methodenlehre (A. 712 ff.) zufällig und es sei »niemals sicher, ob man unter dem Worte, das denselben

Gegenstand bezeichnet, nicht einmal mehr, das andere Mal weniger Merkmale desselben denke« (Logik I³, S. 141), woraus dann die Relativität des Unterschieds der analytischen und synthetischen Urteile gefolgert wird.

So wenig eine solche Relativierung seiner »klassischen« Einteilung nach Kants Sinn gewesen wäre[1] – denn sie ist mit seinen Bestimmungen beider Urteilsarten unverträglich –, man muß zugestehen, daß Sigwart durchaus im Recht ist, wenn er in der wiedergegebenen Weise Kant zum Zeugen für sich aufruft. Kant geht in der Tat von der Voraussetzung bestimmter begrifflicher Bedeutung der Worte aus, er meint, daß ein Begriff einen ganz bestimmten Inhalt habe, und behauptet demgemäß z. B., daß der Begriff Körper zwar die Ausdehnung, aber nicht die Schwere einschließe. Immer ist es der Begriff, der ihm im analytischen Urteil zergliedert erscheint. Er sagt, daß die Merkmale des Begriffs »gedacht« seien. Dann aber meint er, daß man bei einem Wort, das einen empirischen Gegenstand bezeichne, einmal mehr, das andere Mal weniger Merkmale desselben »denken« könne, je nach dem Stand des Wissens (B. 756). Und da es für das Zustandekommen eines analytischen Urteils entscheidend ist, ob ein Prädikat in dem Begriff des Subjekts gedacht war (B. 11), könnte jedes Merkmal eines empirischen Begriffs[2], z. B. auch die Schwere, sofern es nur gedacht ist, ein analytisches Urteil begründen. Da es ferner von meinem Wissen abhängt, ob ich in einem empirischen Begriff ein Merkmal denke oder nicht, wären Urteile, die empirische Merkmale prädizieren, analytisch oder nicht-analytisch je nach dem Stand meines Wissens, der Unterschied beider Urteilsarten wäre in der Tat ein fließender, mit dem Begriff stünde auch das darauf gegründete analytische Urteil »niemals zwischen sicheren Grenzen« (B. 756). Diese Folgerung ergibt sich also aus den angeführten Äußerungen Kants ganz natürlich. Sie findet außerdem eine Stütze darin, daß Kant auch von den eigentlichen analytischen Merkmalen des Körpers, »der Ausdehnung, der Undurchdringlichkeit, der Gestalt usw.« (B. 12), durch die ich seiner Meinung nach »vorher«, d. h. »ehe ich zur Erfahrung gehe« (B. 12) »den Begriff des Körpers... analytisch... erkennen kann«, sagt,

---

1) So urteilt auch Koppelmann (Kants Lehre vom analytischen Urteil. Philosophische Monatshefte, XXI. Bd., S. 68–71).

2) Wir entnehmen diesen Terminus der zitierten Stelle A 712 zur Bezeichnung von Gegenständen wie Gold, Wasser (»Gegenstände der Sinne« nach Kant). Im Schlußkapitel unserer Darlegung wird sich der Sinn dieses Ausdrucks noch erhellen.

daß sie »von der Erfahrung abgezogen« seien. Dann wäre also die erste Erkenntnis »alle Körper sind ausgedehnt« auch ein Erfahrungsurteil gewesen. Dieser Satz ist aber gerade Kants klassisches Beispiel eines analytischen Urteils. Anderseits erklärt Kant ein offensichtlich auf Erfahrung beruhendes Urteil, wie »Gold ist ein gelbes Metall« (Proleg. § 2 b), für ein analytisches Urteil. Aber »es wäre ungereimt, ein analytisches Urteil auf Erfahrung zu gründen« heißt es doch B. 11. Es bleibt also ein Widerspruch bestehen zwischen Kants Grundbestimmungen einerseits und den Erläuterungen zu diesen und den Beispielen anderseits. Soweit sich daraus relativistische Konsequenzen ergeben — Kant hat sie freilich nicht ausgesprochen und würde sich wohl dagegen gewehrt haben — werden sie von unseren früheren Einwänden getroffen. Man erkennt auch, daß diese relativistische Wendung seiner Gedanken wie bei Sigwart ihren Grund hat in einer unzutreffenden Auffassung vom Wesen des Begriffs, der Vorstellung nämlich, als sei der Begriff, um in Kants Sprache zu reden, eine »Synthesis«[1] der Merkmale des gemeinten Gegenstandes, die mehr oder weniger vollständig sein könne. Im Gegensatz dazu haben wir darzulegen versucht, daß der empirische Begriff unabhängig ist von der Zahl der in ihm »zusammengefaßten« Merkmale, daß er vielmehr auf jeder Wissensstufe derselbe ist, weil er denselben Gegenstand, den Beziehungspunkt dieser Merkmale, meint. Wir können hinzufügen, daß er diesen Gegenstand mit allen seinen Merkmalen meint, den festgestellten sowie den noch festzustellenden. Wie dieses möglich ist, wie ich den ganzen Gegenstand meinen kann, obwohl ich nur einige wenige seiner Merkmale kenne, darin dürfte freilich das Geheimnis des Begriffs mitbeschlossen liegen. Daß es so ist, bringt aber wiederum Kant zum Ausdruck und zwar gerade an jener widerspruchsreichen Stelle B. 12: »Ob ich schon in dem Begriff eines Körpers überhaupt das Prädikat der Schwere gar nicht einschließe, so bezeichnet jener doch einen Gegenstand der Erfahrung — in A 8 heißt es: »die vollstän-

1) Logik § 103; vgl. auch Logik § 36: »Alles x, welchem der Begriff des Körpers (a + b) zukommt, dem kommt auch die Ausdehnung (b) zu, ist ein Exempel eines analytischen Satzes« .... Couturat (Die philosophischen Prinzipien der Mathematik. Deutsch von C. Siegel) bemerkt dazu: »Die Buchstaben, durch welche Kant die Grundbegriffe ausdrücken zu müssen glaubt, zeigen klar, daß er einen Begriff als eine Vereinigung von »Teilbegriffen« betrachtete, die deren »wesentliche Merkmale« sind« (S. 252). Für den ersten Teil von Couturats Bemerkung, daß Kant in dem Begriff eine Vereinigung von »Teilbegriffen« — so nennt Kant nämlich (B. 11) die Merkmale des Begriffs — erblickte, scheint auch uns diese Stelle als ein Beleg.

dige Erfahrung« — durch einen Teil derselben.« Auch hier ist Kant allerdings der Meinung, daß ein Gegenstand nur dadurch gemeint werden könne, daß wenigstens ein Teil seiner Merkmale herausgehoben und in dem Begriff zusammengefaßt sei. Aus der schon erwähnten Stelle in der Methodenlehre (B. 756) geht hervor, welcher Teil von Merkmalen hier gemeint ist: es sind die »zum Unterscheiden hinreichenden«, die »zulänglichen« Merkmale. Ihr Kreis ist kein fest umgrenzter, »neue Bemerkungen nehmen welche weg und setzen einige hinzu«. Unter Verweis auf unsere früheren Ausführungen müssen wir dagegen betonen, daß ein Begriff wie etwa »Gold« seinen Gegenstand (die »vollständige Erfahrung«) in schlichter und direkter Weise meint, nicht aber auf dem Umweg über (»durch«) einen Teil seiner Merkmale. Wie sollte denn ein Inbegriff von Merkmalen noch die Funktion üben, den Gegenstand dieser Merkmale zu bezeichnen? Ist der Gedanke etwa dieser: ich denke die zulänglichen Merkmale — denn diese gelten ja Kant als gedachte — und durch diese den Gegenstand dieser Merkmale? Aber wir denken doch in unseren Begriffen einen Gegenstand nicht durch seine Merkmale, d. h. durch andere Gegenstände. Wir haben vielmehr beim Verstehen eines Wortes wie Gold schlechthin den Gedanken »Gold«, jene schlichte und direkte Intention. Wie sollten ferner die Merkmale gedacht sein? Doch wohl begrifflich, also ihrerseits durch einen Teil ihrer Merkmale? Das ergäbe einen unendlichen Regreß. Eine richtige Vorstellung vom Wesen des Begriffs kann also hier nicht vorliegen. Bei Kant trifft man übrigens auch auf die Anschauung, der Begriff sei der Inbegriff aller Gegenstandsmerkmale. Im Zusammenhang mit der Rede von den »vollständigen« und »hinreichenden« Merkmalen sagt er, daß man bei einem empirischen Begriff wie Wasser sich nur wenige Eigenschaften denke und daß deshalb das Wort »nur eine Bezeichnung und nicht einen Begriff (!) der Sache ausmache«.

Die alte Definition der Logik, daß der Begriff das Wesen des Gegenstandes bezeichne — wobei freilich nur an den Allgemeinbegriff, der die unwesentlichen Züge außer acht lasse, gedacht ist —, könnte die Vermutung wecken, daß die analytischen Merkmale in den wesentlichen Merkmalen eines Begriffs zu fassen seien. Allein unsere Untersuchung hätte an diesem Gedanken keine Hilfe. Denn was sind die wesentlichen Merkmale des Begriffes? Sind es Merkmale, die denjenigen Eigenschaften des Gegenstandes entsprechen, welche ihm wesensnotwendig zugehören, wie dem Dreieck die Winkelsumme = 2 R oder der Farbe die Ausdehnung? Aber

es sind doch keine analytischen Sätze, die solche Merkmale prädizieren, sie sind nicht formal-logisch nach dem Satz des Widerspruchs zu entwickeln, sie gelten, weil das Wesen der Dinge es so fordert, weil — in Kants Sprache — die »Anschauung« es erweist. In der Schrift gegen Eberhard (S. 229, Bd. 8 der Akademieausgabe) hat übrigens Kant selbst ausgeführt, daß alle Urteile — analytische wie synthetische — wesentliche Merkmale (ad essentiam pertinentia) aussagten. Die wesentlichen Merkmale zerfallen nach ihm in essentialia[1], wesentliche Bestandsstücke, und rationata, d. h. abgeleitete Merkmale oder Attribute. Diese letzteren sind ihm, sofern die Ableitung nach dem Satz des Widerspruchs erfolgt, Prädikate analytischer Urteile. Sein Beispiel hierfür ist: Alles Ausgedehnte ist teilbar. Das sind nun freilich recht erläuterungsbedürftige Bestimmungen, die das Problem an sich nicht klären können und nicht geeignet sind, unseren kommenden Untersuchungen als Fingerzeig zu dienen. Das Beispiel zumal ist recht anfechtbar. Wir könnten es nicht für analytisch erklären auf Grund der Ergebnisse, die unsere weiteren Analysen zeitigen werden.

Anmerkung. Unter denen, die über das analytische Urteil geschrieben haben, ist A. Riehl einer der wenigen, welche die Relativierung des Unterschieds zwischen analytischen und synthetischen Urteilen ablehnen. Riehl meint[2], daß man auf den subjektiven Bewußtseinszustand des Urteilenden sähe, wenn man »mit einigem Anschein« behaupte, daß für einen Zoologen viele Urteile über ein bestimmtes Tier längst zu analytischen geworden seien, die für den Laien noch synthetisch seien. Aber es handle sich nicht um die subjektive Bildung, sondern um die objektive Begründung der Urteile bei Kant. »Niemals kann ein synthetisches Urteil zu einem analytischen werden, dadurch etwa, daß man es auswendig gelernt hat,

1) In Vaihingers Schema S. 264 des Kommentars zur Kritik der reinen Vernunft erscheinen die wesentlichen Bestandstücke (essentialia) als Prädikate analytischer Urteile. Das entspricht nicht den Aufstellungen Kants, denn von den essentialia gilt wie von allen wesentlichen Merkmalen (ad essentiam pertinentia), daß sie Prädikate sind, welche durch ein Urteil a priori einem Subjekt beigelegt werden, »sei dieses nun analytisch oder synthetisch«, wie Vaihinger selbst bemerkt (S. 264 l. c.). Aber freilich: Kant sagt von diesen Prädikaten, daß sie, dem Subjekt notwendig angehörig, »von dem Begriffe desselben unabtrennlich« (!) seien, daß der Inbegriff der essentialia das logische Wesen (essentia) ausmache, daß anderseits die außerwesentlichen Merkmale (extraessentialia) »von dem Begriff (unbeschadet desselben) abtrennlich« seien. Hier klafft ein Widerspruch bei Kant.

2) Der philosophische Kritizismus. 2. Aufl. S. 419.

und jene Urteile des Naturforschers bleiben, auch nachdem sie dieser seinem Gedächtnis einverleibt hat, synthetisch, so gut wie die gleichen Urteile des Laien; denn der Grund der Verknüpfung der Begriffe in diesen Urteilen ist die Erfahrung an den Objekten der Natur.« Mit diesem Argument trifft Riehl die Relativitätstheorie an ihrer verwundbarsten Stelle – ihrem Psychologismus nämlich.

Wenn Riehl den Unterschied von synthetischen und analytischen Urteilen dahin bestimmt, daß es »der Unterschied zwischen der Erkenntnis von Tatsachen und der Erkenntnis aus Begriffen« sei (S. 420), so können wir ihm nicht folgen, sofern damit gesagt sein soll, daß analytische Urteile nicht über Tatsachen, über Objekte (S. 422), sondern über Begriffe etwas aussagen. Das Wort Kants in der von Reicke veröffentlichten Aufzeichnung (S. 422): »Im analytischen Urteil geht das Prädikat eigentlich auf den Begriff, im synthetischen auf das Objekt des Begriffes ...«, auf das sich Riehl beruft, hat in der Tat diesen Sinn. Aber diese Auffassung ist unhaltbar. In den Beispielen Kants und in der großen Zahl der von uns später heranzuziehenden wird niemals über Begriffe geurteilt, sondern über Gegenstände (Körper, Gold usw.), über das »Mannigfaltige, welches ich jederzeit in ihm (d. h. in dem Begriff) denke« (B. 11). Das Urteil ist dann doch eine »Erkenntnis aus Begriffen«, sofern eben ein Teil dieses Mannigfaltigen (das Merkmal) in dem Begriff gedacht war.

§ 8.

Zusammengesetzte Ausdrücke.

Um die Untersuchung nunmehr in positiver Weise zu führen, knüpfen wir an den schon erwähnten erweiterten Begriff der analytischen Urteile an, den Kant in § 37 seiner Logik aufstellt: »Die Identität der Begriffe im analytischen Urteil kann entweder eine ausdrückliche (explicita) oder eine nicht-ausdrückliche (implicita) sein. Im ersteren Falle sind die analytischen Sätze tautologisch.« Kants Beispiel ist »der Mensch ist Mensch«. Hier ist also der Prädikatsbegriff identisch mit dem Subjektbegriff, und die Identität erstreckt sich auch auf den Ausdruck, sie ist eine ausdrückliche. Man kann freilich nicht sagen, daß in diesem Fall ein »Merkmal« prädiziert werde und daß der Prädikatbegriff in dem Subjektbegriff »enthalten« sei, denn er ist identisch mit dem Subjektbegriff. Aber es gibt natürlich eine ausdrückliche »Identität der Begriffe«, wobei das Prädikat doch nur ein Merkmal des Subjekts ist, also in dem Subjekt enthalten ist. Dies ist der Fall, wenn es den Bestandteil

eines zusammengesetzten Subjektbegriffs wiederholt, z. B. ein Attribut. »Der weise Mann ist weise« wäre ein Beispiel: bei expliziter Identität der Begriffe ist der Prädikatbegriff in dem Subjektbegriff enthalten. Der Subjektbegriff besteht hier im Grunde aus zwei Begriffen, von denen der eine die Funktion hat, den andern zu determinieren. So entsteht die Einheit des zusammengesetzten Subjektbegriffs. Sprachlich sind die beiden zur Einheit verbundenen Begriffe distinkt, jedem entspricht ein besonderes Wort. Dies muß nicht so sein, damit ein analytisches Urteil explizit genannt werden kann. Es kann ja auch ein einziges Wort nach seinen Bestandteilen verschiedenen Begriffen zugeordnet sein, aus denen sich ein umfassender Begriff zusammensetzt. Der Ausdruck ist dann grammatisch ein »Kompositum«. Seine Teile bezeichnen Merkmale des zusammengesetzten Gegenstandes, den der komposite Ausdruck nennt, und diese Merkmale können dem zusammengesetzten Gegenstand in analytischen Urteilen zugeschrieben werden. »Ein Schnellzug fährt schnell«, »ein Bilderbuch enthält Bilder«, »die Frühmesse findet in in der Frühe statt« sind Urteile, die alle Bedingungen des analytischen Urteils erfüllen.[1] Von anderen Arten zusammengesetzter Ausdrücke gilt dies nicht weniger. Der Ausdruck »eine Lehrerin« meint eine weibliche Person, die lehrt, »ein Hündchen« meint einen kleinen Hund. Daraus ergeben sich, wenn man die Bedeutung des Suffixums als Prädikat faßt, analytische Sätze: »Eine Lehrerin ist weiblichen Geschlechts«, »ein Hündchen ist klein« (da »klein« immer einen relativen Sinn hat, ist es auch hier so zu verstehen, d. h. als »für einen Hund klein«). Man kann zweifelhaft sein, ob Kant hier noch eine ausdrückliche Identität der Begriffe anerkennen würde. Rein lautlich sind die Begriffe jedenfalls nicht identisch, die Suffixe sind andere Laute als die Worte »weiblich« und »klein«. Aber dem identischen Begriff ist doch an der Subjektstelle ein besonderer Ausdruck zugeordnet, genauer ein Ausdrucksbestandteil. Die Identität ist so »ausdrücklich« gekennzeichnet und für jeden einzusehen, der den (identischen) Sinn des Suffixes und des Prädikatwortes versteht. Der Subjektbegriff ist in diesen Fällen ein zusammengesetzter

---

1) Natürlich verschlägt es nichts, daß die Kopula nicht »ist« lautet, also keine Form des Verbums »sein« ist. Adjektivische Bestimmungen können natürlich in dieser dem logischen Urteilsschema »S a P« entsprechenden Weise expliziert werden. Denn sie ordnen selbst den Adjektivgegenstand dem Subjektgegenstand in der Weise des Seins zu. »Ein schönes Haus« meint »ein schön seiendes Haus«. Darum urteile ich sinngemäß »ein schönes Haus ist schön«.

Begriff, er läßt sich deshalb mühelos durch einen bedeutungsidentischen zusammengesetzten attributiven Ausdruck ersetzen.

Die Sprache verwendet nun auch oft statt des zusammengesetzten Ausdrucks ein Bestandstück desselben, das Nichtbezeichnete der gedanklichen Ergänzung überlassend. »Die Elektrische« meint die elektrische Bahn, ein »Nichtraucher« einen Nichtraucherwagen, »das Pastell« ein Pastellbild. Der Teil nennt das Ganze. Der Teilgegenstand, der ein determinierendes Merkmal des ganzen Gegenstandes ist, kann in explizit analytischen Urteilen von dem ganzen Gegenstand prädiziert werden: »Die Elektrische fährt elektrisch«, »im Nichtraucher darf nicht geraucht werden«[1] usw. Solche durch Teilbezeichnungen nennende Ausdrücke enthält die Sprache in großer Zahl. Wir führen noch an: »ein Staatsdiener« (ein Mann, der im Staatsdienst steht), »ein Rembrandt« (ein Werk von Rembrandt), »ein Kranker« (ein kranker Mensch), »ein Engländer« (ein Mann englischer Nationalität), »ein Leiter« — im physikalischen Sinn — (ein Körper, der den elektrischen Strom leitet), »eine Ruine« (ein zerfallenes Bauwerk), »eine Attraktion« (eine Sache, die das Interesse anzieht). Natürlich sind Merkmal und Gegenstand nicht isoliert gedacht. Denn der Gesamtgegenstand ist eine Verbindung aus beiden. Diese Verbindung von Merkmal und Gegenstand, die in dem Begriff auch mitgedacht ist, kann den mannigfaltigsten Kategorien angehören: ein »Rembrandt« stammt von der Hand Rembrandts (Ursprung), eine Sache, die eine Attraktion ist, übt die Anziehung aus (Tätigkeit), eine Ruine ist zerfallen (Beschaffenheit) u. dgl. Eine solche kategorial bestimmte Einheit von Merkmal und Substratgegenstand zu meinen ist immer der Sinn dieser Begriffe. Nun gibt es aber auch Worte — und das ist für unser Problem entscheidend —, die einen solchen Sinn haben, ohne daß sie nach Art ihrer Bildung einen Hinweis auf die Zusammensetzung ihres Gegenstandes enthielten. Diese meinen einen zusammengesetzten Gegenstand, aber sie bezeichnen seine Bestandteile nicht ausdrücklich, sie meinen sie »versteckterweise«. Stehen Worte dieser Art an der Subjektstelle eines Urteils, in dem von dem Subjektgegenstand solche nicht-bezeichneten Merkmale prädiziert werden, so entstehen analytische Urteile, die aber offensichtlich nicht tautologisch oder explizit-analytisch genannt werden können. Wir denken an Ausdrücke wie »Rappe« (ein schwarzes Pferd), »Jungfrau« (eine

1) Die Art der Zuordnung des Merkmals zu seinem Gegenstand — in etwas sein (das Rauchverbot gilt in dem Wagen) — macht es hier unmöglich, den Satz mit einem Nominativ (der Nichtraucher) zu beginnen.

unberührte Frau), »Hüne« (ein rieſenhafter Mann), »Greis« (ein alter Mann), »Villa« (ein Landhaus). Die entſprechenden explizierenden Urteile wird man ohne weiteres als analytiſche anerkennen. Sie ſagen ein Merkmal aus, das verſteckterweiſe in dem Subjektbegriff enthalten iſt und durch Zergliederung desſelben gewonnen werden kann, ſie gelten infolge dieſer »Identität der Begriffe« mit Notwendigkeit.

Die Notwendigkeit war es gerade, die wir in Prädikationen über empiriſche Gegenſtände vermißten. Ein Rabe *muß* nicht ſchwarz ſein. Es iſt ſehr wohl denkbar, daß in einzelnen Fällen dieſer Satz *nicht* gilt. Und nicht nur einzelne Ausnahmen ſind möglich, ſondern auch generell könnte dieſes Urteil irrtümlich ſein: ich könnte die Erfahrung machen, daß der Rabe als Klaſſe bald ſchwarz und bald weiß iſt, ſo daß man ſagen müßte: die Farbe *des* Raben iſt weiß oder ſchwarz. Dagegen kann ein Rappe niemals anders als ſchwarz ſein, weder im Einzelfall noch als Klaſſe. Würde jemand behaupten, er habe in unerforſchten Gegenden weiße Rappen gefunden. und man müſſe den Begriff »Rappe« erweitern, daß er weiße und ſchwarze Tiere umfaßte, ſo wäre das abſurd. Der Grund iſt aus dem vorigen einſichtig: meint das Wort »Rappe« — wenn auch verſteckterweiſe — ſoviel wie »ſchwarzes Pferd«, ſo gilt der Satz »ein Rappe iſt ſchwarz« mit Notwendigkeit. »Denn weil das Prädikat eines bejahenden analytiſchen Urteils ſchon vorher im Begriffe des Subjekts gedacht wird, ſo kann es von ihm ohne Widerſpruch nicht verneint werden« (Kant, Proleg. § 2 b). Unſere Analyſe dieſes Ausdrucks lief in der Tat darauf hinaus, zu zeigen, daß der Begriff »Rappe« zur Klaſſe der zuſammengeſetzten Begriffe gehöre, in denen eine kategorial beſtimmte Einheit eines Gegenſtandes und ſeines Merkmales *gedacht* wird, in denen alſo auch das Merkmal (das Prädikat) für ſich im Begriffe des Subjekts *gedacht* wird. Bei einem empiriſchen Begriff wie »Rabe« iſt dies anders. Ich *denke* hier nicht an die Merkmale des Raben, »Rabe« meint nicht ſoviel wie »ſchwarzer, mittelgroßer uſw. Vogel«. *Gedacht* iſt hier ſchlechthin der Träger dieſer Merkmale, der Rabe. Die meinende Intention iſt alſo eine verſchiedene in beiden Fällen. Bei »Rabe« richtet ſie ſich auf einen empiriſchen Gegenſtand, bei »Rappe« auf einen empiriſchen Gegenſtand, *ſofern ihm ein beſtimmtes Merkmal zukommt*, alſo auch auf dieſes Merkmal ſelbſt. Analytiſche Merkmale ſind daher in den beſprochenen Fällen dadurch gekennzeichnet, daß ſie Gegenſtände einer meinenden Intention ſind, kurz geſagt, daß ſie gemeint ſind. Die Begriffe aber, um die es

sich in den herangezogenen Beispielen handelt, sind zusammengesetzte Begriffe. Wir gewinnen daher den Satz: In zusammengesetzten Begriffen sind die analytischen Merkmale gemeinte Merkmale.

§ 9.
Gemeinte Merkmale.

Wir sagten schon, daß wir unter Meinen den intentionalen Akt verstehen, der nennenden Worten ihren Sinn verleiht. Wenn ich ein Nennwort verstehe, meine ich den genannten Gegenstand. Höre ich eine Reihe von Nomina aussprechen und verstehe ich ihre Bedeutung, so vollziehe ich eine entsprechende Reihe von Meinungsakten. Die Meinung ist freilich nicht an das Wort gebunden, ich kann auch Gegenstände meinen, ohne sie zu nennen. Dies geschieht z. B., wenn ich für einen Gegenstand, dem ich denkend zugewendet bin, den Namen suche, um ihn zu nennen. Übrigens erhalten auch viele syntaktisch geformte Ausdrücke, wie etwa Adjektiva, durch das Meinen den Kern ihres Sinnes; zu dem puren Meinungssinn tritt dann noch das syntaktische Sinneselement. Ein zusammengesetzter Ausdruck wie »ein kluger Mann« erhält seinen Sinn durch zwei Meinungsakte und deren gedankliche Synthese. Ein einfacher Ausdruck wie »Mann« wird durch einen schlichten Meinungsakt sinnvoll. Ebenso mögen die empirischen Begriffe wie »Rabe«, »Gold«, »Eis« die mannigfaltigsten Merkmale aufweisen, ihre Bedeutung konstituiert sich deshalb doch nur in dem einen Meinungs- oder Begriffsakt. Sie sind deshalb auch nur ein Begriff, eine »Bedeutungseinheit«. Dies ist uns ganz selbstverständlich, wir zählen den Sinn solcher Worte immer als einen Begriff. Deshalb muß von den Eigenschaften empirischer Gegenstände gelten, daß sie durch das Gegenstandswort nicht gemeint sind. Gemeint ist der Rabe, nicht aber seine Merkmale. Bei einem zusammengesetzten Begriff wie »Rappe« ist aber auch das Merkmal mitgemeint, sofern es richtig ist, daß er nichts anderes meint, als »schwarzes Pferd«.

Betrachten wir näher, was es bei einem empirischen Begriff bedeuten würde, wenn auch seine Eigenschaften gemeint wären. Der Begriff »Perle« mag uns als Beispiel dienen. Die Perle ist ein kleiner, kugelförmiger, eigenartig weißschimmernder, leichter Körper. Damit ist für viele, die das Wert Perle sinnvoll gebrauchen, gesagt, was sie von einer Perle wissen. Wären nun in dem Begriff »Perle« diese Merkmale gemeint, so hieße das, daß der Begriff »Perle« bedeutungsidentisch sei mit dem Begriff »kleiner, kugelförmiger,

weißschimmernder, leichter Körper«. Denn erst in dieser ausdrücklichen oder doch gedanklichen Explikation würden die Merkmale als gemeinte in dem hier dargelegten Sinn bezeichnet werden können. Nun ist aber doch dieser zusammengesetzte Ausdruck keineswegs mit dem Begriff »Perle« bedeutungsidentisch. Die Perle ist eine bestimmte Art kleiner, kugelförmiger, weißschimmernder Körper, der Begriff »Perle« ist also dem Umfang nach kleiner als der Begriff »kleiner, kugelförmiger, weißschimmernder Körper«. Die Perle ist ferner nicht »notwendig« mit jenen Merkmalen versehen, d. h. es mag auch einmal schwarze oder eckige Perlen geben, der Begriff »Perle« wäre auf solche Besonderheiten doch noch anwendbar. Der Begriff »kleiner, kugelförmiger, weißschimmernder Körper« ist dagegen zur Bezeichnung eines Gegenstandes, dem eines dieser Merkmale fehlt, nicht mehr zu gebrauchen.

Nach den Ausführungen des § 6 wird man nicht behaupten, die Merkmale der Perle müßten in dem Begriff »Perle« doch deshalb gemeint sein, weil sie den Inhalt des Begriffes ausmachten, denn man könne einen Begriff von anderen nur unterscheiden an den in ihm gemeinten Merkmalen, die nicht anders sein könnten, als die in den Begriff aufgenommenen Merkmale der Perle. Wir haben dagegen schon ausgeführt, daß ein empirischer Begriff in seiner Intention nicht auf die Merkmale selbst, sondern auf das, was diese Merkmale *hat*, gerichtet ist, auf den Gegenstand, den Träger dieser Merkmale. Die Merkmale, die ich in der Erfahrung feststelle und in denen sich mein Begriff erfüllt, sind zwar die Grundlage der Begriffsbildung und -anwendung, sie gehören aber nicht zum Inhalt oder Sinn des Begriffes.

Wenn ich einen Gegenstand meine, so meine ich ihn mit allen seinen Eigenschaften. Ich nenne ja ihn, der sich in der Erfahrung so und nicht anders, in dieser Merkmalsfülle, darstellt. Daraus könnte man schließen, daß ein empirischer Begriff, weil er den Gegenstand *mit* seinen Eigenschaften meint, doch auch diese Eigenschaften meinen muß. Das wäre ein Trugschluß. Der empirische Begriff meint allerdings einen Gegenstand, der sich in einer Fülle von Eigenschaften darstellt, er meint ihn nicht etwa »nur als Etwas überhaupt«, als ein X. Denn das würde meinen Begriff nicht erfüllen. Aber weil der Begriff einen Gegenstand meint, der in Merkmalen zur Erscheinung gelangt, meint er nicht auch diese Merkmale. Dies geht schon daraus hervor, daß der Begriff ja den Gegenstand mit *allen* seinen Merkmalen, auch den unbekannten, meint. Diese letzteren können aber doch nicht gemeint sein, denn ich kenne sie ja nicht.

Von den zusammengesetzten Begriffen dagegen behaupten wir mit Recht, daß ihre Merkmale gemeint seien. Aber sind denn die gemeinten Merkmale auch immer analytisch, d. h. mit Notwendigkeit von dem Subjektgegenstand auszusagen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Es gibt zusammengesetzte Begriffe, in denen ein Gegenstand und das ihm zugeordnete Merkmal gemeint sind, ohne daß das Merkmal als ein analytisches, d. h. notwendig gültiges anerkannt werden könnte. In dem Ausdruck »der große Alexander« ist das Merkmal »groß« meinend erfaßt. Aber das Urteil »der große Alexander ist groß« ist kein analytisches Urteil, denn es gilt nicht mit Notwendigkeit. Es könnte ja sein, daß man dem Alexander die Größe zu Unrecht nachrühmt. Nun steckt schon in dem Attribut »der große« (= der groß seiende) implizite dieses einen empirischen Sachverhalt behauptende, also nur tatsächlicher Geltung fähige Urteil. Dadurch, daß ich dieses explizierend wiederhole, wird es nicht zu einer notwendigen Wahrheit. Anders verhält es sich bei dem Urteil »ein Rappe ist schwarz«. Dieses muß gültig sein. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in der verschiedenen Art des Subjektbegriffs in beiden Fällen. »Der große Alexander« meint: »Alexander, der ein großer Mann ist«; »ein Rappe« dagegen meint ein Pferd, sofern es schwarz ist. Würde der Ausdruck »der Rappe« soviel besagen wie »das Pferd, welches ein schwarzes Tier ist«, also das Merkmal seinem Gegenstand in prädikativer Weise zuordnen, wie es in dem Ausdruck »der große Alexander« geschieht, so meinte er etwas anderes als »Rappe« in dem sprachüblichen Sinn. Er meinte das Pferd und teilte darüber mit, daß es ein schwarzes Tier sei (womit er zugleich Unrichtiges behauptete). Der sprachübliche Sinn des Wortes ist aber doch der, das Pferd, sofern es schwarz ist, zu meinen. Mit »schwarzes Pferd« ist daher »Rappe« nur dann identisch, wenn das Prädikat »schwarz« als ein determinierendes[1] aufgefaßt wird. Daraus scheint sich zu ergeben, daß der Satz, analytische Merkmale eines Gegenstandes seien in zusammengesetzten Begriffen die gemeinten Merkmale, einer Einschränkung dahin bedarf, daß man sagen muß, es sind gemeinte Merkmale, sofern sie den Gegenstand determinieren. Für Prädikate, die durch Zergliederung zusammengesetzter Ausdrücke gewonnen sind, ist dieser Zusatz in der Tat ein Erfordernis. Sie sind nur unter

1) Die Erkenntnis des Unterschiedes zwischen prädikativen und determinativen Attributen verdanke ich Ausführungen, die Prof. Pfänder in Verhandlungen des Münchener philosophischen Seminars (W.-S. 1912/13) über Urteilsimplikationen gemacht hat.

jener Bedingung analytisch. Für die eigentlichen analytischen, nicht-tautologischen, Urteile aber bedarf es desselben nicht. Denn wenn ich den Gegenstand eines zusammengesetzten Ausdrucks mit einem einfachen Ausdruck benenne, so fasse ich den Gegenstand *immer* als durch das Merkmal determiniert auf, nicht etwa nur als Subjektgegenstand, über den ich eine Prädikation ausspreche. Das ist ja gerade der eigentümliche Sinn des neuen Ausdrucks, daß er den Gegenstand in einer gewissen Hinsicht oder Determination nennt. Ja es ist ganz unmöglich, etwa ein prädikativ zugeordnetes Merkmal unter Beibehaltung dieser eigentümlichen Zuordnung in einen neuen Begriff aufzunehmen. Denn das Neue eines Begriffs wie »Rappe« gegenüber dem Begriff »Pferd« besteht gerade in jener Determination, nicht in dem Vollzug einer Prädikation. Sicher liegen hier begriffsphänomenologische Gesetzlichkeiten vor: es ist unmöglich, daß ein Ausdruck mit prädikativem Attribut in eine begriffliche, nominative Einheit zusammengefaßt werden kann, anders ausgedrückt: ein Ausdruck mit prädikativem Attribut *ist* kein Begriff, sondern ein Begriff mit attributiv beigefügter Aussage. Ein determinativ bestimmender Ausdruck dagegen *ist* ein Begriff, nämlich ein zusammengesetzter. Ebenso gilt: zusammengesetzte Begriffe denken ihre Gegenstände immer in determinativer Zuordnung. Die Merkmale zusammengesetzter Begriffe bestimmten wir als gemeinte. Sind sie nun bei nicht-zusammengesetztem sprachlichem Ausdruck wesensgesetzlich immer in determinativer Zuordnung gedacht, so müssen sie analytische, d. h. mit Notwendigkeit auszusagende Merkmale sein. Wir können also die Bestimmung der analytischen Merkmale als gemeinter Merkmale aufrecht erhalten.

Zugleich erkennen wir aus diesen Darlegungen, was hier eigentlich unter dem »Merkmal« des Subjektbegriffs zu verstehen ist. Es ist der Bestandteil eines zusammengesetzten Begriffs. Dieser Bestandteil aber *ist selbst ein Begriff*. Denn der zusammengesetzte Begriff meint den Gegenstand und sein Merkmal (logisch gesprochen zwei Gegenstände) in einer eigentümlichen Verbindung. Auf den Gegenstand wie auf das Merkmal richtet sich eine meinende Intention, d. h. beiden entspricht ein Begriff. Denn wo ich einen Gegenstand meine, da »realisiert« sich sozusagen der Begriff des Gegenstandes. Dazu tritt ein weiteres gedankliches Element, das die kategorial eigentümliche Synthese beider Begriffe herstellt, und sie so zu dem umfassenden Begriffsgebilde zusammenfügt. Ein zusammengesetzter Begriff ist also ein *Begriffsgefüge*. Die Merkmale analytischer Urteile mit zusammengesetztem Subjektbegriff sind

ihrerseits Begriffe, Teilbegriffe. Von solchen analytischen Urteilen gilt in strengem Sinn, daß sie den Begriff des Subjekts »durch Zergliederung in seine Teilbegriffe zerfällen«. (B. 11.)

§ 10.

Meinen und Vorstellen.

Wenn wir die analytischen Merkmale als die gemeinten bezeichnen, so wollen wir, wie gesagt, das Meinen als besondere Spezies intentionaler Akte betrachtet wissen. Man würde den Sinn unseres Gedankens durchaus verkennen, wollte man die gemeinten Merkmale etwa als die in meiner Vorstellung von dem Gegenstand beachteten oder apperzipierten Momente ansehen. Im Gegensatz zu dieser Auffassung betonen wir die grundsätzliche Verschiedenheit von Meinen und Vorstellen, sei dieses letztere apperzeptiv gehoben oder nicht. Denn es bleibt dabei ein Vorstellen.

Die Behauptung, daß Meinen und Vorstellen spezifisch verschiedene Akte sind, ist einer allgemeinen Zustimmung heute noch keineswegs sicher. Namentlich in logischen Darlegungen ist vielfach gerade da von Vorstellungen die Rede, wo wir Akte des Meinens erblicken. Und überhaupt ist ja das Meinen noch nicht lange als besonderes Phänomen ein Gegenstand der Forschung. Unseres Wissens hat ihm Pfänder in seiner »Phänomenologie des Wollens« zuerst ein eignes Kapitel gewidmet (S. 22). In Husserls »Logischen Untersuchungen« erscheint es, wenn auch in etwas modifiziertem Sinn als »nominaler Akt« (II. Band. 1. Teil S. 464 und 493. 2. Aufl.), der mit dem »propositionalen Akt« des Urteilens die Klasse der »objektivierenden Akte« bildet (S. 479). In seiner Eigenart als »bedeutungsverleihender« oder »sinngebender« Akt bei Ausdrücken ist es in der ersten Untersuchung des 2. Bandes eingehend behandelt. Lipps hat in seinen Darlegungen über die Apperzeption vielfach das Meinen im Sinn. Er definiert oft das Apperzipieren als das Meinen oder Denken. Aber dann weist er ihm auch Leistungen zu (wie die Gestalterfassung), die wir nicht mehr als Meinen bezeichnen können, sondern der Klasse der Vorstellung oder Wahrnehmung (im weitesten Sinn) zurechnen müssen. Husserls Arbeiten gaben einer Reihe von Forschern, wie Marbe, Ach, Messer, Bühler die Anregung zur experimentellen Untersuchung der Denkvorgänge, darunter auch des Bedeutungsbewußtseins beim Verständnis von Worten, d. h. des Meinens. Man erkannte, daß das Wortverständnis nicht zusammenfallen kann mit dem Vorhandensein anschaulicher Vorstellungsbilder. Denn es ist vollkommen deutlich, während die Vorstellungsbilder

oft schwer zu erkennen sind, es meint den ganzen genannten Gegenstand, während die Vorstellungsbilder ihn meist nur stückweise und verstümmelt geben, es beharrt, während die Vorstellungsbilder schwanken. Man bezeichnete dieses nicht-anschauliche Erfassen von Gegenständen auch als Denken oder Meinen, als Wissen um den Gegenstand, als Begriffs- oder Bedeutungserlebnis, als rein intentionalen Akt und dergleichen und erkannte damit seine spezifische Selbständigkeit gegenüber dem Vorstellen an.

Man könnte nun denken, daß das Fehlen anschaulicher Elemente beim Meinen noch nicht ein Grund sei, das Meinen nicht als ein Vorstellen zu betrachten, es sei eben ein unanschauliches Vorstellen. Soll damit nicht nur gesagt sein, daß es zur Klasse der Erlebnisse, die etwas »vorstellen« im weitesten Sinn dieses Worts, d. h. zur Klasse der Akte überhaupt gehöre, sondern daß es mit dem sinnlichen Vorstellen, nicht aber mit dem Denken wesensverwandt sei, so wäre das ein gewaltiger Irrtum. Für die Logik im besonderen hätte es zur Folge, daß man auch künftig nicht zwischen Vorstellung und Meinen unterschiede und so eine ihrer verhängnisvollsten Verwechselungen fortbestünde. Das Verständnis unserer Analysen wäre natürlich mit dem für sie fundamentalen Begriff des Meinens auch verfehlt. Wir haben deshalb ein großes Interesse, gerade diesen Begriff vor Verwechselungen zu schützen. Zu diesem Zweck wollen wir eine Reihe von Gründen zusammenstellen, die unseres Erachtens die prinzipielle Verschiedenheit von Meinen und Vorstellen erweisen.[1] Wir werden dabei meist die gegenständliche Seite beider Akte in Betracht ziehen und zu zeigen versuchen, daß durch dieses »materiale« Moment beide Akte zu etwas toto genere Verschiedenem gestempelt sind, daß im besonderen das Meinen spezifisch logische Leistungen vollbringt, die dem Vorstellen wesensmäßig versagt sind. Mehrfach werden wir in dieser Darlegung schon sonst ausgesprochene Gedanken wiederholen müssen, zumal solche von Husserl in den »Logischen Untersuchungen«, 2. Aufl., Band II. 1. Teil S. 61 ff.

---

1) Wir leugnen natürlich nicht die in mancher Hinsicht bestehende nahe Verwandtschaft beider Akterlebnisse. Wir können Husserl (Log. Unters.[2] II. 1. Teil S. 74, 75) zugeben, daß auch die anschauliche Vorstellung eines Gegenstandes durch eine objektivierende Auffassung, durch ein Meinen zustande kommt. Dies gilt »in gewissem Sinne«. Daneben bestehen beträchtliche, ja grundsätzliche Unterschiede. Diese wollen wir herausarbeiten.

Reinach hat in der Abhandlung »Zur Theorie des negativen Urteils« (Münchener Philosophische Abhandlungen. 1911) für den »prinzipiellen Unterschied unseres Meinens von allem Vorstellen« eine Reihe von Gründen angeführt. Wir kommen darauf zu sprechen.

Wer über das Meinen je nachgedacht hat, steht erstaunt vor der Tatsache, daß ein schlichter simultaner Meinungsakt imstande ist Gegenstände von erheblicher, ja unabsehbarer Vielgestaltigkeit verständnisvoll zu erfassen. Wer dabei der Ansicht ist, daß wir im Meinen solche Gegenstände vorstellen, der muß sich fragen, wie denn das Vorstellen solche Leistungen zu vollbringen vermag. Ich sage: »die Stadt München« und meine dabei diese Stadt. Stelle ich sie mir dann vor mit ihren vielen hundert Häusern, ihrem System von Straßen, Plätzen, Anlagen? Das geht über meine Vorstellungsfähigkeit offenbar hinaus. Denn selbst beim absichtlichen und zeitlich unbeengten Vorstellen bringe ich es nur zu höchst unvollkommenen Vorstellungen der Stadt. Auch habe ich manche ihrer Teile nie gesehen, wie soll ich sie vorstellen? Aber ich meine doch die Stadt so wie sie ist, das wirkliche München mit allen seinen Teilen; das nur stückweise Vorgestellte dagegen ist nicht die Stadt München, nicht, was ich meine. Mag nun dies in einer tatsächlichen Unvollkommenheit des Vorstellens begründet sein — es geht daraus hervor, daß Vorstellen mit Meinen nicht identisch ist. Das gilt von jedem Vorstellen. Auch ein unanschauliches Vorstellen könnte nichts vorstellen, was vorher nicht wahrgenommen wurde. Und noch in einer anderen Hinsicht müßte es den allgemeinen Vorstellungsgesetzen unterliegen. Es könnte Sukzessives nur sukzessiv vorstellen. Eine Symphonie z. B. ist nur sukzessiv vorstellbar. Das Vorstellen derselben kann nun ersichtlich mehr oder weniger anschaulich sein, vielleicht kann es auch ganz unanschaulich sein, aber es bleibt dabei doch eine Folge von Vorstellungsakten. Wenn ich dagegen sage: »die 9. Symphonie«, so meine ich simultan diese Folge von Tönen. Das Meinen wird kein sukzessives Teil-meinen, wenn es Gegenstände meint, die sich sukzessiv darstellen. Aber beim Vorstellen findet solche Anpassung an die Zeitform des Gegenstandes statt. Sukzessiv vorstellbar sind oft auch Gegenstände mit simultaner Gegebenheit der Teile. Die körperlichen Dinge kann ich mir nur in einer Folge von Vorstellungsakten vergegenwärtigen, wenn ich sie mir ganz vergegenwärtigen will. So aber — ganz und vollständig — sind sie simultan gemeint. »Die Peterskirche« ist mit allen ihren Teilen gemeint, wenn ich von ihr spreche. Das, was mir die Vorstellung der Frontansicht bietet, ist nicht der Gegenstand meines Meinens. Vorgestellt, so wie sie gemeint ist, habe ich die Kirche erst dann, wenn ich sie von allen Seiten, von innen und außen, in allen Teilen vorgestellt habe. Aber — und hier zeigt sich von neuem die prinzipielle Natur des in Frage stehenden Gegensatzes — »ganz«, »vollständig«

kann ich ein körperliches Ding gar nicht vorſtellen. Ich kann es ja immer nur von ſeiner Außenſeite vorſtellen oder wahrnehmen. Aber die gibt eben nur das Außen des Gegenſtandes. Das Ziel vollſtändiger Erkenntnis verweiſt mich aufs Innere des Gegenſtandes. Dieſes aber erfaſſe ich, wenn ich den Körper teile, auch nur von ſeiner Außenſeite. So bleibt ſtets ein Reſt des Unvorgeſtellten. Meine meinende Intention denkt aber den Körper reſtlos, mit allen ſeinen Eigenſchaften. Nicht daß ich ihn in ſeiner Vielfältigkeit auch erkennen würde. Aber die Intention bezieht ſich doch auf ihn, wie er nun einmal iſt, auf ihn in ſeiner ganzen Eigenſchaftsfülle.

Muß man hier alſo ſagen, daß ſukzeſſive und dingliche Gegenſtände ſich ihrem Weſen nach der ſimultanen beziehungsweiſe der vollſtändigen Erfaſſung durch das Vorſtellen verſchließen, während ſie dem ſimultanen und »vollſtändigen«[1] Meinen zugänglich ſind, ſo gibt es andere Gegenſtände, die – wie es ſcheint – ſich überhaupt nicht vorſtellen laſſen. Es iſt ſehr fraglich, ob es Vorſtellungen von Gefühlen gibt. Vielleicht wird einmal die Phänomenologie dieſer Erlebniſſe, namentlich des Gefühls der Luſt und Unluſt evident machen, daß Gefühlsvorſtellungen weſensmäßig unmöglich ſind, daß die Natur von Luſt und Unluſt einerſeits und die des Vorſtellens anderſeits es ausſchließen, daß man Luſt oder Unluſt vorſtellen kann. Damit wäre aber auch ein weſensmäßiger Unterſchied von Meinen und Vorſtellen aufgewieſen. Denn man kann Gefühle meinen. Heute läßt ſich jedenfalls behaupten, daß es tatſächlich für viele Menſchen Gefühlsvorſtellungen (ebenſo wie Vorſtellungen von gewiſſen Empfindungsinhalten, wie Geſchmäcke, Gerüche, Kälte) nicht gibt[2], während dieſe Menſchen doch Gefühle meinen, wenn ſie von ihnen ſprechen. Alſo beweiſt auch dies die Verſchiedenheit von Vorſtellen und Meinen.

Gänzlich verſagen aber muß die Vorſtellungsfähigkeit gegenüber Gegenſtänden, die überhaupt nicht wahrnehmbar ſind, weil ſie unſinnlicher Natur ſind. Das Weſen dieſer Gegenſtände verbietet es, ſie wahrzunehmen oder vorzuſtellen. Wir faſſen von ihnen zunächſt zu einer Gruppe zuſammen:[3]

---

1) Die verſchiedene Anwendbarkeit dieſes Begriffes weiſt auch ſchon auf phänomenologiſche Unterſchiede hin.

2) Vgl. Külpe, Ein Beitrag zur Gefühlslehre. Bericht über die Verhandlungen des III. internationalen Kongreſſes für Philoſophie. Heidelberg 1908.

3) Eine ähnliche Anordnung der Begriffe nach der Vorſtellbarkeit ihres Inhaltes hat Bäumker in »Anſchauung und Denken« (S. 117–130) vorgenommen. Er unterſcheidet anſchauliche, nicht voll anſchauliche und unan-

1. Mathematische Gegenstände, Relationen und eine nach ihrer gegenständlichen Natur heute noch kaum untersuchte Klasse von Gegenständen, die wir einmal Ideationen nennen wollen, wobei wir uns bewußt sind, daß dies nur ein vager Sammelbegriff ist. Kein Mensch wird bezweifeln, daß er Zahlen und geometrische Gebilde (diese in der Exaktheit und Breitenlosigkeit ihrer Umrisse) nicht sehen kann. Ebensowenig kann man die Gleichheit oder Verschiedenheit, das Größer- und Kleinersein, das Drinnensein und dergleichen sehen. Man kann es nur denken oder meinen. Auch den Staat, die Wissenschaft, die Religion, die Regierung, Recht und Moral usw. kann man nicht sinnlich wahrnehmen. Die Analyse solcher Begriffe führt zwar zu wahrnehmbaren Handlungen und Gegebenheiten, z. B. zum Anordnen (Regierung), zum geselligen Handeln (Staat), zur Demut (Religion) und dergleichen, aber solche Tatsachen machen für sich noch nicht den Inhalt dieser Begriffe aus. Es ist vielmehr, als ob sich in diesen der ideale Sinn in einer selbständigen, objektiven Verkörperung darstellte. Darum nennen wir sie Ideationen.

2. Es gibt negative Gegenstände. Der Mangel, die Lücke, die Leere, die Farblosigkeit, Unschönheit. Verwandt mit ihnen zeigen sich — weil sie auch unsinnliche Gegebenheitsweisen eines Gegenstandes sind — Gegenstände wie Einsamkeit, Stetigkeit, Wechsel, Veränderung, Neuheit, Seltenheit u. dgl. Nie bekommen wir solche Gegenstände zu Gesicht, nie faßt sie unsere Vorstellung.

3. Widersinnige Gegenstände. Die gerade Kurve, das hölzerne Eisen. Solche Gegenstände gibt es nicht, denn sie sind nach den Gesetzen gegenständlichen Seins unmöglich. Sie können sich nicht sinnlich darstellen. Aber sie können gedacht werden, die meinende Intention kann sich auf sie richten, denn diese Intention ist zwar widersinnig, aber nicht unsinnig, sie hat ihren eindeutigen, nicht mißzuverstehenden Sinn. Die entsprechende Vorstellung hätte dagegen keinen Inhalt. Gegen die Heranziehung widersinniger Gegenstände wird man vielleicht den Einwand erheben, das seien überhaupt keine Gegenstände. Wolle man Vorstellen und Meinen dadurch charakterisieren, daß man zeige, welche von den

schauliche Begriffe. Die Stufenleiter führt von den der äußeren Wahrnehmung entnommenen Begriffen zu denen der inneren Wahrnehmung, dann zu den mathematischen und den naturwissenschaftlichen Hilfsbegriffen (Molekel, Atom), schließlich zu Kategorien wie Substanz, Ursache, Zweck und zu Wertbegriffen.

vorfindlichen Gegebenheiten dieſe Aktarten zu erfaſſen vermögen und welche nicht, ſo müſſe man auch im Bereich des wirklich Gegenſtändlichen bleiben, dürfe aber nicht rein begriffliche Beſtimmtheiten hereinziehen. Indeſſen mit dieſer Beſchränkung auf vorfindliche, wirkliche Gegenſtände, wie ſie etwa in einem Syſtem des empiriſch Erfahrbaren aufgezählt werden könnten, würden wir manche Materien, die für das Meinen in ſeiner ſpezifiſchen Eigenart bezeichnend ſind, nicht aufweiſen können. Denn das iſt gerade für das Meinen charakteriſtiſch, daß es Gegenſtände erfaßt, die in einer »natürlichen« Gegenſtandsordnung keine Stelle haben. Die gerade Kurve iſt ein ſolcher Gegenſtand. Das Vorſtellen zwar nimmt die Dinge ſo, wie ſie ſich ihm von Natur darſtellen, wie ſie die Sinne reizen, nimmt ſie z. B. auch nicht in den Determinationen, in denen das Meinen ſie denkt. Es ſind deshalb

4. die zuſammengeſetzten Gegenſtände vielfach, ja in ſtrengem Sinn immer dem Vorſtellen unzugänglich. Ich ſpreche z. B. von dem Menſchen, ſofern er auf dem Wege iſt, ſeine Geſundheit wiederzugewinnen: der »Rekonvaleszent« iſt ein Gegenſtand des Meinens. Was ein Rekonvaleszent iſt kann ich aber nie ſehen oder vorſtellen. Gewiß kann ich einen Menſchen mit den Zügen der Geneſung ſehen und vorſtellen, aber den Menſchen als Geneſenden, in dieſer Determination, kann ich nur meinen. Ein ſchwarzes Pferd kann ich ſehen, aber ein Pferd als ſchwarzes kann ich nur meinen. Der Begriff »Rappe« iſt ſchon deshalb etwas ganz anderes als die Vorſtellung eines ſchwarzen Pferdes.

Das Meinen alſo kann Gegenſtände in Beziehungen zu anderen denken und aus Gegenſtänden dadurch, daß es ſie in ſolchen Beziehungen ſtehend denkt, neue Meinungsgegenſtände bilden. Es iſt ja überhaupt kein einfaches Hinnehmen des Gegenſtandes, ſondern es denkt dieſen immer in einer nur denkend zu erfaſſenden Form. Das zeigen die mannigfachen ſonſtigen Beziehungen, die zwiſchen den Elementen zuſammengeſetzter Gegenſtände gedacht werden und z. B. in demonſtrativen und attributiven Ausdrücken ihr ſprachliches Korrelat haben. Das zeigt außerdem deutlich der Umſtand, daß auch nicht ein zuſammengeſetzt gedachter Gegenſtand immer in einer beſtimmten Form gedacht iſt. Man hat dies von jeher beachtet bei den Allgemeingegenſtänden.

5. Die Allgemeingegenſtände. Ich meine den Menſchen, die Stadt, die Muſik als ſolche, an ſich, als Spezies. Man erkennt ſofort, daß das Wahrnehmen die Dinge nicht in ſolcher erſichtlich nur zu denkenden Beſtimmtheit geben kann. Es erfaßt

in der Tat nur individuelle Gegenstände. Aber deshalb ist auch das Vorstellen eines individuellen Gegenstandes nicht das Meinen eines individuellen Gegenstandes. Denn im Meinen eines Einzelgegenstandes steckt der Gedanke, daß es dieser einzelne sei. Die Peterskirche meine ich, sie als einzelne, in ihrer Einzelheit. Dieser Gedanke, daß das Gemeinte eines sei, gehört — freilich in eigenartiger Implikation — zum Sinn eines Individualbegriffs. Dieser Gedanke gehört aber nie zum Vorstellen eines Einzelgegenstandes, es sei denn, daß ich das vorgestellte Einzelne zugleich als einzelnes, d. h. in einem Individualbegriff, denke.

Wenn man auf die im schlichten Meinen enthaltenen Formgedanken den Blick richtet, so erkennt man, wie der Satz Bühlers[1]: »Eine Bedeutung kann man überhaupt nicht vorstellen, sondern nur wissen« einerseits in seiner Allgemeinheit, d. h. bezogen auf Allgemein- wie Individualbedeutung giltig ist, daß er aber zugleich eine in der Wesenserkenntnis des Denkens begründete phänomenologische Rechtfertigung muß gewinnen können.

So verfügt das Meinen gestaltend und in gewissem Sinne souverän über seinen Stoff. Und noch in einem anderen Sinne zeigt es sich diesem gegenüber frei: es kann gegenständliche Momente ohne Rücksicht auf deren »Selbständigkeit« für sich intendieren. Die Wahrnehmung muß einen Gegenstand in der Verflochtenheit seiner unselbständigen Merkmale hinnehmen. Auch die Beachtung eines einzelnen Merkmales löscht die Wahrnehmung der anderen nicht aus. So wird es auch mit der Vorstellung sein. Die Klangfarbe eines Tones werde ich nur vorstellen können, wenn ich den Ton in bestimmter Höhe vorstelle. Gedanklich dagegen kann ich die unselbständigen Merkmale beliebig trennen. Mit den Ausdrücken »Klangfarbe«, »Intensität« u. dgl. meine ich eben nur diese Qualitäten. Ich meine die anderen sachlich ihnen unlösbar zugeordneten nicht mit, so wie ich sie »mit« vorstellen muß. (Wieder die Frage: was heißt hier in beiden Fällen das »mit«? Unsere Untersuchung will darauf eine Antwort geben. Sie will bestimmen, was in einem Meinungsakt mitgemeint ist; sie wies schon die Anschauung zurück, es sei das Mitvorgestellte.)

Wir haben unserem Nachweis der prinzipiellen Verschiedenheit von Meinen und Vorstellen, wie man sieht, meist die Leistungen beider Akte zugrunde gelegt, das was sie intendieren oder ihrem

---

1) Tatsachen und Probleme zu einer Psychologie der Denkvorgänge. I. S. 67.

Weſen nach nicht intendieren können, ihre gegenſtändliche Seite alſo, ihren »noematiſchen Gehalt« – um es mit Huſſerls[1] neuem Terminus zu ſagen. Es ließen ſich gewiß auch Unterſchiede der ſubjektiven, »noetiſchen« Seite an ihnen feſtſtellen. Die erwähnten Argumente *Reinachs* ſind dieſer Art, mit Ausnahme vielleicht eines erſten, welches beſagt: *Vorgeſtellt* iſt alles Gegenſtändliche, welches wir »vor« uns haben, welches uns »präſent« iſt, welches für uns »da« iſt. »Präſent iſt mir das Blatt Papier, auf welches ich eben wahrnehmend hinblicke, präſent iſt mir der Mailänder Dom, den ich mir vergegenwärtige, das vergangene Erlebnis der Trauer, an das ich mich erinnere, eine Landſchaft, die ich in der Phantaſie imaginiere. So grundverſchieden alle dieſe Akte ſind, ſo iſt doch alles in ihnen Erfaßte für mich 'da', es ſteht gleichſam vor mir, iſt in dieſem prägnanten Sinne von mir 'vorgeſtellt'« (l. c. S. 204). Bei den Akten des Meinens dagegen kann von einer Präſenz in dem beſchriebenen Sinne keine Rede ſein. Das Meinen iſt auch nach Reinach kein »ſchlichtes rezeptives 'Haben'« des Gegenſtandes, ſondern ein »Abzielen« mit einer »Spontaneität der Richtung«, es iſt ferner ſtets ſprachlich eingekleidet und zeitlich punktuell im Gegenſatz zu dem »lang hingeſtreckten Akt des Vorſtellens« (l. c. S. 206). Hinſichtlich der Möglichkeit, Modifikationen des pointierenden Intereſſes zuzulaſſen, ſtehen beide Aktarten verſchieden da. »Allem Vorgeſtellten können wir uns mit beſonderem Intereſſe zuwenden, es herausheben aus ſeiner Umgebung, uns bevorzugend mit ihm befaſſen. In der Sphäre des Meinens in unſerem Sinne gibt es dieſe Modifikationen nicht« (S. 207). Schließlich: »Den verſchiedenen gegenſtändlichen Typen entſprechen verſchiedene Typen vorſtellender Akte mit Notwendigkeit«. Alle Farben werden geſehen, Töne werden gehört, Dinge der Außenwelt werden ſinnlich wahrgenommen. Aber: »Man ſpreche verſtehend von Farben, Tönen, Werten, Zahlen, Dingen, dann ſind alle dieſe Gegenſtändlichkeiten gemeint, aber der qualitativen Verſchiedenheit derſelben entſpricht hier keine korrelative Verſchiedenheit der meinenden Akte.«

Den Ausführungen Reinachs liegen ſicher viele richtige Beobachtungen zugrunde. Aber die herangezogenen phänomenologiſchen Tatſachen müßten, wie uns dünkt, noch ſchärfer erfaßt und namentlich in ihren Weſenszuſammenhängen dargeſtellt werden, wenn ſie das Fundament für eine prinzipielle Scheidung von Vorſtellen und

---

1) Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänom. Philoſophie. S. 181. (Jahrb. f. Philoſ. u. phänom. Forſchung I, 1, 1913.)

Meinen sein sollten. In ihrer gegenwärtigen Gestalt jedoch geben Reinachs Analysen noch zu mancherlei Fragen Anlaß. Wir haben schon von dem freien, formbildenden Charakter des Meinens gesprochen, vermöge dessen es die Dinge in einer gedanklichen Form erfaßt. Nichts anderes wird Reinach im Auge haben, wenn er das Meinen *spontan* nennt. Die Spontaneität des Meinens darf dagegen nicht im Sinne der willentlichen Freiheit verstanden werden. Denn das Meinen kann sich auch aufdrängen wie ein unwillkürliches Geschehen. Ich höre z. B., mit anderen Gedanken beschäftigt, ein Geräusch an meiner Tür und denke: »Der Briefträger« (ist da). Wie dieses unvorhergesehene Geräusch selbst, so bricht auch das Meinen ohne mein Zutun in meine Gedanken ein. Es ist ein *passives* Geschehen trotz seiner Spontaneität, die ihm als Denkakt immer zukommen muß. Im analogen Sinn kann nun aber das Vorstellen *aktiv* sein — obwohl es rezeptiv ist, d. h. die Dinge nimmt, wie das wahrnehmende Organ sie gibt, kategoriale Formungen aber nicht an ihnen vornimmt. Über die *punktuelle* Natur des Meinens kann man verschiedener Ansicht sein. Gibt es nicht auch ein Festhalten des Gemeinten, eine Dauer des Gedankens? Wie könnte sonst ein sich sukzessiv darstellender Redesinn verständlich werden? Allerdings ist das *Fassen* des Gedankens ein eigenartig punktartiger Akt. Es scheint, daß Reinach dieses im Auge hat. Aber daneben steht die zeitlich ausgedehnte Gedanken*haltung*.

Es gibt auch beim Meinen *pointierende Modifikationen* des Aktes. Man beachte z. B., wie ich ein zusammengesetztes Wort verschieden betonen kann: Ich kann sagen »die *Schul*kommission« und (etwa in Abwehr einer falschen Ansicht) »die Schul*kommission*« (hat den Entschluß gefaßt). Das sind offenbar Pointierungen des Meinungssinnes. Freilich sind sie anderer Art, wie die Beachtungsmodifikationen von Vorstellungen. Das Interesse scheint hier nicht bloß objektiv zu sein, sondern es drückt sich in der Wortstellung aus, es liegt im Sinn als ein ihm zugehöriges Moment. Dieses Moment läßt sich herausheben und — wie jeder Sinn — in anderer Formulierung angeben, z. B. in dem Satz: die Schul*kommission, nicht eine andere* Schulbehörde (*war es*, die den Beschluß faßte). Beim Vorstellen findet die apperzeptive Betonung nicht ihr logisches Gegenbild in einem solchen Sinnesmoment. Diese Tatsache, nicht aber das Fehlen der Pointierungen beim Meinen überhaupt, dürfte zwischen Vorstellen und Meinen einen Unterschied begründen.

Auch die Behauptung, daß dem vorgestellten Gegenstand je

nach seiner sinnlichen Natur spezifische Vorstellungsakte entsprechen, daß das Meinen dagegen Gegenstände jeder Art intendieren kann, wird in Frage gestellt werden können. Sind es nicht vielleicht nur die Empfindungsmomente, welche den Unterschied verschiedener Vorstellungsakte begründen? Muß man den Vorstellungsakt nicht so auffassen, daß e i n e vorstellende Tätigkeit sich der spezifisch verschiedenen Empfindungsdaten bemächtigt, sie »beseelt« und dadurch erst vorstellt? Es scheint ja doch, daß diese Empfindungsdaten als bloße »formlose«, »stoffliche«, »hyletische« Gegebenheiten (Husserl) da sein können, z. B. als unbeachteter Empfindungshintergrund eines Erlebnisquerschnittes. Erst die vorstellende Intention macht sie zu »Vorstellungen«. Auch das Meinen ist übrigens eine beseelende Funktion, nämlich wenn es als sinngebender Akt dem Wort die Bedeutung verleiht. Sollten sich nun nicht vielleicht in der Weise dieser Beseelung bei beiden Aktarten wesensgesetzliche Unterschiede finden lassen, auf denen es beruht, daß man Vorstellen scheidet in Sehen, Hören, Tasten usw., aber nur e i n Meinen kennt, so daß letzten Endes hier doch eine prinzipielle Verschiedenheit des Meinens und Vorstellens, wenn auch nicht im Sinne Reinachs, zutage tritt? Die »P r ä s e n z« des Vorgestellten im Gegensatz zum Gemeinten scheint uns ein sehr beachtenswertes Moment für die Phänomenologie beider Akte. Selbst das »bloß« Vorgestellte, das Imaginierte, steht so da, als ob es mir nahe wäre[1], als ob ich es wirklich sehen, greifen, ansprechen könnte, und es tritt mir noch näher bei zunehmender Intensität des Vorstellens. Das Vorstellen kann zur Vision werden. Kann man das auch von dem Gedanken sagen? Die freudigste Nachricht, der beglückendste wissenschaftliche Einfall, der mich ganz erfüllt, tritt mir nicht nahe, als fühlte ich seine leibliche sinnliche Gegenwart.

Es wundert uns, daß Reinach von den Zahlen sagt, sie seien vorgestellt. Ich kann mir gewiß die Zahl 2 an zwei beliebigen einzelnen Gegenständen vergegenwärtigen und kann sagen, sie sei mir »in eben dieser Vergegenwärtigung präsent« (S. 204), aber das kann ich mit jedem kategorialen Gegenstand. Wir werden unten sehen, wie sich z. B. die Relation in ihrer Anschauungsgrund-

1) ».... cum triangulum imaginor, non tantum intelligo illud esse figuram tribus lineis comprehensam, sed simul etiam istas tres lineas tanquam p r a e s e n t e s acie mentis intueor, atque hoc est quod imaginari appello« (Descartes in der 6. Meditation, in deren Unterscheidung von imaginatio und intellectio noch manches Zeugnis für die Gedanken dieses Paragraphen sich findet).

lage darstellt. An anschaulichen Gegenständen kommt hier der Denkgegenstand gleichsam selbst zur »Anschauung«. Aber wenn sich sein Sinn so klärt, bleibt er doch dauernd gedacht oder gemeint. Er wird auch in seiner anschaulichen Gegebenheit nicht gesehen oder gehört, nicht vorgestellt. Reinach sagt S. 207, die Zahl zwei sei gedacht. Er verwendet also dieses Wort, da er das Denken zur Gattung des Vorstellens zählt, in einem andern Sinn wie wir, die wir es als die dem Meinen übergeordnete Gattung »intellektiver Akt« nehmen.

Auch der Behauptung Reinachs, das Meinen sei stets sprachlich eingekleidet, stimmen wir nicht zu. Man kann freilich als Meinen nur jenen sprachlich setzenden Akt bezeichnen, der in bestimmten Modifikationen dieses Setzens, als Behaupten oder Fragen in Erscheinung tritt (S. 199). Aber in diesen sprachlich setzenden Akten steckt doch das Meinen, welches auch ohne den sprachlich ausdrückenden Akt für sich als stummes Meinen gegeben sein kann. Nur was ich meine, kann ich nennen. Im Sprechen tritt zu dem meinenden der ausdrückende Akt hinzu. Man kann sagen, daß der meinende den ausdrückenden »fundiert«. Daß beide aber getrennt gegeben sein können, bezeugt nicht nur die tägliche Erfahrung, sondern ist auch in denkpsychologischen Versuchen oft festgestellt worden.

Weil wir ein nicht-sprachliches Meinen kennen, ist es für uns auch nicht schwer. die Frage Reinachs zu beantworten, wodurch die Überzeugung, die nicht ein sprachlich behauptendes Setzen ist (S. 199), die Beziehung auf ihr gegenständliches Korrelat gewinne (S. 212): eben durch das Meinen (wobei »Meinen« nur, wie bei Reinach, in etwas erweiterter Bedeutung als Meinen des Sachverhaltes, nicht bloß der Sachverhaltsgegenstände zu nehmen ist). Die Vorstellung dagegen, z. B. die Wahrnehmung einer roten Blume, ist für sich nie die zureichende Grundlage für eine Überzeugung wie etwa der, daß »diese Blume rot sei«. Zur Vorstellung müssen vielmehr meinende Akte hinzutreten, damit der Sinn der Überzeugung konstituiert werde. Das erkennt man aufs evidenteste, wenn man sich fragt, was denn bei gleichbleibender Vorstellung den wechselnden Sinn einer auf den Vorstellungsgegenstand bezogenen Überzeugung ausmache. Wie kommt es, daß ich im Hinblick auf dieselbe Vorstellung entweder die Überzeugung habe, »diese Blume ist rot«, oder »dies ist eine rote Blume, eine Nelke«, oder »das Rot gehört zur Blume« (nicht zu ihrem Hintergrund)? Denn man wird nicht bestreiten, daß eine Überzeugung, obwohl nicht sprachlich eingekleidet, diesen verschiedenen Sinn haben

kann. Was schafft nun die verschiedenen individualisierenden, generalisierenden, akzentuierenden, beziehenden Formen dieses Sinnes? Stellt diese auch die Vorstellung »vor« mich hin, so daß sie »präsent« und »da« sind wie das Blatt Papier oder der Mailänder Dom? Oder muß nicht vielmehr die Rede von der Nichtpräsenz des Gemeinten gerade auch im Hinblick auf solche Formen ihren Sinn gewinnen? Die Formen aber sind doch von ihren Gegenständen nicht zu trennen. »Diese Blume«, »eine rote Blume«, »die Nelke« (als solche) sind einheitliche Gedanken. Es ist doch undenkbar, daß etwa die Vorstellungen ihre Gegenstände, Farben, Gestalten usw. in individueller, allgemeiner, beziehender Fassung vor uns sinnlich hinstellten, ihnen damit sinnliche Gestaltungen verleihend nach Maßgabe der mannigfaltigen sinnlichen Konfigurationen, in denen vorgestellte Gegenstandselemente sonst auftreten können.

Auch das »Wissen um« den nicht vorgestellten Gegenstand (S. 213) kann für uns nur in Akten des Meinens fundiert sein. Denn kann man um etwas wissen, ohne es zu meinen?

Geyser[1] hat Reinachs Aufstellungen über das Meinen einer Kritik unterzogen und bestritten, daß das Meinen als ein letzter elementarer Tatbestand betrachtet werden dürfe. Er unterscheidet drei Begriffe von Meinen und zeigt, daß zwei derselben die von Reinach dem Meinen zugewiesene Funktion nicht üben können. Als dritten kritisiert er den von Reinach offenbar »gemeinten« Begriff des Meinens, denjenigen nämlich, den man im Auge hat, wenn man sagt, in dem Satz »das unendliche Wesen ist frei« sei das unendliche Wesen beim Gebrauch des Ausdrucks »unendliches Wesen« gemeint. Dieses Meinen kann nun nach Geyser ein Wissen um einen Gegenstand nur dann sein, wenn wir diesen »gemeinten« Begriff »früher einmal auch in sich selbst, d. h. durch Meinen uns zum Bewußtsein gebracht« haben. Zudem müssen wir einmal darauf aufmerksam geworden sein, daß das den Gegenstand meinende Zeichen, z. B. das Zeichen 3, einen bestimmten Sinn bedeutet und nicht einen anderen (S. 371). Es muß einmal ein »aktuelles Erleben« des Begriffs und der zwischen ihm und seiner Bezeichnung gesetzten Beziehung vorausgegangen sein.

Wenn diese Bemerkung als ein Argument gegen die elementare, nicht rückführbare Natur des Meinens betrachtet werden soll, muß ihr offenbar der Gedanke zugrunde liegen, daß etwas, was aktuell erlebt und »in sich selbst zu Bewußtsein gebracht« werden

---

1) Archiv für die gesamte Psychologie. XXVI. Bd. S. 366.

kann, nicht als elementarer Tatbestand bezeichnet werden darf, sofern es ohne diese Erlebnisaktualität auftritt. In unserer Sprache: Da das begriffliche Meinen auch anschaulich gegeben sein kann — wie sich dies z. B. bei der »Vorstellung« der Zahl 2 zeigte, und bei der »Selbstdarstellung« der Relation später zeigen wird — darum wird es in unanschaulicher Gegebenheit nicht ein neues, von jenem verschiedenes elementares Erlebnis darstellen. Aber das wäre nicht stichhaltig. Denn wir sahen schon, daß auch die anschauliche Gegebenheit der Zahl 2 besteht, nur sofern 2 gemeint ist. Der Tatbestand des Meinens steckt schon im anschaulichen aktuellen Erleben der 2, darum beweist dieses Erleben nichts gegen seine Originalität, deshalb ist das Meinen nicht etwa nur ein abgeblaßtes Anschauen.[1]

Geyser sagt nun positiv, das Meinen könne »naturgemäß nur in einer gewissen an das Bewußtwerden des Wortes oder Zeichens anknüpfenden Erinnerung an den bezeichneten Sinninhalt bestehen« (S. 371). Als eine Form der Erinnerung aber müsse man ihm die Originalität absprechen. Doch soll nicht jede Erinnerung als ein Wissen durch »Meinen« bezeichnet werden, »sondern nur die Erinnerung, bei der das Erinnerte nicht wiederum in seinem Selbst — als Anschauungsbild oder begriffliches Erlebnis — dem Bewußtsein gegenwärtig ist« (S. 372). Eine solche Erinnerung wird auch ein »erinnerndes Wissen« genannt. Wir sagen dagegen: Eine Form der Erinnerung ist das Meinen n i c h t, denn zur Erinnerung gehört notwendig das Bewußtsein, d a ß d a s E r i n n e r t e w a r. Dieses fehlt aber beim Meinen eines Gegenstandes. Wenn ich ein Wort verstehe, also den Gegenstand, den es nennt, meine, so ist das etwas anderes als ein Bewußtwerden, daß dieser bestimmte Sinninhalt mit dem Wort bezeichnet wurde. Oder welche Erinnerung sollte das Meinen sonst sein? Alle Erinnerung ist zudem als Bewußtsein, daß etwas war oder ein solches war u. dgl., immer ein Sachverhaltsbewußtsein. Das Meinen dagegen ist kein Sachverhaltsbewußtsein, es sei denn, daß man es in diesem erweiterten Sinn nimmt, wie Reinach. Aber auch ein Gegenstand ist doch gemeint, derjenige

---

1) Wir geben also Geyser zu, daß wir uns den Sinn eines Begriffs so »vergegenwärtigen« können, »daß wir diesen in seinem Selbst wahrnehmen« (Lehrb. d. allg. Psychologie S. 568). Man kann auch diese Vergegenwärtigung das »ursprüngliche«, »ganze und eigentliche Verständnis der Begriffswörter« nennen, wenn man damit lediglich die Unterschiede anschaulicher und signitiver Gegebenheit treffen will. Aber diese Vergegenwärtigung ist nicht die elementare gegenüber der abgeleiteten des Meinens, sondern es setzt jene voraus.

z. B., von dem der Sachverhalt gilt, oder derjenige, welcher nicht in einem Sachverhaltszusammenhang steht, den ich etwa beim Verstehen eines bloßen Wortes meine. Nicht minder gilt von jedem Wissen, daß es ein Sachverhaltsbewußtsein ist. Die Analyse führt also immer wieder auf das Meinen als einen letzten originären Tatbestand zurück. Die Begriffe Erinnerung und Wissen gebraucht Geyser freilich auch in einem anderen Sinn als dem hier angenommenen, sprachüblichen. In seinem Lehrbuch der allgemeinen Psychologie sagt er z. B. (S. 60), die Erinnerung könne in der Reproduktion des ehemaligen Inhalts im Bewußtsein bestehen, z. B. einer roten Farbe. Daneben gibt es ein »Gedächtniswissen« von Inhalten, wenn diese, »wo wir uns ihrer erinnern, nicht in ihrem Selbst, d. h. nicht in der ehemaligen Weise von uns erlebt werden«. Dieses Gedächtniswissen hat nicht die Form der Vorstellung, es ist eine »unsinnliche« Bewußtseinsform (S. 61). Geyser spricht auch von einem »rein intentionalen Wissen«, das sich auf Gegenstände beziehe, »die wir in ihrem Selbst nicht wahrnehmen, noch jemals wahrnehmen können«, und das seinen Gegenstand »nur denkend erkenne« (S. 36). Ein Gedächtniswissen nun mag ein unanschauliches Vorstellen sein. Als solches ist es streng zu scheiden von dem nur »denkenden Erkennen« eines Gegenstandes, wie es z. B. im Verstehen eines Wortes vorliegt. Von diesem sagt Geyser in einer Wiedergabe Messerscher Gedanken: »Dieses Verstehen ist das Erlebnis von Intentionen oder intentionalen Akten, womit Messer im Anschluß an Husserl unser Bewußtsein bezeichnet, in unserm Denken einen bestimmten individuellen oder allgemeinen Gegenstand zu 'meinen'. In diesen intentionalen Akten erblickt Messer mit Recht Bewußtseinsinhalte, die von Wörtern, Empfindungen und Vorstellungen spezifisch verschieden sind« (S. 566). Das ist es, was wir in diesem Kapitel vertreten haben.

§ 11.

Der Meinungssinn.

Auf allen Stufen unserer Untersuchung des Unterschiedes von Meinen und Vorstellen zwangen uns einsichtige Gründe das Meinen als ein Denken anzusprechen, das Vorstellen aber dem Wahrnehmen zuzuordnen. In der Tat, es ist der alte Gegensatz der intellektio und der sensatio, den wir in beiden Aktarten erfassen. Diese Anschauung stimmt überein mit der modernen experimentellen Forschung, die weiß, daß sie Denkpsychologie treibt, wenn sie die Bedeutungserlebnisse beim Verstehen von Worten und Sätzen untersucht. Da

wir hier bei einem Problem Kants stehen, mag aber auch darauf hingewiesen werden, daß die Überzeugung von der prinzipiellen Verschiedenheit von Vorstellen und Denken, von Sinnlichkeit und Verstand ein Fundament der Kantischen Philosophie ist. Die »Rezeptivität der Eindrücke«, durch die ein Gegenstand gegeben, die »Spontaneität der Begriffe«, durch die er gedacht wird, sind ja für Kant die »zwei Grundquellen des Gemüts«, aus denen unsere Erkenntnis entspringt. Es ist besonders interessant zu sehen, wie ihm in seiner Frühzeit die Leistungen beider Fähigkeiten deren prinzipiellen Unterschied offenbarten — ganz so, wie sie für uns die entscheidenden Argumente lieferten. Bei der Betrachtung der substantiellen Zusammenstellung fiel es Kant auf, daß dieser Begriff im menschlichen Geist einen »zweifachen Ursprung« habe. »Aliud enim est, datis partibus compositionem totius sibi concipere per notionem abstractam intellectus, aliud, hanc notionem generalem, tanquam rationis quoddam problema, exsequi per facultatem cognoscendi sensitivam, h. e. in concreto eandem sibi repraesentare intuito distincto«.[1] Die Begriffe des Continuums und des Ganzen haben wir nach Kant in nichtvorstellbarer Weise (irrepraesentabile), sie offenbaren ebenso den Unterschied zwischen der sensitiven und intellektuellen Fähigkeit unseres Geistes, ein Unterschied, der darin besteht, daß wir oft die allgemeinen Begriffe des Intellekts nicht konkret darstellen und in Anschauung überführen können (in concreto exsequi et in intuitus commutare saepenumero non posse, S. 389). Kant bezeichnet Vorstellen und Denken auch nach dem generellen Wesen ihrer Leistungen, indem er sagt: »Vermittelst der Sinnlichkeit also werden uns Gegenstände gegeben, und sie allein liefert uns Anschauungen: durch den Verstand aber werden sie gedacht, und von ihm entspringen Begriffe.« (Transzendentale Ästhetik § 1. Ähnlich an vielen anderen Stellen.) Was den Begriff anlangt, so entspringt er streng genommen nicht dem Verstand überhaupt, sondern einem besonderen Verstandesakt, dem Meinen. Zum mindesten entspricht er ihm immer als sein objektiv-logisches Korrelat, mag er auch in manchen Fällen aus der urteilenden und schließenden Verstandestätigkeit mit entspringen. Die Zuordnung des Begriffs, jener logischen Gegebenheit, zum Meinen läßt nun wiederum die intellektive Natur des Meinens aufs deutlichste erkennen. Daß diese Zuordnung besteht, haben wir gesehen; die Formen der Einzelheit und Allgemein-

1) De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis (Akademieausgabe Bd. 2, S. 387).

heit, in denen die Begriffe auftreten, sind gedankliche Momente, die nur meinend erfaßt werden können. Auf Grund des Zusammenhangs von Meinen und Begriff war ja auch unsere bisherige Untersuchung eine Erörterung der Frage, was mit einem Subjektbegriff im analytischen Urteil gemeint sei. Wollen wir aber die Beziehung zwischen Meinen und Begriff kurz ausdrücken, so muß man sagen: der Begriff ist der Sinn des Meinens.

Es ist nicht leicht, den Begriff nach seiner Wesenheit zu erkennen. Er ist idealer Natur. Sinne, Bedeutungen wird man vergeblich im Bereich empirisch realer Tatsachen oder im Seelischen unter den Akterlebnissen suchen. Aber so sehr man auch in theoretischen Betrachtungen das Wesen des Begriffs verkannt hat, man weiß doch im gegebenen Fall sehr sicher zu sagen, ob ein Begriff dieses oder jenes meine. Die Richtung der Begriffsintention erkennt man leicht, so unfaßlich uns auch das Wesen des Begriffs an sich sein mag. Mit dem Begriff oder dem Sinn des Meinens haben wir uns in dieser Untersuchung auf Schritt und Tritt befaßt. Wir fragten allgemein, welche Momente im Sinn eines Wortes enthalten seien. Es schien uns unmöglich, daß der Sinn eines Ausdrucks wie »Rabe«, ein empirischer Subjektbegriff also, bald dies bald jenes besagen sollte. Andrerseits ließen äquivoke Ausdrücke verschiedene Sinne erkennen. Sinnesdeutung war es, wenn wir annahmen, in manchen Begriffen wie z. B. »Rappe« seien zwei Gegenstände gedacht (schwarz und Pferd), und sie seien in determinierender Weise als zugehörig gedacht. Eine vermeintliche, irrtümliche Sinnesdeutung schien dagegen vorzuliegen, wenn man meinte, die erfüllenden Merkmale seien in empirischen Begriffen intendiert ... und dergleichen mehr. Sicher ist, daß von einer richtigen Deutung des Subjektbegriffes die Erkenntnis des Wesens der analytischen Urteile abhängt. Die falschen Ansichten über diese Urteilsklasse, an denen kein Mangel ist, sind umgekehrt vielfach auf grobe Sinnesverkennungen zurückzuführen. Wir wollen dies, da uns der Sinn nun durch praktische Analysen und theoretische Erwägungen vertrauter geworden ist, an einigen Beispielen nachzuweisen versuchen. Vorher aber bedarf es noch einer Bemerkung. Wir haben den Sinn des Meinens dem Begriff gleichgesetzt. Dieser Gebrauch des Wortes Begriff weicht von dem üblichen, auch von uns angenommenen, für den der Begriff, wie wir ausführten, das sinnerfüllte nennende Wort ist, ein wenig ab. Denn der Meinungssinn kann bestehen ohne das Wort, dem er einen Sinn gibt. Es ist ja möglich etwas zu meinen, ohne es mit einem Wort zu nennen. Nicht einmal die Vorstellung des Wortes ist erforderlich, damit ein

Meinen zustande kommt. Wenn eine neue Begriffsbildung vollzogen wird, geht der stumme Gedanke dem Wort voraus, ebenso, wenn wir uns auf den entfallenen Terminus für ein Gedachtes besinnen. Der Begriff im Sinne des Meinungssinnes schließt also im Gegensatz zum Begriff im üblichen Sinn nicht das Wort ein. Er ist nicht wie dieser die Einheit von Wort und Bedeutung. Aber abgesehen von dem Fehlen des Wortes ist auch seine Bedeutung selbst eine andere, genauer gesprochen – denn nur ein Wort bedeutet –: der Meinungssinn selbst ist ein anderer als der Sinn nennender Worte. Mit dem Wort nämlich fehlt dem Meinungssinn auch die Nennung, jenes Sinnesmoment, das nennenden Worten immer eignet. Wir verstehen ja (Sinnesdeutung!) den Sinn eines Terminus als eine Nennung, als einen Hinweis, und darin unterscheiden sich die Termini von anderen Worten. Im stummen Meinen dagegen nennen wir nicht, fassen auch keine Nennung verstehend auf. Also ist sein Sinn ein anderer, einfacherer – der pure Meinungssinn. Wenn wir ihn nun für sich allein auch Begriff nennen, so geschieht es, weil dieser Ausdruck uns, so angewandt, für manche Formulierungen bequem ist. Es ist aber auch nicht reine Willkür. Denn der Kern, das Wesentliche eines Wortsinnes ist doch nicht die Nennung, sondern der Inhalt dieser Nennung d. h. der Meinungssinn. Übrigens trennen wir Begriff und Wort auch sprachlich, z. B. wenn wir fordern, ein Begriff müsse bei dem Worte sein.

L o tz e hat den Begriff der analytischen Urteile zu erweitern versucht, indem er behauptete, daß alle kategorischen Urteile von der Form »S ist P«, also auch die Erfahrungsurteile oder synthetischen Urteile a posteriori, »identische« Urteile seien. Er versucht diesen Satz einsichtig zu machen durch eine Auslegung des Subjekt- und Prädikatsinnes solcher Urteile, indem er sagt:[1] In dem Urteil »einige Menschen sind schwarz«, »verstehen wir« mit dem Ausdruck »einige Menschen« »doch keineswegs einen so unbestimmt gelassenen Teil« (der Menschen überhaupt), sondern man »m e i n t von Anfang an nur diejenigen, die schwarz sind, kurz die Neger«. Indessen – mit dieser Behauptung ist die ganze Aufstellung Lotzes hinfällig. Wenn alle seine Deduktionen über die Unrichtigkeit der bisherigen Bestimmungen des Verhältnisses von Subjekt und Prädikat zu Recht beständen, so ist es doch evidentermaßen falsch, daß in dem angeführten Urteil Subjekt- und Prädikatbegriff identisch sei. »Denn einige Menschen« bedeutet n i c h t »die schwarzen Menschen«. Sondern

1) Logik (Philosophische Bibliothek). S. 80.

wir meinen in der Tat »einen unbestimmt gelassenen Teil« der Menschen, denn der Ausdruck »einige« hat gerade den Sinn, eine unbestimmte Menge zu meinen. Wenn er diesen Sinn nicht hätte, wie käme Lotze darauf, diesen Sinn in ihm zu vermuten? Aber vielleicht ist dies nur Schein? »Es sieht so aus, als sei der allgemein ausgedrückte Begriff S das Subjekt, das allgemeine P sein Prädikat ...«, sagt Lotze (a. a. O. S. 79), »das wahre Subjekt« des Urteils sind die Neger. S meint also dasselbe wie P.

Nun, man halte die Begriffe »einige Menschen« und »die Neger« nebeneinander und frage nach ihrem eigentlichen, nicht bloß scheinbaren Sinn, so kann kein Zweifel sein, daß ihre Intentionen in eigentlichster und eindeutigster Weise auf Verschiedenes gehen. Daß sie wirklich eine verschiedene Zielrichtung haben, ist deshalb evident, weil der Sinn der Bedeutungserlebnisse ein evidenter ist. Wenn ich mit zwei Ausdrücken, wie den vorliegenden, Verschiedenes meine, so ist es absurd zu fragen, ob ich nicht doch etwa das Gleiche meine. Denn auf mein Vermeinen allein kommt es an, wie wir schon sahen. Daß ich etwas »vermeinte« (= annahm), was irrtümlich war, darüber kann mich zwar die Erfahrung belehren. Aber, daß ich Gleiches meine, wenn ich Verschiedenes meine, ist unmöglich, »denn ich muß doch wissen, was ich habe denken wollen« (B. 756). Man könnte nun denken, daß die beiden Termini zwar an sich verschiedene Bedeutung haben, daß sie aber im Urteilzusammenhang als gleichsinnig aufzufassen seien. Aus diesem gehe nämlich hervor, daß unter einigen Menschen hier die Neger verstanden seien. Lotze scheint wirklich diesem Gedanken zuzuneigen. Er sagt zur Begründung der Behauptung, daß wir mit »einigen Menschen« in seinem Beispiel die Neger meinen: »denn es ist gar nicht in unser Belieben gestellt, welche einigen Menschen wir aus der ganzen Menge der Menschen herausgreifen wollen ... man muß also diejenigen wählen und meint von Anfang an nur diejenigen, die schwarz sind, kurz die Neger«. Wenn wir hier wirklich eine Auswahl unter den Menschen vollziehen und danach den Sinn des Subjektwortes bestimmen, so könnten wir dazu nur durch die volle Kenntnis des ganzen Satzsinns veranlaßt sein, die rückwirkend ihren Einfluß auf die Auffassung des Subjektbegriffs ausübte. Aber auch das ist evidentermaßen unrichtig. Der restlos verstandene Satz hat keineswegs den von Lotze behaupteten Sinn, er sagt vielmehr in seiner vollerfaßten Bedeutung von einigen Menschen etwas aus, von einem unbestimmten Teil der Menschen. Das Subjekt hat also seinen Sinn nicht verändert, nachdem der ganze Satz verstanden war, sondern hat denselben Sinn wie der isolierte

Ausdruck. Wir haben auch kein Umſchlagen des Sinnes beobachtet, derart, daß man erſt »einige Menſchen« und dann »Neger« gemeint hätte. Man erkennt dies ganz deutlich, wenn man zum Vergleich einen Fall heranzieht, in dem ein ſolches Umſchlagen tatſächlich ſtattfindet. Lotzes Beiſpiel »der Hund ſäuft« iſt ein ſolcher. Der Ausdruck »der Hund« iſt äquivok, er bezeichnet ſowohl den Hund im allgemeinen als auch den einzelnen Hund, wenn ich nämlich von dem Hund hier ſpreche. Nun mag es vorkommen, daß ich den Ausdruck in ſeiner allgemeinen Bedeutung auffaſſe, wenn ich das Urteil noch nicht ganz vernommen habe. Ich denke, es ſoll mir über den Hund als ſolchen etwas mitgeteilt werden. Aber dann merke ich, es handelt ſich um den Hund hier. Ich kann dann das Umſchlagen des Auffaſſungsſinnes und das Bewußtſein, daß ich auf falſchem Weg war, deutlich feſtſtellen. Es haben ſich zwei Sinne geſchieden. Nie aber erkennen wir die Gedanken »einige Menſchen« und »Neger« als zwei mögliche und ſich ablöſende Sinne des Ausdrucks »einige Menſchen«. Lotze *deutet den Sinn um*, wenn er behauptet, daß dies ſtattfände.

Eine andere Art von Sinnesverkennung zeigt ſich in der Betrachtung der analytiſchen Urteile bei *Sigwart*. Wir meinen jetzt nicht die irrtümliche Auffaſſung empiriſcher Begriffe, die allen erfüllenden Merkmalen eines Gegenſtandes in ſeinem Begriff Sinnesmomente als analytiſche Merkmale entſprechen läßt, ſondern eine unberechtigte Ausdehnung der Begriffe Subjekt und Prädikat, die zugleich eine Erweiterung des Begriffs der analytiſchen Urteile ſelbſt zur Folge hat. Sigwart führt aus: »Kants Unterſcheidung analytiſcher und ſynthetiſcher Urteile betrifft nur das Verhältnis des Prädikats zu dem durch das Subjektswort bezeichneten, als gegeben angenommenen *Begriffe*. Sie wird von Kant nicht angewendet auf diejenigen Urteile, in denen das Subjekt eine einzelne anſchauliche Vorſtellung iſt« (Logik I^3 S. 133). »Der Art aber ſind alle wirklichen und urſprünglichen Erfahrungsurteile« (S. 141). Als Beiſpiele führt Sigwart an das Wahrnehmungsurteil »dieſe Roſe iſt gelb«. Hier ſei ja der Ausdruck »dieſe Roſe« nur die ſehr unvollkommene Bezeichnung eines konkreten einzelnen Dinges, er ſolle mir nur durch das Demonſtrativ die Anſchauung vorführen, »die durch Wörter gar nicht ausdrückbar iſt; und dieſes anſchauliche Ding iſt das Subjekt meines Urteils...« »Dieſes Subjekt aber analyſiere ich in meinem Urteil.« »Ein Element meiner Anſchauung iſt identiſch mit dem, was ich gelb nenne, und dieſes prädiziere ich dann von dem Ganzen...« Alſo ſind auch hier die Bedingungen des analytiſchen Urteils erfüllt,

die Verknüpfung zwischen Subjekt und Prädikat ist durch Identität gedacht. Das Wahrnehmungsurteil gehört daher zu den analytischen Urteilen, die in ihrer sinngemäßen Erweiterung von Sigwart unmittelbare Urteile genannt werden.

Wenn man dieser Deduktion folgt und sich dabei unserer Unterscheidung von Begriff und Anschauung erinnert, so muß es vornehmlich auffallen, daß hier die Anschauung, das »anschauliche Ding«, (S. 142) als Subjekt des Urteils bezeichnet wird. Wie kann ein anschaulicher Inhalt oder ein anschauliches Ding Subjekt eines Urteils sein? Jeder wird doch vielmehr den Ausdruck »diese Rose« in Sigwarts Beispiel für das Subjekt dieses Satzes erklären. Nicht der Wortlaut dieser Bezeichnung ist freilich das Subjekt, aber der sinnerfüllte Wortlaut, die Worte, sofern sie etwas bedeuten, kurz, der Begriff »diese Rose«. Ein Satz selbst bedeutet ja etwas, er ist eine »Bedeutungseinheit«, jedes seiner Elemente, z. B. das Subjekt, kann also auch nur eine Bedeutung, eine Sinnesgegebenheit sein, nie aber ein anschauliches Ding. Und diese Bedeutung braucht ja nicht erst gesucht zu werden, sie liegt für jeden, der die Worte »diese Rose« versteht, klar zutage. Sigwart selbst umschreibt den Sinn dieser Bedeutung, er sagt z. B. das »diese Rose« habe die Funktion, dem der gegenwärtig ist, die Anschauung vorzuführen. In der Tat hat das Demonstrativum diesen oder einen ähnlichen Sinn. In seiner Funktion hinzuweisen, ist es eine eigenartige Sinnesgegebenheit. Und nur in diesem seinem Sinn kommt es für die Logik in Frage. Die Anschauung oder das anschauliche Ding aber ist überhaupt keine logische Sinnesgegebenheit, sie ist vielmehr die sinnliche Grundlage, auf der sich der Sinn des Urteils, das über sie gefällt wird, aufbaut. Will ich deshalb ein Urteil untersuchen, indem ich frage, in welchem Verhältnis bei ihm Subjekt und Prädikat stehen, so habe ich mich nur an die Bedeutungen der Subjekt- und Prädikatworte zu halten und festzustellen, was mit ihnen gemeint ist. Wenn ich dagegen »analysiere«, was in einem Anschauungsinhalt enthalten ist, so untersuche ich nicht mehr das Urteil, sondern etwas anderes, vielleicht den Gegenstand, auf den das Urteil sich bezieht. Wahrnehmungsurteile dürfen also nicht deshalb als analytisch bezeichnet werden, weil in dem Wahrnehmungsgegenstand sich durch Analyse mancherlei Merkmale aufzeigen lassen. Auf die Analyse des Subjektbegriffs allein kommt es an, er und nicht der Gegenstand, das anschauliche Ding, ist das »eigentliche Subjekt des Erfahrungsurteils«. Es liegt gewiß die Versuchung nahe, den Sinn eines »okkasionellen« Ausdrucks wie »diese Rose« in dem Bezeich-

neten und nicht in der Bezeichnung zu suchen.[1] Aber man frage sich nur, was denn diese Bezeichnung für sich sei, d. h. dieser Gedanke des Hinweises, des Hinweises auf ein Nahes und Gegenwärtiges und wie wir ihn sonst noch charakterisieren mögen. Er, den wir so als etwas Geschlossenes, für sich Gegebenes betrachten können, ist offenbar die einzige und eigentliche Bedeutung, der Sinn des Wortes und — wenn dieses an der Subjektstelle steht — das »eigentliche« Subjekt. Das Bezeichnete für die Bezeichnung, den Subjektgegenstand für den Subjektbegriff nehmen ist dagegen eine Verkennung des Logischen überhaupt, ein Verlassen des Sinnesgebietes. Es heißt diesen für die Behandlung logischer Fragen verderblichen Irrtum zum Prinzip erheben, wenn Sigwart unter Betonung erklärt, daß es sich um die Bedeutung der immer allgemeinen Wörter gar nicht handle (S. 142). Im Gegenteil: gerade um die Wortbedeutungen handelt es sich in der Logik, zumal bei der Klassifikation der Urteile.

Die Verkennung des Sinnes bei Sigwart ist, wie wir schon sagten, anderer Art wie bei Lotze. Denn während dieser, durch Spekulationen über die Funktion der Kopula verleitet, dem wahren Sinn des Subjektwortes einen falschen unterlegt, ersetzt Sigwart den Subjektsinn durch etwas, was gar nicht Sinn ist, nämlich den anschaulichen Inhalt einer Wahrnehmung, durch eine alogische Gegebenheit also. Genau denselben Fehler begeht E r d m a n n , dessen Meinung wir hier zuletzt besprechen wollen. Auch Erdmann erweitert den Begriff der analytischen Urteile. In vielen von Kant für synthetisch erklärten Urteilen sei nämlich »der Gegenstand vor dem Urteil gegeben« (Logik I², S. 270). Zu diesen gehören nach Erdmann u. a. die Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile. So wird z. B. in dem Wahrnehmungsurteil »dieses Stück Gold ist fein gedehnt« das neue Merkmal (fein gedehnt) »der Vorstellung des Goldes, das in der Wahrnehmung vorliegt, schon durch den Apperzeptionsvorgang zugeführt«. Das Urteil also »verhilft der erfolgten Aufnahme des Merkmals in den Wahrnehmungsbestand nur zum prädikativen

---

1) Auch Trendelenburg ist ihr unterlegen, und zwar bei der Deutung eines mathematischen Urteils: »Diese Parabel schneidet einen Kreis«, ein solches Urteil, sagt man, ist synthetisch; denn die Anschauung des Prädikats (schneidet einen Kreis) liegt auf keine Weise in dem Begriff einer Parabel. Allerdings liegt diese Anschauung nicht in dem allgemeinen Begriff. Aber ist das Subjekt ein solcher? »D i e s e Parabel schneidet einen Kreis« ist ein Urteil der Anschauung. Was in der Anschauung liegt, wird im Prädikat ausgedrückt (Logische Untersuchungen. II, S. 265).

Ausdruck, fügt es nicht ſelbſt erſt in ſie ein« (S. 295). Kant hat alſo Unrecht, hier von einer Erweiterung der Erkenntnis durch ſolche Urteile zu ſprechen, da »die Aufnahme des Merkmals in die Subjektvorſtellung des Gegenſtandes nicht erſt durch das Urteil erfolgt, ſondern eine unerläßliche Vorbedingung dafür iſt, daß das Urteil gefällt werden kann« (S. 293). Durch dieſe Überlegung kommt Erdmann zur Aufſtellung der Klaſſe der »analyſierenden Urteile« (S. 270), die er manchmal auch analytiſche nennt und in die er nicht nur Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile einbezieht, ſondern auch diejenigen, deren Gegenſtand nicht in der Präſenz der Wahrnehmung, ſondern »lediglich durch Repräſente irgendwelcher Art von früheren Wahrnehmungen gegeben iſt«. Betrachten wir Erdmanns Anſicht an ſeiner Analyſe des Wahrnehmungsurteils etwas näher, ſo erkennt man die Übereinſtimmung mit den Sigwartſchen Gedanken ſofort. Ob das Urteil »dieſes Stück Gold iſt fein gedehnt« analytiſch iſt, hängt ab von dem vorliegenden »Wahrnehmungsbeſtand«, wie ihn mir der »Apperzeptionsvorgang« zuführt, von der Anſchauung, wie Sigwart ſagte. Es kommt nicht darauf an, was das Subjekt »dieſes Stück Gold« meint, ob das Merkmal fein gedehnt in ihm verſteckterweiſe gedacht iſt, ſondern darauf, ob ein fein gedehntes Stück Gold in dem Wahrnehmungsbeſtand vorliegt. Dieſer iſt das eigentliche Subjekt des Urteils. Wir haben demgegenüber wiederholt dargelegt, daß der Wahrnehmungsbeſtand noch kein Urteil iſt, daß er vielmehr als die Grundlage des Urteils bezeichnet werden muß. Wir könnten uns dabei auf Erdmann berufen, der an vielen Stellen ſich ähnlich ausdrückt und z. B. ſagt, daß den materialen Gliedern des Urteils (dem Subjekt und Prädikat) »ein präſenter Wahrnehmungsbeſtand *zugrunde liegt*« (271), daß der Gegenſtand *vor* dem Urteil gegeben ſei, daß das Wahrnehmungsurteil »*auf den Wahrnehmungsbeſtand geht*, um dieſen zu formulieren« (S. 285), daß die Aufnahme des Merkmals in die Subjektvorſtellung *die unerläßliche Vorbedingung* des Urteils ſei (ſ. o.) u. dgl. Wenn zwei Dinge in ſolchen Relationen zueinander ſtehen, ſo können ſie nicht identiſch ſein. Aber dieſe Identität wird in der Tat von Erdmann behauptet. Er ſagt, daß beim Wahrnehmungsurteil die »Subjekts- und Prädikatsinhalte dem Urteilenden, während er das Urteil vollzieht, in der Wahrnehmung vorliegen« (S. 271), »daß in dem Inhaltsbeſtand des Subjekts und des Prädikats nichts vorhanden iſt, was jenſeits des apperzipierten Wahrnehmungsbeſtandes liegt« (S. 271), er nennt auch die Wortbedeutungen die »in dem Satz formulierten Wahrnehmungs-

inhalte« (S. 281). Diesem gehören seine Merkmale »in logischer Immanenz« an (S. 289), die Trennung in Subjekt und Prädikat ist »eine rein sprachliche«. Fragt man, wie es komme, daß in einem Wahrnehmungsurteil das Prädikat (»viereckig«) doch eine allgemeine Bedeutung habe, so erhält man zur Antwort, das sei »nichts als ein Vorurteil« (S. 285). »Niemand, der gelernt hat, seinen Bewußtseinsbestand zu bestimmen, wird dies für den gegebenen Fall behaupten können« (S. 284). Man sieht, der Sinn wird von Erdmann gestrichen. Der Logiker verläßt sein Forschungsgebiet und orientiert sich psychologisch. Kein Wunder, daß er da zu seltsamen Erweiterungen rein logischer Bestimmungen, wie der des analytischen Urteils, gelangt. Nicht zu wundern auch, daß er zu einem Vertreter der von uns bekämpften Relativierung des Begriffssinnes wird. Denn der Wahrnehmungsinhalt, den ich mit einem Subjektbegriff meine, kann ja von Fall zu Fall ein verschiedener sein, zudem genügt es, daß ich mich beim Hören des Wortes eines Merkmals, das mir ehemals neu war, erinnere, um dieses Merkmal zu einem analytischen und das Urteil selbst zu einem analytischen Urteil werden zu lassen.[1] Ob die Urteile der Forderung, mit Notwendigkeit giltig zu sein, genügen, wird dabei von Erdmann so wenig wie bei den anderen Relativisten in Frage gezogen.

§ 12.

Die Aktualität der Meinungsintention in zusammengesetzten Ausdrücken.

Wir kommen nunmehr auf unsere Bestimmung des Sinnes einiger Subjekte in analytischen Urteilen zurück. Die Analyse von Ausdrücken von »Rappe«, »Jungfrau«, »Greis« u. a. hatte uns zu dem Ergebnis geführt, daß diese Begriffe, obzwar sprachlich einfach, doch ihrem Sinn nach zusammengesetzte Begriffe seien: »Rappe« bedeutet soviel wie »schwarzes Pferd« usw. Unsere Behauptung ging noch weiter. Sie bezeichnete den Teilgegenstand schwarz als gemeint. Eine Meinungsintention also sollte sich beim Verstehen des Wortes Rappe auf schwarz wie auf Pferd richten und diese beiden Gegenstände sollten durch einen neuen Gedanken, nämlich den der Zugehörigkeit, verbunden gedacht sein, wobei die Adjektivform in dem zusammengesetzten Ausdruck jenes verbindende Sinnes-

---

1) Konstruierende Urteile »werden ausnahmslos abgeleitete analysierende Urteile, sobald sie auf Grund einer erstmaligen Bildung erinnert werden« (Logik I² S. 278).

moment darstellt. Faßt man diese Aufstellungen in strengem Sinn, so würden sie besagen, daß »Rappe« und »schwarzes Pferd« nicht nur äquivoke Ausdrücke sind, sondern daß der Unterschied in beiden Fällen nur darin bestehe, daß verschiedene Worte aufgefaßt werden — verschieden vor allem nach ihrer Zahl, da der zusammengesetzte Ausdruck ja aus zwei Worteinheiten besteht. Gegen diese Ansicht aber lassen sich mancherlei Bedenken ins Feld führen. Zunächst muß man doch fragen, ob denn die Selbstbeobachtung tatsächlich das Behauptete bestätigt. Vollziehen wir beim Hören des Wortes »Rappe« eine Mehrheit von Denkakten? Und vollziehen wir sie in der Folge, die der zusammengesetzte Ausdruck vorschreibt, also erst »schwarz« und dann »Pferd«? Denn wir müssen doch annehmen, daß wir Wort für Wort auffassen, wie es die Rede darbietet. Scheint nicht im Gegenteil der Gedanke »Rappe« ein schlichter Meinungsakt zu sein, zum mindesten nicht komplizierter als der Gedanke »Rabe«, so daß zwar sinn*belebende* Vorstellungselemente, wie das Bild eines Raben, zum Verständnis des Wortes hinzutreten und es so erleichtern mögen, der eigentlich sinn*gebende* Akt aber doch nur *einer*, eben der Gedanke »Rabe« ist. So wäre auch hier die etwa festzustellende Zusammengesetztheit des Verständnisaktes nichts anderes als ein solcher sinnbelebender Vorstellungsakt, der die Intention selbst in ihrer begrifflichen Einfachheit gar nicht berührt. Und sagten wir nicht selbst (in § 6), daß die Logik jedem Wort doch nur *einen* Begriff zuordne? Im Gegensatz dazu wäre hier eine Mehrheit von Begriffen angenommen und man dürfte von *dem* Begriff »Rappe« im strengen Sinn nicht reden. Die Logik hätte an der grammatischen Gliederung kein Maß für die Gliederung des Gedankens. Denn der Sinn und nicht der Laut muß ihr maßgebend sein.

Solche Einwendungen sind durchaus berechtigt und bedürfen einer Beantwortung. Aber sie sind letzten Endes kein Beweis für die Unrichtigkeit unserer These von der Zusammengesetztheit der in Frage stehenden Ausdrücke. Es mag so sein, daß eine Folge von Denkakten, wie sie an den zusammengesetzten Ausdruck »schwarzes Pferd« geknüpft ist, beim Verstehen des Wortes »Rappe« nicht stattfindet. Wir glauben sogar, daß die Selbstbeobachtung nur immer den sozusagen fertigen Verständnisakt des Wortes »Rappe« vorfindet, daß sie aber nicht feststellen kann, daß »schwarz« und »Pferd« in einer Sukzession gedacht werden. Worauf es uns aber auch lediglich ankommt, ist, daß diese Gegenstände überhaupt gedacht werden, daß sie gemeint sind. Sie können aber gemeint sein, ohne daß die Meinungsakte sich folgen wie die entsprechen-

den Worte. Der Sinn kann durchaus derselbe bleiben. Man muß sich nur klar machen, daß der Sinn eines zusammengesetzten Ausdrucks erst dann vollzogen ist, wenn er mir in allen seinen Bestandteilen simultan gegeben ist. Die Teile sind ja in einem Bezug gedacht, und die Teile in ihrer Beziehung machen erst den Sinn des Ausdrucks aus. Hätte ich z. B. beim Auffassen eines Satzes das Subjekt vergessen, wenn ich das Prädikat denke, so verstünde ich nicht den Satz, der seinem Sinne nach doch eine Einheit aus allen Satzbestandteilen ist. Ebenso verhält es sich natürlich bei einem attributiven Ausdruck wie »schwarzes Pferd«: erst wenn ich »Pferd« verstanden und »schwarz« im Verständnis festgehalten habe, kann ich das Pferd als ein schwarzes denken. Die Sinneserfassung komplexer Ausdrücke erfordert die simultane Gegebenheit aller Meinungsakte, in denen sich das Verständnis der Bedeutungsteile vollzieht. Dies ist offenbar eine evidente phänomenologische Einsicht. Deshalb kann man sagen, daß es für die Frage nach dem Sinn ganz gleichgültig ist, in welcher Folge sich die zum Verständnis erforderten Akte einfanden, wenn sie nur vollständig da sind und in ihrer Gesamtheit denselben Sinn realisieren, wie die sukzessiven Akte, dieselbe Gegenständlichkeit, denselben Sachverhalt denken. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß es einerlei sei, wie sich in einem Satz oder Satzteil die bedeutungtragenden Worte folgen. Im Gegenteil, der Sinn der Rede hängt ja von der Wortfolge vielfach ab: es ist etwas anderes, ob ich sage 5 bis 3 oder 3 bis 5. In beiden Fällen aber wird der eigentliche Verständnisakt dadurch kein anderer, daß ich die 5 oder die 3 zuerst aufgefaßt habe, denn das Verständnis eines solchen arithmetischen Ausdrucks besteht in dem simultanen Denken seiner drei Bedeutungsteile.

Aber entsprechen hier überhaupt den Bedeutungsteilen besondere Meinungsakte, wenn sie nicht auch in der Sukzession auftreten, die der bedeutungsidentische, zusammengesetzte Ausdruck zu fordern scheint? Ist in »Rappe« das Merkmal schwarz gemeint? Da nicht bestritten werden wird, daß der Sinn von »Rappe« derselbe ist wie von »schwarzes Pferd«, da ferner, wie wir gesehen haben, komplexe Sinneserlebnisse beim Verstehen zusammengesetzter Redeteile simultan gegeben sind, tragen wir kein Bedenken, diese Frage zu bejahen und zu behaupten, daß der zum Sinneserlebnis »Rappe« gehörige Teilakt »schwarz« auch hier vollzogen wird, daß schwarz gemeint ist. Eine flüchtige Beobachtung wird sich freilich hier wie überhaupt bei einer Analyse der Denkerlebnisse für be-

rechtigt halten zu sagen, sie fände nur das Vorstellungsbild eines schwarzen Pferdes, also einen einfachen Vorstellungsakt vor. Nach unseren früheren Ausführungen brauchen wir eine solche Behauptung hier nicht mehr zu widerlegen. Ein Vorstellungsbild des Rappen kann niemals die Bedeutung des Wortes »Rappe« sein, immer ist es etwas anderes als der Sinn jenes Allgemeinbegriffs, der sich an einem solchen Vorstellungsbild klären und festigen mag, aber niemals mit ihm identisch ist. Ebensowenig ist der entsprechende Vorstellungs a k t identisch mit dem Bedeutungs- oder Meinungsakt, in dem ich »Rappe« denke. Das ergibt sich aus dem Wesen beider Aktarten, es wird aber auch im Einzelfall durch die Erfahrung bestätigt. Die geschulte denkpsychologische Beobachtung findet den Meinungsakt als eigentliche bedeutungverleihende Funktion immer vor. Und auch daß derselbe in unseren Beispielen komplexer Natur sei, scheint die Erfahrung zu bestätigen. Man wähle nur einen Ausdruck, zu dessen Sinn sich nicht leicht ein entsprechendes Vorstellungsbild finden läßt, wie z. B. »Greis« oder »Jungfrau«. Das Merkmal, alt und unberührt, läßt sich in diesen Fällen jedenfalls nicht sinnlich vorstellen. Zwar haben der Greis und die Jungfrau bestimmte typische Erscheinungsmerkmale, aber die sind nicht der Sinn dieser beiden Worte. Die Unberührtheit, das Nichtgeborenhaben, diesen negativen Gegenstand, ebenso das Alter kann ich nur d e n k e n. Wir meinen, daß man in der Tat beobachten kann, wie man sie in Verbindung mit ihren Substratgegenständen denkt. Wir finden dafür eine Bestätigung in der Erfahrung, die man beim Aneignen definierter Worte macht. Wird durch Definition in einer Darlegung der Sinn eines Terminus festgesetzt, so greifen wir, um den Sinn des Wortes zu verstehen, so lange auf den komplexen Ausdruck, der die eine Seite der Definitionsgleichung darstellt, zurück, bis wir selbständig den definierten Sinn reproduzieren können. Jetzt lesen wir nicht mehr die Sinnesmomente zusammen, sondern wir haben sie mit einem Schlag. Deshalb ist das gedankliche Komplexe, das in dem Sinne liegt, nicht ein Einfaches geworden. Es ist zwar in einem umfassenden Verständnisakt realisiert, denn der Sinneskomplex ist eine sinnvolle Einheit und kein Aggregat von Sinneselementen, aber dieser Verständnisakt ist deshalb doch ein komplexes Akterlebnis geblieben. Dieses gedanklich Komplexe explizieren wir deshalb auch mühelos in der Rede. Es gilt nur die Worte für das schon distinkt Gedachte zu finden, nicht in den Gedanken selbst erst zu formen, was in anderen Fällen erst die Schwierigkeit des Ausdrucks bedingt.

Aus der Tatsache schließlich, daß die Logik jedem Terminus einen Begriff zuordnet, wird man am wenigsten einen Einwand herleiten gegen die Behauptung, Ausdrücke wie »Rappe« seien komplexe Begriffe. Denn als komplexe Begriffe sind sie, wie eben betont wurde, keine bloße Mehrheit von Begriffen, kein Aggregat, das der begrifflichen Einheitsform entbehrte, sondern ein beziehungsvolles Ganzes, keine Begriffshäufung, sondern ein Begriffsgefüge, deshalb auch nicht zu zerstücken in ihre Teilbegriffe, sondern in ihrem vollen Sinn nur als Einheit zu fassen. Sie sind – trotz aller Zusammensetzung – ein Begriff.

Nach allem glauben wir behaupten zu dürfen, daß ein zusammengesetzter Ausdruck wie »Rappe«, »Greis«, »Jungfrau« verstanden wird in einem Akt, der sich zusammensetzt aus Teilakten, die ihrerseits aktuell sind, d. h. als wirklich erlebte gegeben sind. Es gibt nun eine Art des gedanklichen Operierens mit zusammengesetzten Ausdrücken, bei welcher der Sinn dieser Ausdrücke nicht aktuell realisiert ist, der Gegenstand nicht in einem zusammengesetzten Akt gemeint ist. Wir meinen das symbolische oder algorithmische Denken. Es besteht darin, daß der Gegenstand eines zusammengesetzten Ausdrucks nicht in allen durch den Ausdruck genannten Teilen, sondern summarisch als Gegenstand eines zusammenfassenden Ausdrucks gedacht wird. Der Sinn dieses Ausdrucks ist dann definitorisch festgelegt. So kann ich etwa einen Rechtsgegenstand, z. B. einen Wechsel definieren durch alle Merkmale, die er haben muß, um im juristischen Sinn ein Wechsel zu sein. Auch Vorgänge, Handlungen kann ich so in ihren Einzelheiten bestimmen, z. B. eine Zeremonie oder Kulthandlung als einen Vorgang ganz bestimmter Art, und etwa angeben, welche einzelnen Akte zu einer Messe im Sinn der katholischen Kirche gehören. Das eigentliche Gebiet symbolisch-summarischer Benennung aber ist die Algebra und Arithmetik. Solche zusammenfassenden Ausdrücke können nun offensichtlich Subjekte analytischer Urteile sein. So kann ich streng analytisch urteilen: »Ein Wechsel trägt das Datum der Ausstellung«, »In einer Messe folgt der Kanon auf die Präfatio« u. dgl. Algebraische und arithmetische Ausdrücke lassen sich freilich nicht so leicht explizieren. Das bedingt die Art, wie die »Merkmale« hier zum Subjektgegenstand stehen: es sind nicht Qualitäten, die ihm nach Art wahrnehmbarer Gegenstände anhaften und für deren Beziehungsformen die Sprache bekannte Bezeichnungen zur Verfügung hat, sondern Gegenstände wie er selbst, aus denen sich wie aus Stücken durch Addition, Multiplikation usw. der Subjekt-

gegenstand aufbaut. Hinsichtlich des Ausdrucks »a + b + c«, der gleichgesetzt wird mit dem Ausdruck »n«, könnte man von dem »Merkmal« a nur sagen, daß es in n Summand sei.

Obwohl ich nun für gewöhnlich nicht den ganzen definitorischen Gehalt solcher Ausdrücke denke und diese wie einfache Ausdrücke hingenommen werden, darf man die aus ihnen explizierten Urteile doch nur als tautologische bezeichnen. Denn der Ausdruck wird zwar nicht in mehreren zur Einheit geschlossenen aktuellen Teilakten gedacht, aber sein Sinn ist der zusammengesetzte, den die Definition »explicite« in allen seinen Teilen nennt: n meint a + b + c, und so will es genommen sein, wenn ich die Frage nach seinen Merkmalen aufwerfe und es nicht, was in vielen Gedankengängen möglich ist, als quasi einfachen Begriff behandle. In ihm ist nicht »versteckterweise« enthalten, was ich expliziere, sondern »ausdrücklich« sind die Merkmale genannt. Anders bei unseren Beispielen zusammengesetzter, aber dem Wortlaut nach einfacher Ausdrücke. Deren Sinn kann ich zwar wiedergeben in einem zusammengesetzten Ausdruck, aber der Wortlaut weist nicht auf diese Zusammensetzung hin, die Identität der Begriffe ist hier keine »ausdrückliche«, das Merkmal ist zwar aktuell gemeint, aber nicht genannt, und darum müssen sie nach Kants Aufstellung als analytische Urteile im eigentlichen Sinn bezeichnet werden.

Es ist nun keineswegs so, daß das Verständnis eines zusammengesetzten Ausdrucks sich nur in zweifacher Weise vollziehen könne, entweder in aktuellen, alle Sinnesmomente explizierenden Meinungsakten oder nach Art des symbolischen Denkens, das den Gegenstand lediglich nimmt als den Inhalt einer Definition, der zwar reproduziert werden kann, tatsächlich aber beim Wortverständnis nicht gedacht wird — so wie ich mich in mathematischen Beweisführungen nicht um den Sinn von algebraischen Ausdrücken kümmere, so lange sie als reine Rechnungsfaktoren auftreten. Der zusammengesetzte Sinn kann vielmehr auch teilweise realisiert sein oder auch vollständig, aber in geringerer Lebhaftigkeit ». . . der Inhalt« (= Sinn) »ist darin nicht etwa bloß symbolisch vertreten, sondern zum großen Teil wirklich bewußt, ‚verdichtet gedacht' würde Lazarus sagen, nicht bloß ‚vertreten'.« Bühler[1], den wir hier zitieren, hat Gedanken, die in der beschriebenen Weise gegeben sind, »Intentionen« genannt. Husserl[2]

1) Tatsachen und Probleme zu einer Psychologie der Denkvorgänge. S. 51.
2) Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomol. Philosophie. §§ 122, 123.

spricht von »Vollzugsmodis synthetischer Akte«. Wir wollen zur Verdeutlichung des Sachverhalts aus Husserls Darlegungen noch (S. 255) folgenden Passus zitieren: »Ein Gedanke, einfach oder mit mannigfaltigen Thesen ausgestattet, kann als »verworrener« Gedanke auftauchen. Er gibt sich dabei wie eine schlichte Vorstellung ohne jede aktuell-thetische Artikulation. Wir erinnern uns etwa eines Beweises, einer Theorie, eines Gesprächs — es »fällt uns ein«. Dabei sind wir ihm zunächst gar nicht zugewendet, es taucht im »Hintergrund« auf. Dann richtet sich ein Ichblick einstrahlig darauf, in einem ungegliederten Griff die betreffende noematische Gegenständlichkeit erfassend. Nun kann ein neuer Prozeß ansetzen, die verworrene Wiedererinnerung geht in deutliche und klare über: Schritt für Schritt erinnern wir uns des Beweisgangs, wir erzeugen die Beweisthesen und Synthesen »wieder«, wir durchlaufen die Stadien des gestrigen Gesprächs »wieder« und dergleichen«. Statt eines Beweises, einer Theorie, eines Gesprächs könnte ebenso eine Definition, etwa der definitorisch gegebene Sinn eines zusammengesetzten Ausdrucks, als Beispiel dienen. Auch er kann in der beschriebenen Weise gegeben sein: er fällt uns ein beim Hören des Wortes, wird zunächst einstrahlig (symbolisch) erfaßt, dann nach seiner Gliederung gedacht und dadurch verdeutlicht. Natürlich kann jede solche Gegebenheitsstufe auch unvermittelt da sein. An dem analytischen, genauer tautologischen Charakter eines Urteils aber ändert sich nichts, wenn sein Subjektbegriff in dieser oder jener Weise vollzogen wird oder gar in mehreren eine Entwicklung darstellenden Vollzugsmodis gegeben ist.

Man sieht übrigens hier, daß der Gedanke, ein Begriff oder eine Wahrheit könne »verworren« gegeben sein, nicht bloß eine theoretische Konzeption des Rationalismus ist, sondern einen empirisch nachweisbaren Erfahrungsgrund besitzt. Wenn Kant sagt, daß die analytischen Urteile im Prädikat aussagen, was im Subjektbegriff »verworren«, »nicht so klar«, »nicht mit gleichem Bewußtsein« gedacht ist, so gilt dies also von analytischen Urteilen, deren Subjektbegriff in einem der beschriebenen Vollzugsmodis gegeben ist, in besonderem, durch die Empirie der Denkerlebnisse zu belegenden Sinn. Wir werden im nächsten Paragraphen andere analytische Urteile kennen lernen, deren Subjektbegriffe in ganz schlichten, solcher Modifikationen kaum fähigen Meinungsakten erfaßt werden. Von ihnen könnte man nur in einem sehr veränderten Sinn sagen, ihre Merkmale seien verworren gedacht.

§ 13.

Mitgemeinte Merkmale. Qualitätsbegriffe.

Die analytischen Merkmale von Gegenständen, die in zusammengesetzten Begriffen mit sprachlich einfacher Bezeichnung gedacht werden, haben wir als gemeinte bestimmt, die entsprechenden Merkmale des Begriffs – nach unserer Festsetzung in § 5 »analytische Merkmale des Begriffs« – als in aktuellen Meinungsakten realisierte Sinnesmomente dieses Begriffs. Diese Charakterisierung ist nicht allen analytischen Merkmalen gegenüber möglich. Zwar gilt, daß ein Merkmal analytisch ist, wenn ihm ein eigner Begriffsakt entspricht, aber es sind nicht umgekehrt alle analytischen Merkmale des Begriffs in eigenen Akten realisiert. Wir werden daher zu weiteren Bestimmungen schreiten müssen, wenn wir die analytischen Urteile in allen ihren Erscheinungsweisen deuten wollen. Und es scheint gerade die überwiegende Mehrzahl einer anderen Deutung zu bedürfen.

Wir müssen den Beispielkreis Kants auch hier erweitern. Wir sagen von einer Menge von Gegenständen Merkmale aus, die ihnen mit Notwendigkeit zukommen, ohne daß, wie es scheint, ein anderer Grund für diese notwendige Gültigkeit zu finden wäre, als daß der Begriff eines solchen Gegenstandes es erfordert. Ich sage z. B. »Eine Schale ist flach und hohl«, »eine Nadel ist spitz«, »eine Kugel ist rund«, »ein Stock ist langgestreckt«, »ein Haken ist krumm« und dergleichen. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß diese Urteile notwendig gültig sind, sofern sie nur so verstanden werden, wie sie gemeint sind. Die Prädikate sind nämlich hier, wie schon in früheren Beispielen z. T. relative Begriffe; man kann darüber streiten, was man flach und hohl oder spitz nennen soll. Die Form einer Nadel bezeichnen wir für gewöhnlich als spitz, aber eine Näherin wird wieder spitze und dicke Nadeln unterscheiden. Wenn sie den Begriff »spitz« relativ zu »Nadel« nimmt, d. h. im Sinne von »für eine Nadel spitz«, dann gilt natürlich für sie der Satz »eine Nadel ist spitz« nicht. Wir aber nehmen für gewöhnlich spitz als eine Formqualität, wie sie die Nadel aufweist gegenüber anderen Körpern, z. B. einer Kugel oder einem Würfel. Ebenso ist eine Schale nicht »flach« in jedem Sinn dieses Wortes. Vielleicht ist der sprachübliche Sinn von flach, wenn man dieses Wort außer jedem Zusammenhang gebraucht, sogar ein anderer als der in unserem Beispiel vorausgesetzte, nämlich gleichbedeutend mit »eben«. Aber eine Schale ist flach im Vergleich etwa zu einer Kanne oder Flasche. »Flach« meint also hier diejenige Form, welche solch ein Hohlkörper aufweist, wenn

er flach genannt wird. Diese Flachheit, diese mäßige Wölbung weist eine Schale in der Tat auf. Deshalb ist in den angeführten Urteilen der Sinn des Prädikatwortes jedesmal so zu nehmen, wie er sich aus dem Urteilszusammenhang ergibt. Dann aber gelten diese Urteile nicht nur, sondern sie gelten mit Notwendigkeit. Eine Nadel muß spitz sein, sonst ist es keine Nadel. Es kann nicht auch Nadeln geben, die aussehen wie ein Geldstück oder ein Kieselstein. Das Merkmal spitz ist von der Nadel unabtrennlich, hat also eine andere Beziehung zu ihr, als sie zwischen Merkmal und Gegenstand bei Gegenständen empirischer Begriffe besteht. Ein Rabe kann auch weiß sein, obwohl ich den Raben als ein schwarzes Tier kenne. Die spitze Form dagegen gehört als ein notwendiges Merkmal zur Nadel ganz so, wie auch die Merkmale von Gegenständen zusammengesetzter Ausdrücke diesen notwendig zugehören, z. B. das Merkmal schwarz dem Rappen. Und wie in diesem Fall scheint auch dort die notwendige Zugehörigkeit durch den Begriff gefordert zu sein, so daß ein Urteil, welches diese Zugehörigkeit aussagt, »nach bloßen Begriffen« gilt, also analytisch ist. Dafür ist zwar kein Beweis, daß man nur Gegenstände, welche dieses notwendige Merkmal haben, mit dem Begriffswort belegt. Denn auch bloß empirische Merkmale »erfüllen« meinen Begriff, d. h. sie sind der Grund, weshalb ich das Begriffswort auf den Gegenstand anwende. Aber die sind nicht die notwendige Voraussetzung dieser Anwendung. Sie könnten auch fehlen, und ich hätte doch ein Recht den Begriff anzuwenden. Selbst alle bislang als wesentlich betrachteten Merkmale eines Gegenstandes könnten diesem fehlen, und er würde doch noch unter denselben Begriff fallen. Ich hätte dann festgestellt, daß dieser Gegenstand, den ich dauernd mit demselben empirischen Begriff als diesen selbigen meine, andere in einem besseren Sinn wesensbestimmende Eigenschaften besitzt und daß die früher dafür gehaltenen variabel sind. Es wäre eine Feststellung ähnlich der, welche wir an einen Tagfalter machen, wenn wir seine Entwicklung von der Raupe zur Puppe und zum Schmetterling beobachten. Dasselbe Tier zeigt nacheinander Merkmale, die einer primitiven Erfahrung als ganz unverträglich erscheinen müssen. In allen Metamorphosen bleibt es dasselbe Tier, und als dieses selbige wird es mit demselben empirischen Begriff gedacht. Es ist nun zwar in anderen Fällen höchst unwahrscheinlich, daß wir in ähnlicher Weise die bisher für wesentlich gehaltenen Merkmale eines Gegenstandes als unwesentlich betrachten müssen. Aber wenn wir fragen, warum es unwahrscheinlich ist, so muß man antworten, weil es aller bisherigen Erfahrung widerspräche. Aus

empirischen Gründen scheint es absurd, daß beispielsweise ein Rabe nicht befiedert sein könne. Es schlüge diese Annahme allem Wissen und erkannten Gesetzen ins Gesicht – aber es wäre nicht begrifflich unmöglich. Dagegen ist es, wie man fühlt, mit dem Begriff der Nadel unvereinbar, daß sie nicht spitz sei. Es wäre Widersinn, solches als möglich zuzulassen.

Die Subjektbegriffe jener neuen Art analytischer Urteile sind offenbar keine zusammengesetzten Begriffe. Weder ist die Bezeichnung zusammengesetzt noch der Meinungsakt, in dem sie sich realisieren. Das zeigt sich aufs deutlichste darin, daß wir ihren Sinn nicht sofort in einem explizierenden Ausdruck wiedergeben können. Der Grund hierfür ist nicht der, daß die entsprechenden Teilbezeichnungen fehlen, denn die Sprache hat für jene alltäglichen Gegenstände und ihre Beschaffenheiten Worte zur Verfügung, sondern der Gedanke selbst ist nicht komplex. Was sollte denn auch bei dem Begriff »Nadel« als durch spitz determiniert gedacht sein? Und warum sollte das determinierende Prädikat nicht auch anders lauten wie etwa »schlank« oder »fest« (was ja auch möglich wäre, denn ein dicker oder weicher Körper ist keine Nadel)? Überhaupt könnte eine gültige Definition der Nadel in verschiedenster Form gegeben werden, z. B. als »ein dünnes, spitzes Gebilde, das fest ist«, oder als »ein fester Körper, der dünn und spitz ist«. Es liegt hier nicht wie bei dem Begriff »Rappe« ein gegliederter Gedanke vor, für den ich nur den sprachlichen Ausdruck zu finden habe. Begriffe wie »Nadel«, »Schale«, »Kugel« sind also keine Begriffsgefüge, ihre Merkmale sind also keine Teilbegriffe. Aber die Merkmale, die wir ihnen in analytischen Urteilen beilegen können, gehören doch irgendwie zum Sinn dieser Begriffe. Sie sind nicht wie die fälschlich sogenannten Merkmale empirischer Begriffe von dem Begriffssinn zu trennen, ohne daß dieser Schaden nähme, d. h. ein anderer würde. Wie ist dieses möglich, welche Art von verstecktem Enthaltensein der Begriffsmerkmale liegt hier vor?

Die Lösung dieses Problems scheint uns beschlossen zu liegen in der Tatsache, daß wir nicht nur – in empirischen Begriffen — Gegenstände meinen können, die bestimmte Merkmale haben, sondern – in einer anderen Art meinender Intention – Gegenstände erfassen können, soweit sie bestimmte Merkmale haben, ebenso auch – was wir zunächst veranschaulichen wollen – Merkmale selbst[1]

---

1) Diese sind ja logisch genommen so gut Gegenstände wie die Substrate der Merkmale, die Gegenstände im realen Sinne.

in ihrer qualitativen Bestimmtheit. Sofern diese qualitative Bestimmtheit der eigentliche Gegenstand meines Meinens ist, sind auch die Elemente dieser Qualität von der Meinung mit erfaßt, sie sind konstitutive Merkmale des Meinungssinnes. Wir wollen dies an folgendem Beispiel erläutern.

Wir können in sinnlicher Abstraktion Gestalten wahrnehmen oder vorstellen und wir können diese Gestalten begrifflich meinen. »Die Kreisform«, »die Eiform«, »die S-form« sind solche Gestaltbegriffe. Diese Formen sind keine einfachen Gebilde, sondern sie sind aus Teilen zusammengesetzt, sie weisen ihrerseits wieder »Merkmale« auf. Wenn ich die Form wahrnehme, so sehe ich auch diese Merkmale, aber die Wahrnehmung dieser Merkmale geht in eigentümlicher Weise in den umfassenden Akt der Gestaltswahrnehmung ein, derart, daß die Gestaltswahrnehmung ein apperzeptiv einheitlicher Akt ist. Ich weiß meine Aufmerksamkeit einem Gegenstand, der Gestalt zugewandt, und diese Gestalt in ihrer qualitativen Bestimmtheit, diese »Gestaltqualität«, kann ich begrifflich denken oder meinen. Die meinende Intention geht auf die Gestalt in ihrer qualitativen Gegebenheit, nicht auf die Teile der Gestalt. Aber diese Teile gehören doch insofern mit zum Sinn der Intention, als ohne sie die Gestalt eine andere würde, mein Begriff also auf die Gestalt ohne dieses Merkmal nicht mehr anwendbar wäre. Ein Begriff, der die Gestalt ohne dieses Merkmal meinte, wäre ein anderer Begriff. Die Form des großen lateinischen B z. B. ist dadurch bezeichnet, daß sich an eine Vertikale nach rechts zwei Halbkreise fügen, welche die beiden Hälften der Vertikalen überspannen. Fehlt der untere Halbkreis, so wird aus dem B ein P. Auf letzteres ist, weil ihm dieses Merkmal fehlt, der Begriff »B-förmig« nicht mehr anwendbar, umgekehrt ist der Begriff, welcher das B ohne dieses Merkmal meint, ein anderer Begriff, nämlich »P-förmig«. Das gilt in strengem Sinn. Unter keinen Umständen könnte »B-förmig« eine Form ohne unteren Halbkreis meinen, so wenig der Begriff »Rappe« ein Pferd meinen kann, das nicht schwarz ist. Da wir die B-Form meinen in ihrer qualitativen Eigentümlichkeit, kann der Gegenstand nicht mehr unter den Begriff fallen, wenn er durch Ausfall von Merkmalen zu einem qualitativ anderen wird. Also ohne daß sich auf die Merkmale des Gegenstandes eine meinende Intention richtet, sind diese doch konstitutive Merkmale des Meinungssinnes, sie sind nicht für sich gemeint, aber sozusagen mit dem Gegenstand, dessen Merkmale sie sind, gemeint, sie sind, wie wir diesen Sachverhalt kurz bezeichnen wollen, mitgemeinte Merkmale.

Die mitgemeinten Merkmale stehen nun nicht immer zu ihrem Gegenstand in dem Verhältnis wie die Gestaltmerkmale zur Gestalt, es sind nicht immer gestaltfundierende Merkmale. Wenn ich eine Schachbrettfläche wahrnehme, so geschieht das wohl kaum in einem apperzeptiv einheitlichen Gestaltwahrnehmungsakt (zumal hier auch der Farbunterschied der Felder beachtet werden muß), sondern sukzessiv in mehreren Akten. Die Schachbrettfläche ist deshalb für mich keine Qualitätseinheit wie eine Gestalt. Trotzdem gehören zu ihr als notwendige Merkmale, ohne die sie keine Schachbrettfläche wäre, alle Felder in ihrer räumlichen Anordnung und wechselnden Farbenbestimmtheit, m. a. W., wenn ich eine Schachbrettfläche meine, so meine ich eine Fläche, sofern sie diese räumlichen und farbigen Qualitäten aufweist. Fehlte nur eines der Felder, so fiele dieser Gegenstand nicht mehr unter den Begriff »Schachbrett«. Zum Sinne dieses Begriffes gehört also jedes dieser »Merkmale« mit hinzu. Diese Merkmale sind mitgemeint, wenn sie auch nicht in 64 besonderen Meinungsakten erfaßt sind.

Was von der Gestalt und der Farbe gilt, trifft nicht weniger auf andere Qualitäten zu. Auch die Dreidimensionalität kann mitgemeint sein. Eine Kugel muß bestimmte Abmessungen nach drei Dimensionen hin besitzen, sonst ist es keine Kugel. Denn diese Ausmessungen in ihrer besonderen (kugelmäßigen) Bestimmtheit hatte ich im Sinn, als ich den Begriff »Kugel« bildete, sie sind darum der eigentliche Gegenstand meines Meinens, sie dürfen nicht fehlen, wenn der Sinn meines Begriffes derselbe bleiben soll. Ebenso gehört zu einer nicht-mathematischen, sondern realen Kugel, daß sie Festigkeit besitzt; der Begriff »Kugel« in diesem Sinn impliziert also auch als mitgemeintes Merkmal die Festigkeit. Jene Qualitätsbestimmtheiten der Kugel, die gleichmäßige Rundung und die Festigkeit in ihrer eigentümlichen Verbindung meine ich ja mit dem Begriff »Kugel«. Ich erfasse dabei nicht in Sonderakten diese Qualitäten und denke sie nicht als verbundene, ich denke nicht, wenn ich »eine Kugel« denke, dasselbe wie »ein festes gleichmäßig Rundes«, sondern ich erfasse in *einem* Meinungsakt diese anschauliche Einheit des festen und gleichmäßig runden Gebildes, *so wie* sie sich darstellt, *in dieser qualitativen Bestimmtheit*. Anders denke ich in empirischen Begriffen einen Gegenstand. Auch eine Orange ist ein kugelrunder fester Körper. Aber unter einer Orange verstehe ich nicht jene qualitative Einheit der kugelrunden Gestalt und festen Form (verbunden noch mit der orangeroten Farbe) — das wäre keine Orange —, sondern das sich in solchen Eigenschaften

darstellende Ding, das diese Eigenschaften besitzt, soviel wir wissen, das aber die eine oder die andere auch entbehren könnte, ohne seiner Identität nach ein anderes zu sein, so wie auch ein individueller Gegenstand, z. B. ein bestimmter Mensch, Eigenschaften annehmen und ablegen kann und dabei doch derselbe Mensch bleibt.

In Begriffen wie »Kugel«, »Nadel«, »Stock«, »Schale« also meinen wir Qualitäten und zwar nicht nur abstrakte qualitative Merkmale, sondern auch die eigentümlichen Verbindungseinheiten aus diesen Qualitäten, die Nadel z. B. in ihrer Festigkeit und dünnen spitzen Form. Wir wollen solche Begriffe, durch deren Besonderheit uns die meisten analytischen Urteile bedingt zu sein scheinen, wegen dieser ihrer qualitativen Intention als Qualitätsbegriffe oder qualitative Begriffe bezeichnen und sie den empirischen Begriffen, für welche die qualitativen Momente des Gemeinten in dem nun vielfach dargelegten Sinn bedeutungslos sind, entgegensetzen. Im Schlußkapitel unserer Ausführungen werden wir versuchen, auf das Recht und den tieferen Sinn dieser Gegenüberstellung noch ein Licht zu werfen. Die frühere terminologische Festsetzung dieses Paragraphen, die der mitgemeinten Merkmale, steht natürlich zu der der Qualitätsbegriffe in engstem und sich von selbst ergebendem Zusammenhang: alle Mitmeinung vollzieht sich in qualitativen Begriffen.

§ 14.

Komplizierte Qualitätsgegenstände.
»Alle Körper sind ausgedehnt .... schwer.«

Als qualitative »Merkmale« galten uns in den bisherigen Beispielen nicht nur abstrakte, unselbständige Merkmale, also etwa bei der Nadel die Festigkeit und dünne spitze Form, sondern auch die selbständigen Teile und Stücke eines Gegenstandes, bei einer B-Form z. B. die beiden seitlichen Halbkreise. Alles, was als Prädikat analytischer Urteile auftreten kann – und das sind schon bei Kant die verschiedenartigsten Dinge, neben sinnlichen Qualitäten (Farbe, Ausdehnung) die Undurchdringlichkeit, die Teilbarkeit, negative und »kategoriale« Bestimmungen also –, muß als ein im Subjektbegriff enthaltenes Merkmal angesehen werden. Merkmal ist kurz gesagt jedes den Sinn der Qualitätsmeinung mitbegründende Element dieser Qualität. Die Teile eines in bestimmter Zusammensetzung gemeinten dinglichen Gegenstandes sind deshalb Merkmale. Der qualitative Begriff »Degen« meint einen Gegenstand, der aus Griff und Klinge besteht, er meint diese qualitative Einheit aus Klinge und Griff.

»Der Degen hat einen Griff« ist deshalb ein analytisches Urteil. Die Qualitätsbestimmtheit solcher Gegenstände besteht in einer bestimmten Zusammensetzung bestimmter dinglicher Teile. Dabei ist für die Möglichkeit analytischer Urteile entscheidend, welche Zusammensetzung und welche Teile ich meine. Logisch ist natürlich belanglos, ob der Gegenstand seiner Zusammensetzung nach kompliziert oder einfach ist. Eine Wage (bestimmter Art) ist gegenüber einem Degen ein komplizierter Gegenstand. Sie besteht aus dem um eine mittlere Schneide drehbaren Balken, den Wagschalen, dem Zeiger, der Skalenteilung, der Arretierung und dem das Ganze tragenden Stativ. Von ihr gelten die analytischen Urteile: »Die Wage hat einen um eine mittlere Schneide drehbaren Balken, zwei Schalen, ...« usw. Und so sind über Gegenstände vielfältigster Strukturbeschaffenheit, über eine Uhr, ein Luftschiff, einen Baumkuchen, eine Husarenuniform, ein Gefängnis, eine Apotheke, eine Schule, einen Bahnhof, ein Bankgeschäft analytische Urteile in Fülle möglich. Hinsichtlich der in ihnen ausgesagten Merkmale ist dabei ein Doppeltes von Interesse. Einmal sieht man, daß diese »Merkmale« anderen Gegenstandsgebieten angehören können wie der Subjektgegenstand. Unter einer »Droschke« verstehe ich vielfach einen Wagen bestimmter Art, der von einem Pferd gezogen und von einem Mann gelenkt wird. Ich meine nicht nur den Wagen, sondern den Wagen mit Pferd und Lenker, das ganze Gefährt, die Einheit aus diesen Teilen. Sage ich: »Die Droschke hat einen Lenker«, so ist das Merkmal Lenker ein Mensch, ein vernunftbegabter Organismus. Die Droschke aber ist etwas anderes, eine Zusammensetzung aus toten und lebendigen Teilen. Prädikat- und Subjektgegenstand sind ihrer ontischen Natur nach verschieden. Sie können zweitens auch hinsichtlich ihrer begrifflichen Erfassung verschieden sein und zwar in der Weise, daß das Prädikat ein empirischer Begriff sein kann, während das Subjekt natürlich immer ein Qualitätsbegriff ist. In unseren Beispielen, dem Degen und der Wage, war auch das Prädikat ein Qualitätsbegriff, der Griff des Degens und der Wagebalken sind selbst Gegenstände qualitativer Begriffe, die ihrerseits Subjekte analytischer Urteile sein können. Aber wenn ich z. B. von einem Thermometer sage, daß seine Füllung aus Quecksilber bestehe, so gebrauche ich mit »Quecksilber« einen empirischen Begriff. Deshalb aber verliert der Begriff »Thermometer« nicht seinen qualitativen Charakter. Denn ein Qualitätsbegriff meint einen Gegenstand in bestimmter Merkmalzusammensetzung. Zu diesen Merkmalen gehört in unserem Fall die Materialbeschaffenheit der Röhrenfüllung

nicht minder wie die Form und die Durchsichtigkeit der Thermometerröhre, die Skaleneinteilung usw. Merkmal ist ja so wenig wie der Qualitätsgegenstand selbst eine abstrakte oder gar eine durch den ersten Augenschein festzustellende Eigenschaft, sondern, wie wir kurz sagten, jedes die Qualitätsmeinung mitbegründende Element. Ein solches Element ist aber ohne Frage hier die Materialbeschaffenheit der Füllung: sie muß aus Quecksilber sein, sonst wäre der Gegenstand kein Thermometer. Die Füllung aus Quecksilber ist also ein mitgemeintes Merkmal des Qualitätsbegriffs »Thermometer« – mag »Quecksilber« an sich auch ein empirischer Begriff sein.

Jetzt können wir auch zu Kants Beispielen »Alle Körper sind ausgedehnt« und »alle Körper sind schwer« Stellung nehmen. Soll der erste dieser Sätze analytisch sein, so muß das Merkmal ausgedehnt in dem Subjekt »Körper« entweder gemeint oder mitgemeint sein. Daß es nicht gemeint ist, nicht in einem aktuellen Meinungsakt erfaßt und als zugehörig zu einem anderen Gegenstand gedacht ist – wie schwarz zu Pferd in dem Begriff »Rappe« –, sieht man sogleich. Wie bei dem Begriff »Nadel« kann man hier nicht sagen, was denn durch »ausgedehnt« determiniert sein soll, warum ferner gerade »ausgedehnt« das determinierende Attribut sein soll usw. Ist die Ausdehnung aber nicht gemeint, so könnte sie doch mitgemeint sein. Dann ist der Begriff »Körper« notwendigerweise ein Qualitätsbegriff. Läßt der Sinn des Wortes Körper eine solche Auffassung zu? Man wird diese Frage bejahen müssen. Unter einem Körper versteht man in der Umgangssprache vielfach jedes feste dreidimensionale Gebilde. Eine Flüssigkeit oder ein Gas nennt man in nicht-wissenschaftlichem Gebrauch nicht mehr einen Körper, noch weniger fällt eine Fläche oder Linie unter diesen Ausdruck. Auch eine gestaltlose, etwa unendlich gedachte Materie würde man kaum Körper nennen. Ein Körper ist die dingliche Einheit aus den Merkmalen der Festigkeit und dreidimensionalen Gestalt, er ist eine nach diesen Hinsichten bestimmte »Qualität« im Sinne unserer Festsetzung; der Begriff »Körper« ist ein Qualitätsbegriff. Die qualitative Einheit eines festen, dreidimensionalen Gebildes aber muß ausgedehnt sein. Denn dreidimensional sein, heißt, sich nach drei Richtungen hin erstrecken, die Erstreckung in einer Richtung aber nennen wir auch Ausdehnung. Also weil wir in der Weise der Mitmeinung die nach drei Richtungen sich erstreckende Ausdehnung meinen, darum können wir die Ausdehnung in notwendig gültiger Weise von dem Körper prädizieren.

Wir explizieren dann nur dieses mitgemeinte Merkmal und fällen deshalb ein analytisches Urteil. Es gibt aber auch einen empirischen Begriff des Körpers. Für ihn ist ein Körper jene dingliche Gegebenheit, die sich in Ausdehnung, Gestalt, Festigkeit, aber auch in Schwere, Farbigkeit usw. darzustellen pflegt, also etwa dasselbe wie Materie. Keines dieser Merkmale käme dem Körper als Gegenstand eines solchen Begriffs mit Notwendigkeit zu, auch nicht die Ausdehnung. Es könnte sich zeigen, daß das, was wir als ausgedehnt, fest, farbig erkannten, letzten Endes spiritueller Natur wäre, daß alle unsere Beobachtungen irrtümlich waren. Dies »könnte« sich zeigen, d. h. es wäre nicht begrifflich ausgeschlossen. Dieser Begriff des Körpers kann also nicht Subjekt in einem analytischen Urteil sein. Ein dritter Körperbegriff ist der geometrische. Er ist natürlich ein Qualitätsbegriff: alle Bestimmungen liegen bei mathematischen Gegenständen fest, die Erfahrung kann uns darüber keines Besseren belehren. Von ihm gilt also auch das Urteil, daß er ausgedehnt sei. Fragt man, welchen Begriff Kant im Sinne hatte, so sieht man sich zunächst auf die schon besprochene Stelle B. 12 verwiesen, wo gesagt wird, daß ich meine Erkenntnis von dem Körper erweitern könne, »indem ich auf die Erfahrung zurücksehe, von welcher ich diesen Begriff des Körpers abgezogen hatte«. Kant betrachtet also den Begriff »Körper« nicht anders als einen empirischen Begriff, etwa den Begriff »Gold«. Denn Qualitätsbegriffe kann ich nicht »erweitern«; ein neu aufgenommenes Merkmal macht sie zu einem anderen Begriff. Empirische Begriffe dagegen bleiben dieselben, wie wir sahen, mag sich die Erfahrung über noch so viele neue Merkmale belehren und so »den Begriff erweitern«. Von seinem erweiterungsfähigen und deshalb empirischen Begriff des Körpers dürfte also Kant nicht sagen, daß ihm in einem analytischen Urteil die Ausdehnung mit Notwendigkeit zugeschrieben werden könne. Aber wenn auch Kant hier, naheliegenden Anschauungen über das Wesen des Begriffs folgend, theoretisch den Begriff »Körper« wie einen empirischen Begriff behandelte, so mag ihm beim Gebrauch dieses Ausdrucks doch ein anderer Sinn vorgeschwebt haben. Man hat darauf hingewiesen, daß Kant sicherlich unter dem Einfluß der rationalistischen Definition des Körpers als einer res extensa gestanden hat, und so ist es nicht unwahrscheinlich, daß ihm der Körper doch als eine qualitätsbestimmte Gegebenheit galt, zumal in ihm, wie wir schon ausgeführt haben, die Anschauung lebendig war, daß der Begriff die Zusammenfassung eines Teils der Erfahrung sei, also immer eine feste Merkmalsbestimmung aufweise

– die er hier vielleicht in dem ersterwähnten Qualitätsbegriff des Körpers vermutet hätte.

»Alle Körper sind schwer« ist ein synthetisches Urteil für den zweiten der von uns unterschiedenen Körperbegriffe, den empirischen, der etwa mit Materie identisch ist. Bezogen auf die beiden anderen Begriffe ist das Urteil falsch. Ob man es als solches, da es den Begriff nicht wirklich, sondern nur vermeintlich erweitert, und da es nur in einem eingeschränkten Sinn auf Erfahrung beruht – denn Qualitätsgegenstände sind hinsichtlich des über sie Erfahrbaren völlig bestimmt und so in eigentümlicher Weise der Erfahrung entrückt –, noch als synthetisches Urteil bezeichnen kann?

Es mag hier erwähnt werden, daß man für das Urteil mit dem empirischen Subjektbegriff des Körpers eine Erklärung seines synthetischen Charakters darin zu finden glaubte, daß das Prädikat schwer ein Relationsprädikat sei, das nicht ein Merkmal des Gegenstandes selbst, sondern eine Beziehung des Körpers zu anderen Körpern bezeichne und deshalb auch nicht in dem Begriff »Körper« miterfaßt sei.

Diese Auffassung nimmt indessen den Ausdruck »schwer« in einem Sinn, den er für gewöhnlich nicht hat. Heute weiß jeder, daß die Schwere ihren Grund hat in der Anziehungskraft der Erde. Aber deshalb meint man doch gemeinhin nicht mit dem Ausdruck »schwer sein« soviel wie »von der Erde angezogen werden«. Man meint keineswegs diese Relation, sondern eine sinnliche Eigenschaft des Körpers, nämlich die, welche sich in dem Druck auf die hebende Hand oder auf andere Gegenstände offenbart. Mag diese Eigenschaft bedingt sein durch die Anziehungskraft der Erde und sich deshalb durch einen relativen Ausdruck definieren lassen – wir nehmen sie doch in der gewöhnlichen Rede nicht im Sinne dieser Definition. Auch der Physiker, der urteilt »Mein Koffer ist schwer«, denkt nicht: »Mein Koffer wird von der Erde stark angezogen«. Nimmt man also das Wort schwer in seinem ursprünglichen und natürlichen Sinn – und den müssen wir doch jeder Urteilsanalyse zunächst zu Grunde legen –, so bezeichnet es keine Relation, sondern eine Eigenschaft im strengen Sinne des Wortes, und es ist kein Grund einzusehen, warum diese nicht in dem Subjektbegriff mitgedacht sein sollte. Was würde übrigens dem Körper an eigentlichen Merkmalen verbleiben, wenn man alle Qualitäten, die sich einer Relation gleichsetzen lassen, ihm nicht als echte Eigenschaften zuerkennen wollte? Ist die Farbe nicht seine Fähigkeit, fremde Lichtstrahlen zurückzuwerfen, die Härte nicht sein Verhalten zu dem Versuch, ihn durch andere Körper zu

ritzen? Sind überhaupt die Phänomene Schwere, Farbigkeit, Härte identisch mit den sie bedingenden Vorgängen, und darf man die Begriffe, in denen sie erfaßt werden, ohne weiteres gleichsetzen den Begriffen, welche die realen Gründe dieser Phänomene bezeichnen? Die Schwere ist also durchaus geeignet, als Merkmal eines Gegenstandes in einem Gegenstandsbegriff gedacht zu werden. In den Körperbegriffen, die wir oben unterschieden, wird sie freilich nicht gedacht. Es gibt aber solche Begriffe, und es verlohnt sich, einmal an einem Beispiel zu sehen, wie ein solcher Begriff beschaffen ist. Allgemein gilt von ihm, daß er die Schwere entweder als gemeintes oder als mitgemeintes Merkmal enthalten muß. Letzteres ist nun der Fall in einer Bedeutung des Wortes »Gewicht«, derjenigen nämlich, die gemeint ist, wenn ich urteile »Die Last wird gehoben durch dieses Gewicht« oder »Ich lege auf die Wage ein Gewicht«. Nicht die Schwere des Körpers, d. h. die Anziehungskraft, welche die Erde auf ihn ausübt, die ja auch als Gewicht ($P = m \cdot g$) bezeichnet wird, ist also gemeint, sondern der Körper selbst, sofern er Schwere hat oder angezogen wird. Außer der Festigkeit und dreidimensionalen Erstreckung, durch die er als Körper bestimmt ist, kommt ihm noch als weiteres qualitatives Merkmal die Schwere zu. Daß ein Gewicht in diesem Sinne Schwere hat, ist ohne Frage ein analytischer Satz.

§ 15.

Kategoriale analytische Prädikate. »7 + 5 = 12.«

Hatte man hier die Schwere im physikalischen Sinn verstanden als die auf den Körper von der Erde ausgeübte Anziehungskraft, so war damit eine Relation prädiziert. Man hatte dann mit dem Prädikat schwer nur expliziert, was durch die Definition des Physikers ausdrücklich in den Begriff »Körper« aufgenommen worden ist und in ihm symbolisch oder in minderer Aktualität gedacht war beim Hören des Subjektwortes. Aber auch ohne daß solche ausdrückliche Aufnahme einer Beziehung in den Subjektbegriff vorliegt, können Beziehungen in analytischen Urteilen ausgesagt werden. Dieser Fall ist, wie uns scheint, wegen seiner Bedeutung für die Theorie des Urteils überhaupt von besonderem Interesse. Beim ersten Augenschein wird es freilich als unumgänglich erscheinen, daß eine Relation, welche als Prädikat analytischer Urteile soll auftreten können, vorher im Subjektbegriff gedacht sein muß. Das scheint von der Relation nicht weniger zu gelten wie von einem

eigentlichen »Merkmal« des Subjektgegenstandes. Nun zeigt sich aber, daß wir über Qualitätsgegenstände rein sinnlicher Anschaubarkeit, also ohne relative Bestimmungen, Urteile mit Relationsprädikaten fällen, die offenbar als analytische gelten müssen. Ich sage z. B. von der Figur des Buchstaben B nicht nur, daß sie zwei Halbkreise aufweise, sondern auch daß die beiden Halbkreise rechts von der Vertikalen sich befinden. Ich sage von einem Quadrat — und zwar auch von dem nicht mathematischen, durch Relationen nicht exakt definierten, sondern der bloß sinnlich erfaßten und als sinnliche Qualität gemeinten Quadratgestalt —, daß sich je zwei Seiten gegenüberliegen, daß sie parallel sind, daß zwei benachbarte senkrecht aufeinanderstehen. Ich sage ebenso, daß seine Seiten gleich seien, bestimme es also durch eine Vergleichsrelation. Ähnlich urteile ich über reale Qualitätsgegenstände, sage z. B. von einem stehenden Tisch, daß seine Platte auf den Füßen ruhe, von einer Glocke, daß der Klöppel sich in dem Glockenmantel befinde, von einem Eisenbahngleis, daß seine Schienen parallel laufen, von einem dorischen Tempel, daß seine Säulen nebeneinander stehen, ebenso daß sie gleich hoch sind, daß sie oben schmäler sind wie an der Basis u. dgl. Solche Urteile sind offenbar analytisch. Es gehört ja zum Sinn des Begriffs »dorischer Tempel«, ein Bauwerk mit umlaufenden Säulen von gleicher Höhe zu meinen; fehlte diese Gleichheit, so fiele das Gebäude nicht mehr unter diesen Begriff. Diese Relationen sind also Elemente, die den Begriffssinn mitbegründen, ganz so wie es die nicht relativen Merkmale tun, darum kann man ihren analytischen Charakter nicht bestreiten. Wenn es ein analytischer Satz ist, daß ein Schachbrett aus quadratischen Feldern besteht, warum sollte es da nicht analytisch sein zu behaupten, daß diese Felder nebeneinander liegen? Zur Qualität »Schachbrettfläche« gehört ja dieses Nebeneinander der Teile notwendig, wie diese Teile selbst als bestimmende Merkmale dazu gehören. Nun ist die Schachbrettfläche doch ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand; sehend kann ich sie in ihrer ganzen Eigenart erfassen und wenn sie mir in sinnlich anschaulicher Selbstgegebenheit vorliegt, so muß ich nicht den Gedanken der vielfältigen Beziehungen fassen, die zwischen ihren Teilen bestehen. Und so meine ich auch, wenn ich den Begriff »Schachbrettfläche« bilde, einfach dieses vielfältige, in seiner ganzen Wesenheit mit Augen zu erkennende Mosaik, aber ich denke mir nicht die realen Teile als durch Relationen bestimmt. Beziehungen kann man nicht wahrnehmen, sondern nur denken, denn sie sind Denkgegenstände;

aber mit dem Begriff »Schachbrettfläche« meine ich einen Wahrnehmungsgegenſtand. Der Gedanke einer Relation wird alſo im Subjektbegriff ſelbſt gar nicht vollzogen. Im Prädikatbegriff dagegen erſcheint die Relation und es ſoll von ihr gelten, daß ſie als analytiſches Merkmal in dem Subjektbegriff verſteckterweiſe enthalten geweſen ſei. Iſt das nicht widerſpruchsvoll? Wenn wir dieſe Frage verneinen und an dem analytiſchen Charakter ſolcher Relationsurteile feſthalten, ſo geſchieht es deshalb, weil Relationen wie die angeführten nichts anderes ſind als ein adäquater Ausdruck der in dem Subjektbegriff gemeinten, ſinnlich wahrnehmbaren Qualität. Unter dem Nebeneinander z. B. verſtehen wir nichts anderes als das räumliche Verhältnis, das beſtimmt gelagerte Gegenſtände, z. B. zwei benachbarte Schachfelder, aufweiſen: von zwei Figuren, die ſo ohne Grenze ineinander übergehen, ſage ich, daß ſie benachbart ſeien. Ebenſo iſt die Gleichheit der Seiten des Quadrates dasjenige Verhältnis, welches zwei Dinge zeigen, die ſich hinſichtlich ihrer Größe ſo darſtellen, wie zwei Quadratſeiten. Den Sinn des Wortes Gleichheit kann ich mir nur klar machen durch Vergegenwärtigung von Gegenſtänden, deren Ausmeſſungen ſich zueinander ſo verhalten wie die der Quadratſeiten. Daher iſt es eine adäquate Gegenſtandsbeſchreibung, wenn ich von dem Quadrat — nicht dem mathematiſchen ſchon als gleichſeitig definierten, ſondern der ſinnlich erfaßbaren Quadratgeſtalt — ſage, es beſtehe aus gleichen Seiten. Die ſo durch Relationsprädikate explizierte Qualität iſt immer die Anſchauungsgrundlage für die Relation ſelbſt, an ihr erfüllt ſich der Sinn der Relation, an ihr wird ſie — der nichtſinnliche kategoriale Gegenſtand — ſelbſt »angeſchaut«.[1]

Nicht bei allen hinſichtlich einer Qualität möglichen Relationen iſt die Qualität in der geſchilderten Weiſe ſozuſagen deren Selbſtdarſtellung, oder beſſer die unmittelbare ſinnliche Vorausſetzung ihrer Selbſtdarſtellung. Wenn ich z. B. von einem Dreieck ſage, daß ſeine Winkelſumme 2 R, oder vom Kreis, daß ſein Umfang $2\pi r$ betrage, ſo ſind die Merkmale dieſer Figuren nicht die unmittelbare Anſchauungsgrundlage der in ſolchen Sätzen behaupteten Relationen. Die Winkelſumme iſt anſchaulich überhaupt nicht im Dreieck gegeben, ich muß ſie erſt durch Kombination und Gleichſetzungen zur Darſtellung bringen und auch dann liegt ſie nicht als anſchauliche Einheit vor. Ebenſo die 2 R. Deshalb ſind die Winkelſumme

1) Huſſerl, Logiſche Unterſuchungen Bd. II, 1. Aufl., S. 600 ff., über »Sinnliche und kategoriale Anſchauung«.

und 2 R, wenn ich sie am Dreieck vergleiche, keineswegs einfachste Spezimina gleichheitbegründender Gegenstände. Die Dreieckswinkelsumme und 2 R sind mir nicht an sich Beispiele gleicher Gegenstände, sondern erst wenn ich erkannt habe, daß sie Gegenständen gleichzusetzen sind, die ihrerseits den Sinn der Gleichheitsrelation anschaulich darstellen. Ebensowenig würde ich mich zur Veranschaulichung der Gleichheit auf den Kreisumfang einerseits und $2\pi r$ anderseits berufen. Niemandem würde ich hier unmittelbar den Sinn der Gleichheit aufweisen können. Sichtbarlich gibt es also Stufen in der Weise, wie Gegenstände Relationen darstellen können. Eine letzte oder erste Stufe ist die eigentliche Illustration der Relation. Über sie hinaus ist keine bessere möglich. Die Relation stellt sich in Gegenständen dieser Stufe selbst dar, sie ist der adäquate, keiner weiteren Vermittlung bedürfende Ausdruck dieser Gegenstände nach ihrer Stellung zueinander. Sie kann deshalb, wenn sie zwischen den Merkmalen qualitativer Gegenstände besteht, diesen in analytischen Urteilen zugesprochen werden. Relationen dagegen, welche diese Merkmale zwar auch betreffen, die aber erst mittelbar, durch Kombination, Teilung, Gleichsetzungen, Hilfsvorstellungen usw. erkannt werden können, zu denen also die »Zuhilfenahme der Anschauung« in einem weiteren Sinn notwendig ist, sind nicht in dem Begriff des Gegenstandes als Ausdruck seiner Qualitätsbestimmtheit mitgegeben, deshalb nicht analytischen, sondern, da sie »aus dem Begriff hinausgehen«, synthetischen Charakters.

Geometrische Beweisführungen bedienen sich, selbst in einfachsten Fällen, der genannten Vermittlungen. um einen Sachverhalt zu anschaulicher Evidenz zu bringen. Die Gegenstände des Geometers sind freilich nicht reine Anschauungsgegenstände. Zwar kann man von einer mathematischen Anschauung reden; es gibt sicherlich ein Vorstellen planimetrischer und stereometrischer Gebilde, eine geometrische Phantasie. Aber ihre Gegenstände sind uns doch nicht nur als vorstellbare Bestimmtheiten, als bloße Gestaltsqualitäten gegeben, sondern durch exakte Definitionen, deren Sinn beim Operieren mit den geometrischen Begriffen bedacht werden muß. Daß ein Quadrat gleiche Seiten hat, folgt aus seiner Definition als eines g l e i c h s e i t i g e n Rechtecks, es muß nicht erst durch die Analyse der Quadratgestalt zur ausdrücklichen Erkenntnis gebracht werden. Solche Urteile müssen daher nicht nur als analytische, sondern als tautologische betrachtet werden. Von dem Satz: »Mathematische Urteile sind insgesamt synthetisch« (B 14) müssen also die Explikationen mathematischer Begriffe ausgenommen werden. Das ist durchaus

im Sinne Kants, der ein Kennzeichen der Mathematik gegenüber der Philosophie darin erblickte, daß in dieser die Begriffe, obzwar nur verworren, den Definitionen vorangehen, daß wir dagegen in der Mathematik gar keinen Begriff vor der Definition haben, »als durch welche der Begriff allererst gegeben wird«.

Der Nachweis, daß Relationsprädikate in analytischen Urteilen auftreten können, dürfte sich noch unter einen allgemeineren Gesichtspunkt stellen lassen. Man kann nämlich fragen, ob nicht alle Urteile, die von einem Subjekt etwas prädizieren — und das wären alle Urteile, mit Ausnahme vielleicht der impersonalen oder subjektlosen Sätze —, eine Relation aussagen. Wenn ich sage: »Zucker ist süß«, meine ich dann nicht, daß die Süßigkeit an dem Zucker hafte, so wie dingliche Eigenschaften an ihrem Substrat »haften«? Man wird darauf antworten können, daß es hier nicht darauf ankomme, ob der behauptete Sachverhalt eine Relation sei — hier die der Qualität zu ihrem Gegenstand —, sondern auf den Sinn des Prädikatwortes; ob dieses ein Relationsbegriff sei oder ein gewöhnlicher Eigenschaftsbegriff, danach unterscheide man Relationsurteile von anderen Aussagen. Allein es läßt sich fragen, ob dieser Unterschied ein wirklich logischer ist und nicht etwa nur die grammatische Form des Urteils betrifft. Ich kann ja doch den Satz »Zucker ist süß« in der oben angegebenen Weise in einen Relationssatz verwandeln. Dann ändert sich zwar die grammatische Form, aber, wie es scheint, nicht der eigentliche Sinn des Urteils: derselbe Sachverhalt ist behauptet, ob ich sage: »Zucker ist süß« oder »Zucker ist behaftet mit Süße« — wobei man nur nicht die Ungewöhnlichkeit des letzteren Ausdrucks für einen Bedeutungsunterschied nehmen darf. Wenn nun die Relation bald im Prädikatbegriff erscheint, bald nicht, so könnte das seinen Grund darin haben, daß die Sprache, wenn sie die Kopula »ist« verwendet, alle Verhältnisse zweier Gegenstände als die Relation der Eigenschaft zu ihrem Gegenstand nimmt, als ein Irgendwie-sein betrachtet, daß sie die spezifische Verschiedenheit dieser Verhältnisse deshalb in dem Prädikatwort ausdrückt, und daß eben deshalb die Relation der Eigenschaft zu ihrem Gegenstand, das Irgendwie-sein selbst in dem Prädikatwort keinen Ausdruck findet. Alle Urteile mit Subjektbegriffen könnten deshalb ihrem logischen Sinn nach Relationsurteile sein ungeachtet der Frage, ob das Prädikat ein Relationsbegriff ist oder nicht. Hierzu stimmte gut, daß Urteile immer Sachverhalte behaupten, daß aber Relationen, um deren gegenständliche Natur heute so viel gestritten wird, letzten Endes auch nichts anderes sind als Sachverhalte. Dies

kann freilich hier nicht bewiesen werden, noch weniger können wir eingehend die Behauptung begründen, alle Urteile mit Subjektbegriff seien Relationsurteile, und die übliche Absonderung der Relationsurteile als einer eigenartigen Urteilsklasse betreffe nur ihre grammatische, nicht die logische Form. Eine solche Begründung setzte ja u. a. die keineswegs schon geleistete Arbeit einer klaren Unterscheidung des Logischen und Grammatischen im Urteil voraus. Wir möchten deshalb die These, daß alle Urteile wie Relationsurteile betrachtet werden können, hier nur als Leitgedanken aufstellen, von dem aus die Annahme analytischer Relationsprädikate ihr Befremdliches verlieren und als ganz natürliche Konsequenz der Urteilsgegebenheit selbst erscheinen könnte.

Wenn man es nun auch als erwiesen erachten wollte, daß es analytische Relationsprädikate gibt, so wird sich doch Widerspruch regen gegen den Gedanken, daß solche Relationsmerkmale in dem Subjektbegriff enthalten sein sollen, daß in dem Begriff »Schachbrettfläche« z. B. die Fülle unmittelbar anschaulicher Relationen zwischen den Feldern »gedacht« sein soll. Denn solches Enthaltensein, solches Gedachtsein macht ja erst ein Merkmal zu einem analytischen. Wenn dies wirklich hier angenommen würde, so wäre doch ein einfacher Subjektbegriff zu einem höchst komplizierten Denkgebilde gemacht worden. Wo dachte man auch je, wenn man die Frage nach den Merkmalen der Begriffe stellte, daß solche Relationen dabei in Betracht kämen? Wir werfen diese Frage noch einmal auf, um daran zu erinnern, daß wir unterschieden haben zwischen gemeinten Merkmalen und mitgemeinten Merkmalen. Daraus aber ergibt sich ein zweifacher Sinn des »Enthaltenseins« und des »Gedachtseins«. Die Relationen der Schachbrettfelder sind in dem Begriff »Schachbrettfläche« gedacht oder begrifflich enthalten, insofern die qualitativen Bestimmtheiten der Schachbrettfläche diese Relationen zur Selbstdarstellung bringen; zugleich würde ohne diese Relationen der Qualitätsgegenstand Schachbrettfläche ein anderer sein. Die Relationen dürfen daher als mitbegründende Sinnesmomente des Ausdrucks »Schachbrettfläche« bezeichnet werden. Auf Grund dieser Zusammenhänge gelten sie uns als »mitgemeinte«. Ein engerer und eigentlicher Begriff des Gedachtseins bezeichnet den Gegenstand selbst als gedacht. Enthalten im Begriff sind dann alle begrifflichen Momente, in denen etwas gedacht wird. So war in dem Begriff »Rappe« das schwarz gedacht oder gemeint, und der »Teilbegriff« schwarz war deshalb ein analytisches Begriffsmerkmal. Aber als Teilbegriff war er doch nicht bloß ein unselb-

ständiges Begriffsmoment, sondern selbst ein Begriff. In einem solchen selbständigen Begriff sind natürlich die analytischen Relationen nicht gegeben. Sie sind in dem dargelegten Sinn bloß mitgemeint. Man darf also die Behauptung, sie seien in einem Begriff gedacht oder enthalten, nicht dahin verstehen, als seien sie in dem Begriff gemeint. Dann wird man nicht länger an diesem Gedanken Anstoß nehmen. Denn nur daß aus der einfachen Meinung ein vielfältiges Denken aller implizierten Beziehungen werden sollte – wie es sein müßte, wenn die Beziehungen gemeint wären –, schien bedenklich.

Relationen sind nicht Gegenstände sinnlicher Wahrnehmung, sondern Denkgegenstände. Sie können nur denkend erfaßt werden. Als solche zählen sie zu einer Gegenstandsklasse, die Husserl[1] wegen dieses ihres Gegensatzes zu den sinnlich wahrnehmbaren Gegenständen als kategoriale Gegenstände bezeichnet hat. Es gibt nun noch andere kategoriale Gegenstände, die in analytischen Urteilen prädiziert werden können. Solche Prädikationen finden sich in Sätzen wie: »Die Nadel ist am Ende spitz«, »ein Dolch ist ein festes (= unbewegliches) Messer«, »ein Differentialflaschenzug besteht aus einer festen und einer losen Rolle«, »ein Orgelpunkt dauert unverändert mehrere Takte an«, »die normale Fabrikarbeitszeit enthält drei Pausen«, »eine Parabel verläuft stetig«, eine Spirale wird allmählich enger«, »ein Sieb hat viele Löcher«, »eine Symphonie hat mehrere Sätze« u. dgl. Es braucht nach unserer Besprechung der analytischen Relationsmerkmale nicht mehr begründet zu werden, warum auch die genannten kategorialen Gegenstände als analytische Merkmale auftreten können, helfen sie doch den Sinn einer qualitativen Intention mitbegründen wie andere analytische Merkmale, stellen sie sich doch an den qualitativen Gegenständen ebenso unmittelbar dar wie analytische Relationsmerkmale: fest oder lose sein heißt jene Zuständlichkeiten haben, wie sie z. B. eine feste und lose Rolle aufweist, eine Pause ist jene Unterbrechung, wie sie z. B. in einer Arbeitsordnung vorgesehen ist usw.

Zu den kategorialen Gegenständen zählt neben den genannten auch die wichtige Klasse der Zahlen. Unsere beiden letzten Beispiele, die Mengenbegriffe enthalten, leiten unmittelbar zu ihnen über. Auch Zahlbegriffe sind Mengenbegriffe Aber während Mehrheit und Vielheit nur das Bestehen der Menge als solcher resp. der großen Menge bezeichnen, ist die Zahl offenbar die fest begrenzte, die

---

1) Logische Untersuchungen, 1. Aufl., Bd. II, S. 617.

»gezählte« Menge. Zahlenbegriffe sind natürlich mögliche Prädikate analytischer Urteile. Es gilt mit Notwendigkeit und »aus bloßen Begriffen«, daß eine Amphore zwei Henkel hat, daß ein Quadrantenelektrometer vier Quadranten aufweist, daß das Zifferblatt einer Uhr durch sechzig Skalenstriche geteilt ist.

Wenn nun auch Zahlbegriffe analytische Prädikate sein können, so ist damit über Zahlurteile der Mathematik, über die Natur rein arithmetischer Gleichungen noch nichts ausgemacht. Denn in einem nichtarithmetischen Subjektbegriff ist ein Zahlenprädikat offenbar in anderer Weise enthalten als in einem arithmetischen, die vier Quadranten des Elektrometers sind in dem Qualitätsbegriff »Quadrantenelektrometer« in anderer Weise mitgedacht als die Zahl 12 in »7 + 5«. Der Ausdruck »7 + 5« meint ja keinen sinnlichen Wahrnehmungsgegenstand wie der Ausdruck »Quadrantenelektrometer«. Da man nun Zahlen durch andere definieren kann, liegt die Annahme nahe, daß es sich in der Arithmetik um analytische Urteile handle — entgegen der Meinung Kants, der mit der Entdeckung der synthetischen Natur der mathematischen Urteile ein Fundament aller Erkenntniskritik gefunden zu haben glaubte.

Couturat hat neuerdings wieder in einer Abhandlung über Kants Philosophie der Mathematik[1] den Satz »7 + 5 = 12« für analytisch erklärt. Er sagt gegenüber der Behauptung Kants, daß der Begriff von Zwölf keineswegs dadurch schon gedacht sei, daß ich mir jene Vereinigung von Sieben und Fünf denke: »Ganz im Gegenteil enthält der Begriff der Summe von 7 und 5, eben weil er die Vereinigung zweier Zahlen (oder genauer ihrer Einheiten) in eine einzige Zahl enthält, diese Zahl selbst, vorausgesetzt, daß diese dadurch auf eindeutige Weise bestimmt ist. Zwischen 7 + 5 und 12 besteht nicht bloß Gleichheit, sondern absolute Identität. Dieser Lehrsatz ergibt sich auf der einen Seite aus dem Identitätsprinzip, auf der anderen Seite aus der Definition der Summe und der Zahlen 7 + 5, und infolgedessen ist er analytisch«. Couturat gibt auch eine Ableitung des Satzes, in der nur von den Zahlendefinitionen (z. B. 5 = 4 + 1) und dem Begriff der Addition Gebrauch gemacht wird.

Wie in der Diskussion anderer Kantischer Beispiele, so wird auch hier die Besinnung auf die Bedeutung der vorkommenden Begriffe einer Entscheidung vorausgehen müssen. Es fragt sich, ob »5« nichts anderes meine als »4 + 1«. Ist es so, dann wird Couturat, da er in

1) Revue de Metaphysique et de Morale, abgedruckt als Anhang zu: »Die Prinzipien der Mathematik«. Übersetzt von Siegel. Leipzig 1908.

seiner Ableitung über solche Definitionen (und den Summenbegriff) nicht hinausgeht, mit Recht das Urteil als analytisch betrachten. Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß man die Zahlen in der Weise Couturats definieren kann. Denn 5 ist 4 + 1, 6 ist 5 + 1 usw. Setzt man aber den Sinn der Zahlen in dieser Weise fest, so müssen Zahlengleichungen als analytische Urteile betrachtet werden, genauer sogar als tautologische. Denn der definitorisch festgelegte Begriffssinn ist ja, wie wir in § 12 ausführten, eben als definierter ein »ausdrücklicher«, die Identität von Subjekt- und Prädikatbegriff ist eine »explicite«. Freilich ist dabei zu bedenken, daß trotzdem in der Gleichung 7 + 5 = 12 die beiden Termini begrifflich verschieden sind. Der erstere besteht ja aus drei Begriffen, der zweite bloß aus einem. (Faßt man nur 7 als Subjekt, so besteht die Verschiedenheit gleichwohl, denn das + 5 gehört zur vollen Bedeutung der linken Seite des Ausdrucks, wenn auch nur als attributive Bestimmung). Nach Kants zitiertem Wort (§ 2) ist in 12 die »Synthesis« eine andere als in 7 + 5 und das war Kant ein Beweis für die nicht-analytische Natur des Urteils. Man kann nun in der Tat streiten, ob man bei der begrifflichen Verschiedenheit der Termini hier noch von einem analytischen Charakter des Urteils reden darf. Ein strenger Sinn des Begriffs würde das verbieten. Nach ihm müßte man die Sachlage so auffassen: Mit 7 und 5 meine ich nicht aktuell das ganze System von sich ergänzenden Definitionen, in das sich die Begriffe »7« und »5« auflösen, ich denke nicht mit »7« soviel wie 6 + 1, d. h. wie (5 + 1) + 1, d. h. wie (4 + 1 + 1) + 1 usw., sondern ich denke in symbolischer Weise 7 als das durch jene Festsetzungen Definierte, ebenso 5 als das in entsprechender Weise Definierte. Mit diesen beiden symbolischen Begriffen und dem Gedanken »+« habe ich drei Sinneselemente, die sich nicht in den schlichten Sinn »12« auflösen lassen, sie sind nicht identisch mit »12«, »wir mögen sie drehen und wenden wie wir wollen«. Anderseits ist aber auch klar, daß die nicht symbolisch erfaßte, sondern entwickelte Bedeutung dieser Ausdrücke jenen vielfältigen in der Definition festgesetzten Inhalt hat, und daß dieser derselbe ist wie der des Prädikatbegriffs. Es besteht in diesem Sinne durchaus »Identität der Begriffe« und deshalb kann von ihm aus das Urteil als analytisch, ja als tautologisch bezeichnet werden. Die Tatsache des symbolischen Meinens läßt eben bei definierten Begriffen noch eine zweifache Deutung des Urteilscharakters zu. Es wäre gewiß nicht richtig, nur die eine der beiden als durch das Wesen des analytischen Urteils gefordert zu betrachten. Unter Zugrundelegung

entſprechender Definitionen kann alſo der Satz »$7 + 5 = 12$« mit Recht als ein analytiſches Urteil bezeichnet werden.

Nun fragt es ſich aber, ob der ſo definierte Sinn der Zahlbegriffe auch ihr gewöhnlicher Sinn iſt, oder ob wir nicht im nichtwiſſenſchaftlichen Gebrauch mit den Zahlausdrücken etwas anderes meinen, ſo daß für dieſen Wortgebrauch das Urteil »$7 + 5 = 12$« nicht mehr analytiſch iſt. In der Tat verhält es ſich ſo. Wir meinen für gewöhnlich mit einer Zahl wie etwa 5 keineswegs dasſelbe wie $4 + 1 = (3 + 1) + 1$ uſw. Gewiß erkennen wir jederzeit an, daß $4 + 1$ ſo viel iſt wie 5, aber beide Ausdrücke haben doch für uns verſchiedenen Sinn. Setzen wir in letzter Auflöſung aller definierten Begriffe $5 = 1 + 1 + 1 + 1 + 1$, ſo iſt der Sinn dieſer beiden Ausdrücke zunächſt inſofern verſchieden, als wir in dem Begriff »5« nicht Einſe zu Einſen *addiert* denken. Wir denken nicht notwendig die 5 Einheiten zu einander *hinzugefügt*. Auch das bloße Zuſammen von Einheiten, ſei es durch Addition der einen zur anderen entſtanden oder nicht, kann nur als ein Fall von 5 Einheiten gelten. Entſcheidend aber iſt dies: Ich mag den Gedanken »$1 + 1 + 1 + 1 + 1$« in allen ſeinen Teilen ausdrücklich vollziehen, ſo denke ich noch nicht »5«. Ich denke dann außer der 1 überhaupt keine Zahl. Vielmehr erwächſt der Gedanke »5« erſt dann, wenn ich die vollzogenen Additionen $1 + 1 + 1$ uſw. überſehe und inne werde, daß es ihrer eine *beſtimmte* Zahl ſind. Dieſer Gedanke, daß die addierten Einheiten numeriſch beſtimmt ſind, macht erſt den Zahlbegriff aus, denn die Zahl iſt die *begrenzte* Menge. Dieſer Gedanke aber iſt gegenüber dem der Addition von Einheiten neu. Darum kann der letztere allein nicht mit dem Zahlengedanken identiſch ſein. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß ich dieſe beiden Gedanken geſondert vollziehen kann. Ich leſe etwa oder höre verſtändnisvoll den Schrift- oder Wortzeichen folgend, »$1 + 1 + 1 + 1 + \ldots.$«, da halte ich inne und frage mich, wieviel es eigentlich waren. Der Zahlgedanke erbaut ſich dann auf dem Fundament des früheren Gedankens. Deutlich ſtehen ſich der fundierende und fundierte Gedanke gegenüber. Ganz Analoges gilt von den Begriffen »$7 + 5$« und »12«. Mit dem Gedanken der Hinzufügung von 5 zu 7 faſſe ich noch nicht den Gedanken der numeriſchen Beſtimmtheit der Einheiten, die durch dieſe Hinzufügung vereinigt werden. Der Begriff »12« iſt alſo nicht identiſch mit dem Begriff »$7 + 5$«, noch weniger iſt er als ein Merkmal in »$7 + 5$« enthalten. Das Urteil kann alſo nicht analytiſch ſein.

§ 16.

Phänomenologisches über empirische und qualitative Begriffe. Gattungsmerkmale.

Im positiven Teil unserer Ausführungen haben wir die analytischen Urteile geschieden in zwei Grundklassen, deren Eigenart durch die Natur des Subjektbegriffs bedingt ist. Denn dieser kann entweder ein zusammengesetzter Begriff sein oder ein Qualitätsbegriff. Bei den analytischen Urteilen mit zusammengesetztem Subjektbegriff begründeten wieder dessen subjektive Gegebenheitsweisen spezifische Unterschiede.

Von zusammengesetzten Begriffen spricht man in der Logik oft. Sie bieten auch dem Verständnis keine Schwierigkeiten, denn sie liegen meist in zusammengesetzten Ausdrücken vor, deren Sinn nicht zu verkennen ist. Für unser Problem kam es nur darauf an zu zeigen, daß sie auch in nicht-ausdrücklicher Weise gegeben sein können, so daß man sagen kann, ihre Merkmale seien versteckterweise in ihnen enthalten. Die Qualitätsbegriffe sind dagegen eine neue Aufstellung dieser Untersuchung, ebenso die empirischen Begriffe, diese zum mindesten in ihrer Gegensätzlichkeit zu den Qualitätsbegriffen. Auf diesen Gegensatz war der polemische erste Teil unserer Untersuchung gestellt. Wir haben das Recht dieser Entgegensetzung eingehend begründet. Nun kommen wir von neuem darauf zurück, um zu zeigen, daß mit diesem Gegensatz eine Reihe phänomenologischer Zusammenhänge gegeben sind, die wirklich einen Unterschied von prinzipieller Bedeutung offenbaren. Ein eigenartiges Tatsachengebiet wird sich da erschließen, auf dessen breiter Basis die Begründung des Grundgedankens unserer Untersuchung um so sicherer ruhen dürfte. Aber auch über die analytischen Urteile selbst werden wir so neue Erkenntnisse gewinnen.

Noch einmal knüpfen wir an naheliegende Einwände gegen unsere Auffassung der empirischen Begriffe an. Wenn in den Sinn eines empirischen Begriffes nicht die Eigenschaften des Gegenstandes aufgenommen sein sollen, wie soll dieser Begriff dann seine Bestimmtheit erhalten? Wenn keine der vorgefundenen Eigenschaften für den Begriff von konstitutiver wesentlicher Bedeutung ist, wie unterscheiden sich dann verschiedene empirische Begriffe voneinander? Sie meinen doch Verschiedenes; was begründet nun diese Verschiedenheit, wenn es nicht die in den Begriff aufgenommenen Merkmale der verschiedenen Gegenstände sein sollen? Und ist nicht auch das Bewußtsein von diesen Merkmalen zu dem Verständnis des Begriffs

unentbehrlich? Ich kann doch erst dann sagen, daß ich den Sinn eines empirischen Begriffs verstehe, wenn ich anzugeben weiß, daß sein Gegenstand diese oder jene Qualitäten aufweist. Wo ich aber keinerlei Bestimmungen des Gegenstandes kenne, bin ich ganz unorientiert darüber, was gemeint ist. Ich höre das Wort und merke, daß es einen besonderen Gegenstand nennt, aber wer dieser nun ist, verstehe ich nicht, das Wort ist für mich nicht sinnvoll. Also gehören die qualitativen Bestimmungen doch mit zum Sinn eines empirischen Begriffs.

Dem letzten Argument können wir in gewissem Umfang ohne weiteres beipflichten. Zum Verständnis eines empirischen Begriffs wird es unumgänglich sein, daß ich von einigen seiner Bestimmungen Kenntnis habe. Wenn diese Kenntnis auch nicht entwickelt wird, wenn ich den Begriff verstehe, so muß sie doch entwickelt werden *können*, d. h. als latentes Wissen da sein. Deshalb aber gehören die gewußten Bestimmungen nicht zum Sinn des Begriffs. Das Begriffsverständnis *ist* ja nicht der Begriff. Auch wenn ich mich jener Bestimmungen erinnere, so weiß ich doch, daß sie nicht der Zielpunkt meiner Intention sind. Diese geht vielmehr auf den Träger jener Bestimmungen. So ist auch für die Unterscheidung empirischer Begriffe die Kenntnis seiner Eigenschaften wichtig. Weil ein Gegenstand bestimmte Eigenschaften hat, unterscheide ich ihn von einem anderen, der andere Eigenschaften aufweist, aber ich meine ihn deshalb nicht etwa *sofern* er diese Eigenschaften aufweist, er kommt nicht nur in dieser Determination in Betracht, sondern ohne Einschränkung. Nur als determinierende Bestimmungen aber könnten diese Merkmale in den Begriff aufgenommen sein. In dem Wissen um einen Gegenstand aber sind die Inhalte dieses Wissens nicht als die determinierenden Teile eines Begriffs gegeben. Sie mögen den Sinn des Begriffs erhellen und sein Verständnis ermöglichen, aber sie sind nicht Momente dieses Sinnes. Indessen, wenn sie nicht zum Sinn gehören, wie soll es eigentlich möglich sein empirische Begriffe zu unterscheiden? Die Begriffsintention soll nicht auf die Eigenschaften, sondern auf deren Träger gehen, aber inwiefern ist dieser dann bei verschiedenen Begriffen noch ein verschiedener?

Worauf beruht der Sinn dieser Verschiedenheit, wenn nicht auf dem Unterschied der Eigenschaften bei verschiedenen Gegenständen? Was unterscheidet bei verschiedenen empirischen Begriffen Sinn von Sinn, so daß der eine dieses, der andere jenes meint?

Es ist klar, daß ich nur dann überzeugt sein kann, mit verschiedenen empirischen Begriffen Verschiedenes zu meinen, wenn

ich das Gemeinte als verschieden erkannt habe. Daß ich aber verschiedene empirische Gegenstände nicht nur an ihren qualitativen Bestimmungen zu unterscheiden vermag, ist leicht zu sehen. Zwei Geschwister, die sich so ähnlich sehen, daß ich sie stets verwechsle, sind doch für mich nicht dieselbe Person, ich nenne jedes mit seinem Namen und meine mit den beiden Namen Verschiedenes. Ebenso würde ich zwei Sternen, die ich nach ihren Eigenschaften nicht mehr zu unterscheiden vermöchte, doch verschiedene Namen geben. Was die Gegenstände meines Meinens hier unterscheidet, ist nicht ihre qualitative Beschaffenheit, sondern ihre empirische, zeit-räumlich bestimmte Stelle. Mit Rücksicht darauf erkenne ich sie als verschieden. Als empirische »Stellenbestimmtheiten«, wie wir einmal sagen wollen, sind sie eine besondere, mit anderen nicht zu verwechselnde Gegebenheit, als solche bleiben sie auch identisch dieselben im Wechsel ihrer qualitativen Merkmale. Dieses sich im Wechsel behauptende Identische meine ich in empirischen Begriffen. Das aber ist erkennbar ein anderes als die oft wechselnden Qualitäten, in denen es sich darstellt. Deshalb kann ich es meinen, ohne es in seiner qualitativen Bestimmtheit zu meinen. Mein Meinen ist darum doch bestimmt und sinnvoll.

In einem besonderen Fall, nämlich gegenüber den individuellen empirischen Begriffen hat man diesen Zusammenhang verkannt. J. St. Mill meinte, ein Eigenname sei überhaupt bedeutungslos, weil er ein Subjekt bezeichne, »ohne ein Attribut als ihm anhaftend anzuzeigen«, ohne uns eine Kenntnis über den Gegenstand mitzuteilen.[1] Sicher ist für eine solche Behauptung der Gedanke mitbestimmend gewesen, daß ein Begriff, wenn er nicht die Eigenschaften eines Gegenstandes meine, überhaupt keinen bestimmten Sinn haben könne, daß seine Intention gleichsam ins Leere geht, deshalb »ein bloßes Zeichen« sei. Wir sehen aber nun, daß ein empirischer Gegenstand schon durch seine Stellenbestimmtheit eine besondere, von anderen zu unterscheidende Gegebenheit ist und als solche erkannt wird, daß das Meinen dieser Gegebenheit also nicht gegenstandslos ist, sondern einen guten Sinn hat.

Individuelle empirische Begriffe sind also nicht sinnlos. Ihre begriffliche Eigenart aber zeigt sich gerade im Hinblick auf die individuellen Begriffe überhaupt. Es ist nämlich evident, daß nur empirische Begriffe Individualbegriffe sein können. Denn nur durch seine empirische Bestimmtheit wird ein Gegenstand zu einem indivi-

1) System der deduktiven und induktiven Logik. Übersetzt von Gomperz. S. 32, 35.

duellen, und auf Grund dieſer empiriſchen Beſtimmtheit iſt er in dem empiriſchen Begriff als eine beſondere Gegebenheit gemeint. Anders eine Qualität. Sie iſt zwar auch an empiriſch beſtimmten Gegenſtänden gegeben. Aber ſie kommt in dem Qualitätsbegriff nur als Qualität in Betracht. *Der* Ton c', *das* Purpurrot, *die* Kreisform, *das* Kreuz, *die* Melodie, dieſe durch ihre Qualität beſtimmten und von anderen unterſchiedenen Gegebenheiten ſind es ja, die ich mit ſolchen Begriffen meine. Nicht daß ſie dieſe oder jene nach ihrer empiriſchen Stelle zu beſtimmenden Gegenſtände ſind, will ich damit ausdrücken. Ich kann zwar auch eine Qualität als dieſe beſtimmte meinen. Ich ſage dann etwa »dieſer Ton c'«. Aber das iſt dann kein Individualbegriff, wie er in einem ſchlichten Eigennamen vorliegt, ſondern ein zuſammengeſetzter Begriff: ich meine dieſes hier und bezeichne es als *den* Ton c', als eine Qualität *dieſer Art*. Nicht nur alſo iſt ein ſolcher Begriff zuſammengeſetzt, ſondern er impliziert einen Allgemeinbegriff, iſt alſo nicht ein Individualbegriff wie ein Eigenname.

Man könnte dem entgegenſetzen, daß es ideale Gegenſtände gibt, die als einzelne gemeint ſind, offenbar aber nicht in empiriſchen Begriffen gemeint ſein können, eben weil ſie idealer Natur ſind. »Das Kauſalgeſetz«, »die Spiegelformel«, »der Fauſt«, »das Ave Maria« ſind Beiſpiele. Dieſe Gegenſtände erhalten ihren Sinn dadurch, daß ſie etwas bedeuten, es ſind »Bedeutungseinheiten«. Denn auch »der Fauſt« meint nicht das Buch hier, das eine empiriſche Gegebenheit iſt, ſondern den Gedankengehalt, der in den Schriftzeichen des Buches niedergelegt iſt, den Sinnesinhalt der Dichtung. Bedeutungseinheiten aber ſind Qualitätsgegenſtände im Sinne unſerer Terminologie. Ihre Einzelheit beſteht darin, daß dieſe ihre Bedeutung eine beſtimmte, »einzelne« iſt, daß die Spiegelformel z. B. dieſes Beſtimmte ($1/g + 1/b = 1/f$) und nichts anderes beſagt, nicht aber darin, daß ſie als ein empiriſch Einzelnes gegeben ſei, das in einer übergeordneten Art ſeine begriffliche Zuſammenfaſſung fände. Was ſollte denn die Art ſein, die ſich von ihm nicht nur durch den Umfang, ſondern durch den begrifflichen Charakter unterſchiede, wie wir dieſen Unterſchied bei individuellen Gegenſtänden gegenüber ihrer Art finden? Bedeutungseinheiten ſind vielmehr ſelbſt allgemeine Gegenſtände. Ihr gegenſtändlicher Charakter unterſcheidet ſich in nichts von dem ihrer übergeordneten Arten. Man kann ſagen, daß es letzte Arten ſeien. Zu dem Fauſt und dem Kauſalgeſetz gibt es keine Unterarten. Jede Bedeutungsänderung, die man an ihnen vornähme – denn nur ſo könnte hier die Art

sich wieder differenzieren — lieferte eine neue Art, die auf gleicher Stufe wie die ursprüngliche stünde. Der Umstand, daß diese Bedeutungseinheiten zu empirisch-einzelnen Tatsachen in Beziehung stehen, daß der Faust von einem Manne zu einer bestimmten Zeit geschrieben wurde, darf hier nicht verleiten, in ihnen nun selbst Einzelheiten zu erblicken, die derselben Art wären, wie sie in Individualbegriffen gemeint sind. Diese meinen vielmehr eine Einzelheit in ganz anderem Sinne; Begriffe, in denen wir Bedeutungseinheiten meinen, sind daher keine Individualbegriffe.

Für die Theorie der analytischen Urteile ergibt sich aus der Tatsache, daß nur empirische Begriffe Individualbegriffe sein können, eine wichtige Folgerung. Es hat sich gezeigt, daß empirische Begriffe nur als zusammengesetzte Begriffe Subjekte analytischer Urteile sein können. »Das Pferd« ist ein empirischer Begriff, »der Rappe« (= »das schwarze Pferd«) kann als Subjektbegriff in analytischen Urteilen fungieren. Der Gegenstand Pferd ist durch schwarz determiniert gedacht und darauf beruht die Möglichkeit einer explizierenden Aussage. Eine solche Determination aber kann ein Individualbegriff nicht erfahren, ohne seinen Charakter als Individualbegriff aufzugeben. Denn determiniert kann er nur werden durch Allgemeinbegriffe. »Der Vesuv in Tätigkeit«, »München am Sonntag« denkt diese Einzelgegenstände durch *die* eruptive Tätigkeit, durch *den* Sonntag bestimmt, durch allgemeine Gegenstände also. Diese Begriffe denken zum mindesten die Beziehung zwischen determiniertem und determinierendem Gegenstand als eine allgemeine, das *sich* in Tätigkeit *befinden*, das *im Zustand* des Sonntags *sein*. Darum können wir auch einen solchen Ausdruck nicht in einen Eigennamen zusammenfassen. Der Eigenname meint eben seinem Sinn nach immer ein empirisches Einzelne schlechthin. Hier stoßen wir also auf eine im Wesen des Eigennamens begründete phänomenologische Gesetzlichkeit. Die Folgerung für die analytischen Urteile ergibt sich von selbst: da Individualbegriffe stets empirische Begriffe sind, empirische Begriffe aber nur in Zusammensetzung analytische Merkmale enthalten, da diese Zusammensetzung jedoch bei Individualbegriffen wesensgesetzlich ausgeschlossen ist, *sind Individualbegriffe als Subjekte analytischer Urteile unmöglich.*

Empirische Allgemeinbegriffe meinen nicht einen einzelnen empirischen Gegenstand, sondern sie meinen empirische Gegenstände ihrer Art nach. Mit »Pferd«, »Baum«, »Gold« usw. meine ich die Art der Gegebenheiten, die sich in Exemplaren von Pferden, Bäumen, Stücken Gold darstellt. Diese Art nun ist wieder nicht

das den einzelnen mir bekannten Merkmalsinbegriffen Übergeordnete, so daß etwa »Gold« so viel bedeutete, wie »das Metallische, Gelbe, 19,2 Schwere, Schmelzbare, in Königswasser Lösliche«. Diese Art ist vielmehr dasjenige, was sich an der empirischen Stelle findet, wo ich jene Qualitäten feststelle. Gewiß nehmen wir bei der empirischen Begriffsbildung den Ausgang von den uns bekannten Qualitäten. Aber wir gehen sozusagen über sie hinaus. Denn wir meinen ja nicht diese Qualitäten, sondern das, was sich an einer empirischen Stelle in ihnen darstellt.

Wo wir Übereinstimmung in den Merkmalen empirischer Gegenstände wahrnehmen, vermuten wir, daß ihnen ein empirisch Gegebenes bestimmter Art zugrunde liegt, hinter der Verschiedenheit der Merkmale vermuten wir dagegen eine Verschiedenheit des empirisch Gegebenen. Verschiedene empirische Begriffe meinen ein solches Verschiedenes. Aber diese Meinung kann irrtümlich sein.[1] Es kann sich erweisen, daß entgegen dem Augenschein, hinter verschiedener äußerer Erscheinung sich dieselbe Gegebenheit verbarg. Eine Raupe und ein Schmetterling sind derselbe empirische Tatbestand. Neuerdings zeigt sich in der Botanik, daß Pflanzen mit erheblichen äußeren Abweichungen vermöge der »Blutsverwandtschaft« in dieselbe Klasse gehören, daß also in e i n e n empirischen Begriff gefaßt werden muß, was früher sich an mehrere verteilte. Umgekehrt kann sich ergeben, daß ein empirischer Begriff etwas als e i n e Gegebenheit ansah, wo in Wirklichkeit Verschiedenes vorliegt. Viele Menschen werden an einer Blindschleiche alle Merkmale finden, um deretwillen sie ein Tier Schlange nennen. Die Schlange ist ihnen ein Tier dieser Art. Aber die genauere Betrachtung zeigt, daß es sich hier nicht um e i n e Tierart handelt, sondern um zwei. Denn die Blindschleiche ist eine Eidechse. Es ist irrtümlich, von der Schlange zu sprechen und darunter den empirischen Gegenstand zu verstehen, der sich in einer Natter o d e r einer Blindschleiche darstellt. Dieser Begriff bedarf also einer Korrektur. Dies heben wir noch einmal hervor, weil sich auch hier zeigt, daß empirische Begriffe sich nicht in einer Intention auf die jeweils bekannten Eigenschaften erschöpfen. Ganz anders die Qualitätsbegriffe. Sie können nicht irrtümlich sein, denn was sie meinen, ist ja die Qualität, die als solche vollkommen bekannt ist. Nie kann ich darüber belehrt

1) Es handelt sich natürlich nicht um Irrtum im Sinne einer falschen Behauptung. Im strengen Sinne können ja nur Behauptungen irrtümlich sein. Aber hier i m p l i z i e r t doch die meinende Setzung einen Irrtum, wenn dieser auch nicht seinem Inhalt nach ausgesagt wird.

werden, daß der Ton c der Ton f, daß ein Purpurrot ein Zinnoberrot ſei, ſofern ich nur dieſe Qualitäten meine. Es iſt ja das Schulbeiſpiel einer notwendigen Wahrheit, daß Rot und Grün verſchiedene Farben ſind. Wir haben alſo an der *Verbeſſerungsfähigkeit* empiriſcher Begriffe ein Unterſcheidungsmerkmal gegenüber den Qualitätsbegriffen. Ein anderes hängt damit aufs engſte zuſammen und wurde auch ſchon genannt: die nur relative *Einſichtigkeit* der Gegenſtände empiriſcher Begriffe gegenüber der abſoluten Einſichtigkeit von Qualitätsgegenſtänden. In der Tat liegt es auf der Hand, daß über Qualitäten z. B. ein Rot, ſofern es als dieſe Qualität in Frage kommt, ein weiterer Aufſchluß darüber, was es ſei, nicht möglich iſt. Alle Erklärung hat vielmehr die Kenntnis ſolcher nicht mehr definierbarer Qualitäten zur Vorausſetzung. In ſolchen letzten Qualitäten erſchöpft ſich der Sinn qualitativer Begriffe. Qualitätsgegenſtände ſind ihrem Weſen nach nicht weiter rückführbar. Damit aber hängt nun wieder zuſammen, daß es bei Qualitätsgegenſtänden den Unterſchied *weſentlicher* und *unweſentlicher* Eigenſchaften nicht oder doch in einem ganz anderen Sinne gibt als bei empiriſchen Gegenſtänden. Bei dieſen gilt uns z. B. die Farbe meiſt nicht als ein weſentliches Merkmal. Wir ſcheiden die Tiere nicht in weiße und ſchwarze, ſondern nach ihrem organiſchen Bau in Säugetiere, Vögel, Fiſche uſw. Wir gehen jetzt dazu über, den Bau des Eiweißmoleküls der Klaſſifikation der Pflanzen zugrunde zu legen, weil er uns eine natürliche Verwandtſchaft der Arten zu offenbaren ſcheint. Nach welchen wiſſenſchaftlichen Wertmaßſtäben ſich dabei das klaſſifizierende Denken richtet, iſt hier nicht zu unterſuchen, ſicher aber iſt, daß wir gegenüber Qualitätsbegriffen ſolche Unterſcheidungen *nicht* machen. An einem Qualitätsgegenſtand gibt es nur weſentliche Eigenſchaften – und das ſind die gemeinten Qualitäten – oder völlig belangloſe. Eine Nadel muß dünn, ſpitz und feſt ſein, ob ſie von Holz oder Stahl iſt, das macht ſie als Nadel zu nichts anderem. Die empiriſch »weſentlichen» Eigenſchaften wie die ſtoffliche Beſchaffenheit ſind alſo hier ganz unweſentlich. Ein Qualitätsgegenſtand iſt ja im Grunde nur die Einheit gewiſſer Qualitäten. Daß dieſe ſtets mit anderen im Qualitätsbegriff nicht gemeinten Beſchaffenheiten verbunden ſind, iſt für die qualitative Einheit ſelbſt nicht in dem Sinne weſentlich, als ſei dieſe eine andere, wenn ſolche faktiſch mitgegebenen Eigenſchaften nicht da wären. Ein empiriſcher Gegenſtand aber wäre nicht mehr der alte, wenn ihm weſentliche Eigenſchaften fehlten. Er hätte damit ſein »Weſen« aufgegeben.

Qualitätsbegriffe begründen eine außerordentlich große Zahl analytiſcher Urteile. Denn die Fülle der in ihnen mitgemeinten Merkmale iſt unüberſehbar. Empiriſche Begriffe waren, wie es ſchien, nur als zuſammengeſetzte mögliche Subjekte analytiſcher Urteile. So beſtehen zwiſchen beiden Begriffsarten hinſichtlich ihrer Funktion als Urteilsglieder mannigfache phänomenologiſche Unterſchiede. In einem aber ſtimmen ſie wieder überein, und das iſt ein für die Theorie der analytiſchen Urteile wichtiger Punkt. Es ſtehen nämlich ihrer Intention nach alle allgemeinen Begriffe nicht beziehungslos nebeneinander, ſondern ſie laſſen eine Überordnung bzw. Unterordnung zu. Die Logik beſchäftigte ſich von jeher mit dieſer Tatſache. Sie bleibt dabei durchaus im eigentlich logiſchen Gebiet, denn ſie ordnet *auf Grund ſeines Sinnes* einen Begriff dem andern über. »Farbe« iſt gegen »Rot« der umfaſſendere Begriff, denn »Farbe« *meint* eine Qualität *wie Rot* oder eine andere Farbenart. Ich verſtehe eben unter Farbe eine Beſchaffenheit, wie ſie unter anderem auch im Rot gegeben iſt. Ich brauche nicht den Gegenſtand Farbe zu unterſuchen, um zu ſehen, daß er die Gattung zur Spezies Rot iſt, ſondern ich muß nur wiſſen, was mit Farbe und mit Rot gemeint iſt. Dann weiß ich auch, daß Rot eine Farbe meint. Ebenſo nun iſt es mit empiriſchen Allgemeinbegriffen. Will ich den Sinn des Wortes Hund angeben, ſo werde ich auf die Dogge, den Pudel, den Pinſcher u. dgl. verweiſen und ſagen, der Hund iſt ein Tier *wie dieſe*. Meine Intention beim Verſtehen des Wortes »Hund« geht auf diejenige empiriſche Gegebenheit, auf die auch die Intention des Begriffes »Pudel« abzielt, nur daß dieſe eine beſondere Art dieſer Gegebenheit meint. Können wir aber aus dem Sinn zweier Begriffe erſehen, daß ſie in gewiſſem Sinn dasſelbe meinen, »dasſelbe« nämlich einmal an ſich und dann an einer gewiſſen Determination, ſo muß darin ein Grund zu rein begrifflich begründeten Ausſagen gegeben ſein. Wir dürfen in der Tat Urteile wie »der Pudel iſt ein Hund« als ein »aus Begriffen« gültiges, d. h. analytiſches Urteil bezeichnen. Nicht minder gilt dies von dem Urteil »Rot iſt eine Farbe«. Hund und Farbe ſind in beiden Fällen Gattungsmerkmale. Und ſo gewinnen wir als eine dritte, von empiriſchen wie qualitativen Begriffen gleichartig begründete Klaſſe analytiſcher Urteile diejenigen, *die Gattungsmerkmale prädizieren*.

Freilich muß man den Begriff der übergeordneten Gattung richtig verſtehen. Nicht jedes beliebige Merkmal eines Gegenſtandes kann ich, indem ich es in begrifflicher Allgemeinheit faſſe, als ſeine

Gattung bezeichnen. »Vierbeinig« ist nicht die übergeordnete Gattung zu »Pudel«. Auf diese Weise könnte man ja jedes empirische Merkmal zu einem analytischen erheben. Der Unterschied ist folgender. Mit »Hund« meine ich diejenige empirische Gegebenheit, welche ich auch mit »Pudel« meine, nur daß ich sie hier in bestimmter Determination denke. Beide Begriffe meinen also in gewissem Sinn dasselbe. Dagegen meine ich mit »vierbeinig« nicht eine empirische Gegebenheit, wie ich sie in bestimmter Einschränkung mit »Pudel« meine. Denn ich meine ja mit »vierbeinig« überhaupt keine empirische Gegebenheit, sondern eine Qualität. Die Intention dieser beiden Begriffe hat also hier ein verschiedenes Ziel, während sie sich bei echten Gattungsbegriffen mit dem untergeordneten Begriff teilweise deckt. Diese teilweise »Identität der Begriffe« erst ist Vorbedingung dafür, daß ein analytisches Urteil mit einem Gattungsbegriff als Prädikat zustande kommen kann.

Gegen die Annahme, Prädikationen von Gattungsmerkmalen seien analytische Urteile, erhebt sich aber ein anderes Bedenken. Es scheint doch oft Sache der empirischen Feststellung zu sein, ob ein Gegenstand zu einer bestimmten Gattung gehört. Also ist diese Zugehörigkeit nicht rein begrifflich zu erweisen. Überdies zeigt es sich, daß Prädikationen von Gattungsmerkmalen falsch sein können. Wie sollen sie da notwendige analytische Wahrheiten sein? Wir sahen ja, daß z. B. das Urteil »die Blindschleiche ist eine Schlange« falsch ist.

Gewiß ist dieses Urteil falsch, aber auch nur unter der Voraussetzung, daß die Begriffe dieses Urteils eine ganz bestimmte, nämlich die wissenschaftliche Bedeutung haben. Auf Grund der wissenschaftlichen Terminologie muß man diesen Satz ablehnen. Aber wer ihn mit dem Bewußtsein der Wahrheit ausspricht, gebraucht das Wort »Schlange« in einem andern Sinn als die Wissenschaft. Er versteht unter einer Schlange diejenige empirische Gegebenheit, deren Stelle ihm durch jedes Tier bezeichnet ist, das wie eine Natter oder eine Blindschleiche aussieht; das, was so aussieht, was eine solche qualitative Bestimmtheit zeigt (nicht diese qualitative Bestimmtheit selbst), ist ihm eine Schlange. Diese Bestimmtheit liegt in gewisser Determination vor in einer Blindschleiche; das, was diese determinierte Bestimmtheit zeigt, ist dem Urteilenden eine Blindschleiche. Die Intentionen beider Begriffe haben also die Richtung auf ein in gewissem Sinne Identisches. Nun ist sicher die hier vorliegende Bedeutung des Begriffs Schlange eine mögliche Bedeutung. Daß sie etwas als eine Gegebenheit meint, was in Wirklichkeit zwei verschiedene Gegebenheiten sind, mag einen Irrtum implizieren,

aber deshalb ist doch dieses Meinen sinnvoll, und dieser Sinn deckt sich partiell mit dem Sinn des Wortes »Blindschleiche«, der ja wohl auch für die Wissenschaft kein anderer ist. Unter Voraussetzung dieser Begriffssinne also ist das Urteil analytisch.

Können aber nicht auch Individualbegriffe in analytischen Urteilen mit Gattungsprädikaten Subjekte sein, so daß wir den Satz, sie seien n i e Subjekte analytischer Urteile, einschränken müssen? Ist nicht z. B. der Satz »Sokrates ist ein Mensch« analytisch? Wir verneinen dies auf Grund folgender Überlegung: Wir nannten Urteile mit Gattungsprädikaten analytisch, weil das Prädikat den empirischen Träger von solchen Eigenschaften bezeichnete, die in gewisser Determination auch der Subjektgegenstand erkennen ließ. Deshalb erschien dieser als der bestimmt determinierte Prädikatgegenstand. Der Grund dafür, beide Gegenstände so teilweise in eins zu setzen, war natürlich die Übereinstimmung in ihrer Erscheinung. »Hund« und »Pudel« meinen bewußterweise partiell Identisches, weil sie Gegenstände meinen, deren Erscheinungsweise als teilweise dieselbe erkannt ist. Dadurch erhielten ihre Intentionen dieselbe Richtung. Nun erhält aber ein Individualbegriff die Bestimmtheit seiner Intention nicht dadurch, daß an seinem Gegenstand eine bestimmte Beschaffenheit erkannt wurde. Ein Individualgegenstand ist ja lediglich durch seine empirische Stelle schon ein bestimmter. Der Begriff »Sokrates« meint nicht das nach Menschenart sich darstellende Wesen, sondern er meint eine empirische Gegebenheit, die durch ihre Stelle, nicht durch ihre Erscheinungsweise eine ganz bestimmte ist. Darum schienen ja Eigennamen bedeutungsleer. Sie meinen ihre Gegenstände nicht als Träger bestimmter Qualitäten, so wie Gattungsbegriffe es tun. Sie fallen deshalb ihrer Intention nach mit diesen nicht teilweise zusammen. Diese Identität der Intentionen oder Begriffe ist aber stets die Vorbedingung eines analytischen Urteils.

Daß diese Zusammenhänge, deren erschöpfende und prinzipiell strenge Darstellung wohl in ganz anderer Weise vorgetragen werden müßte, den Sinn unserer Begriffe bestimmen, ist uns nicht zweifelhaft. Wie sie aber nun im einzelnen unsere Begriffsbildung beeinflussen, wie sie als Gründe und Motive wirksam sind, in welcher Weise sich ihre Erkenntnis in den Begriffen impliziert wiederfindet, welche Folgerungen sich daraus für die komplexeren logischen Zusammenhänge, wie hier für das analytische Urteil, ergeben, sind Fragen, die über den Rahmen dieser Untersuchung weit hinausreichen. Sicher ist mit ihnen ein fruchtbares Gebiet phänomenologischer Forschung bezeichnet.

Lebenslauf

Ich, Hermann Ritzel, wurde am 14. Mai 1880 zu Bierstadt bei Wiesbaden als Sohn des Fabrikanten Wilh. R. geboren. Nach Absolvierung der Volksschule besuchte ich von 1889 bis 1891 das Realgymnasium in Wiesbaden, von 1892 bis 1898 das humanistische Gymnasium daselbst. Vom Frühjahr 1898 bis Herbst 1899 war ich an der Universität München immatrikuliert. Ich hörte philosophische Vorlesungen bei Prof. Lipps und Dr. Cornelius, kunsthistorische bei Prof. Riehl, Dr. Voll und Dr. Weese, archäologische bei Prof. Furtwängler, literaturgeschichtliche bei Prof. Muncker und Dr. Woerner. Von Herbst 1899 bis Herbst 1900 diente ich einjährig-freiwillig in Heidelberg. Von 1900 bis 1901 weilte ich in geschäftlicher Vertretung meines Bruders in Bierstadt. Von Herbst 1901 bis Frühjahr 1904 setzte ich meine Studien an der Universität München fort. Ich hörte Philosophie bei Prof. Lipps, Dr. Cornelius und Dr. Pfänder sowie bei Prof. v. Hertling, Physik bei Prof. Roentgen, Kunstgeschichte bei Prof. Riehl und Dr. Voll. Im Frühjahr nötigte mich der Ausbruch eines nervösen Kopfleidens zur Unterbrechung meiner Studien, die ich nach wiederholten Kuraufenthalten und mehrjähriger geschäftlicher Tätigkeit in Bierstadt erst im Herbst 1908 wieder in München aufnahm. Ich betrieb zunächst volkswirtschaftliche Studien bei Prof. L. Brentano, da mir der noch immer ungenügende Stand meiner Gesundheit es geboten erscheinen ließ, mich meinem Spezialfach noch nicht zuzuwenden. Den Übergang fand ich mit dem Fortschreiten meiner Gesundheit erst allmählich in der Zeit bis zum Sommersemester 1914. Ich hörte in dieser Zeit philosophische Vorlesungen bei Prof. Pfänder, Dr. Fischer, Dr. Brunswig, Prof. v. Aster, Prof. Bäumker und Prof. Külpe, kunsthistorische bei Prof. Voll und Prof. Wölfflin, archäologische bei Prof. Wolters, Physik bei Prof. Graetz. An den Seminaren der Professoren Pfänder, Bäumker und Külpe nahm ich während mehrerer Semester teil.

[Hermann Ritzel ist, bevor er noch die mündliche Prüfung ablegen konnte, am 17. Mai 1915 in Galizien vor dem Feinde gefallen. Sein Andenken zu ehren, hat die philosophische Fakultät 1. Sektion das Dr.-Diplom ausgestellt und ihre Zustimmung zum Drucke der Arbeit erteilt.]

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.














BOUND BY

